

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	73 (1936)
Heft:	73
Artikel:	Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Diessendorf von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen
Autor:	Sollberger, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen

**von der Stadtgründung
bis zur
Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen**

Von

Dr. iur. Hans Sollberger

Die nachfolgende Arbeit ist der Abdruck einer Dissertation, welche von Herrn H. Sollberger, Schaffhausen, im April 1936 der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt und von ihr abgenommen worden ist. Die Verantwortung für die darin vorgetragenen Ansichten trägt allein der Verfasser.

Einleitung

Die nachfolgenden Blätter sind ein bescheidener Beitrag zur mittelalterlichen Stadtgeschichte. Die rechtliche Entwicklung von Diezehofen ist bis jetzt noch nicht untersucht worden, so daß mir eine Beschäftigung mit dieser kleinen, am Rhein gelegenen Stadt lockend erscheinen mußte. Dabei war ich mir von Anfang an klar darüber, daß eine zeitliche Einschränkung der Aufgabe notwendig ist, einmal weil sonst der Rahmen einer Doktorarbeit überschritten würde, zum andern deshalb, weil die Geschichte dieser kleinen Landstadt vom 16. Jahrhundert weg wenig Interessantes mehr bietet. Als untere zeitliche Grenze für die Arbeit wählte ich das Jahr 1460, in welchem die Stadt an die Eidgenossen überging. Bei einzelnen Punkten, die infolge der Lückenhaftigkeit oder des Fehlens der Quellen nicht restlos klargestellt werden konnten, habe ich mich entschlossen, auf die bestehenden Schwierigkeiten nur hinzuweisen, anstatt sie durch Zutaten zu verschärfen. Im übrigen bin ich mir wohl bewußt, daß die Untersuchung, aus urkundlicher Kleinarbeit aufgebaut, die Mängel eines Erstlingswerkes aufweist.

Den Stadtplan von Diezehofen, welcher der Untersuchung beigegeben ist, hat der Zunftschreiber Hans Jakob Hanhart, genannt „der Engländer“, um das Jahr 1770 gezeichnet. Er befindet sich zur Zeit im Rathaus von Diezehofen.

Zum Schluße sei noch allen denen mein wärmster Dank ausgesprochen, welche mir bei meiner Arbeit mit Rat und Tat behilflich waren, vorab den Herren Professor Dr. Müzner in Zürich, Rektor Dr. Leissi in Frauenfeld, Dr. Brunner, Apotheker, Präsident der Bürgergemeinde Diezehofen, Dr. Schib, Kantonschullehrer in Schaffhausen, sowie den Herren Staatsarchivaren Dr. Isler in Frauenfeld und Dr. Werner in Schaffhausen, dem Herrn Stadtbibliothekar Dr. Frauenfelder in Schaffhausen, und Herrn Hespelt für die Herstellung des Stadtplanes. Einen besondern Dank schulde ich dem Historischen Verein des Kantons Thurgau für die Aufnahme meiner Arbeit in seine Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Schaffhausen, im Winter 1935/36.

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

Bürgerarchiv Dießenhofen (angeführt BAD.).

Ungedruckte Urkunden von 1357 an.

Altestes Stadtbuch (St.B.).

Verschiedene Einnahmen- und Ausgabenrodel.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Staatsarchiv (Staats-A. Schaffh.).

Stadtarchiv (Stadt-A. Schaffh.).

Historischer Verein (Hist. Ver.).

Thurgauisches Kantonsarchiv.

Abteilung St. Katharinenthal (Thurg. K. A. St. Rath.).

Abteilung Meersburg (Thurg. K. A. Meersburg.).

2. Gedruckte Quellen

Eidgenössische Abschiede von 1245—1420. Ed. A. Ph. Segesser, 2. Aufl., Luzern 1874.

Herrgott Marquart, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae (Herrgott).

Habsburgisches Urbar in „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 14 und 15.

Kuchmeister Christian, „Nüwe Caſus Monasterii Sancti Galli.“ Ed. Meyer von Knonau in den „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“, St. Gallen 1881, Bd. 18.

Regesta Episcoporum Constantiensium. Bd. 2. Herausgegeben von der badiischen historischen Kommission, Innsbruck 1895 ff.

Thommen R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 1 und 2. Basel 1899 ff. (Thommen).

Thurgauisches Urkundenbuch, 5 Bde. (TUB.).

Tschudi Aeg., Chronikon Heleticum, Bd. 1, Basel 1734 (Tschudi).

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Ed. Wartmann (Wartmann).

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB.).

3. Literatur

Ahlhaus J., Die Landdekanate des Bistums Konstanz, Stuttgart 1929.

Bär E., Zur Geschichte der Grafschaft Riburg unter den Habsburgern. Zürich, Diss. 1893.

- Below G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
- Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
 - Territorium und Stadt (Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte). Berlin und München 1923.
- Blumer P., Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters. Leipzig, Diss. 1908.
- Brun R., Geschichte der Grafen von Riburg. Zürich, Diss. 1913.
- Brunner H., Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. Leipzig 1906.
- Dierauer J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. und 2. Bd. Gotha 1920 und 1924.
- Fehr H., Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
- Gasser A., Die territoriale Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797.
- Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau=Leipzig 1930.
- Glitsch H., Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit. Bonn 1912.
- Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte. Winterthur 1906.
- Hasenfratz H., Die Landgrafschaft Thurgau. Zürich, Diss. 1908.
- Heusler A., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
- Huber E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4. Bd. Basel 1913.
- Basler Antrittsvorlesung in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“, Bd. 22.
- Kuhn R., Thurgovia Sacra, Geschichte der kath. Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1869.
- Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung, 1879.
- Merz W., Geschichte Aaraus im Mittelalter, 1909.
- Meyer W., Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460. Zürich, Diss. 1933.
- Müscheler A., Die Gotteshäuser der Schweiz, 3. Bd. Zürich 1864.
- Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl. Frauenfeld 1827.
- Rahn J. R., Die mittelalterlichen Kunst- und Architekturdenkmäler des Kantons Thurgau. Frauenfeld, 1899.
- Rietshel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
- Rüeger J. J., Chronik der Stadt Schaffhausen, herausgegeben im Auftrag des historisch-antiquarischen Vereins, 2 Bde., 1884—1892.
- Schnellmann M., Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil. Zürich, Diss. 1926.

Schröder-v. Rünßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1922.

Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Innsbruck 1881.

— Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900.

Schweizer P., Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen, in „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 15. Basel 1904.

— Festgabe für Büdinger. Innsbruck 1898.

Sohm R., Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.

Sulger-Büel E., Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein. Frauenfeld 1908.

Sulzberger H. G., Geschichte der Kirchengemeinden im Bezirke Dießenhofen. Dießenhofen 1884.

Töbler G., Beiträge zur Geschichte der Grafen von Rüburg. 1884.

Wegeli R., Die Truchsessen von Dießenhofen, in den „Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“, Hefte 45, 47, 48.

Werner H., Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter. Schaffhausen 1907.

Wyß F. v., Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Selten benützte Werke werden an Ort und Stelle mit vollem Titel angeführt.

I. Blick auf die Geschichte der Grafen von Riburg und der Landgrafschaft Thurgau

Das Geschlecht der Grafen von Riburg¹ taucht erstmals zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf. Sie gelten als ein Zweig der Grafen von Dillingen.² Diese Dynastie erwuchs zu einem der mächtigsten Fürstengeschlechter im Gebiete der Ostschweiz; ihren Aufstieg verdankten die Riburger einer geschickten Politik, namentlich zur Zeit der Hohenstaufen.

In der engeren Heimat bekleideten die Grafen von Riburg das Amt der Landgrafen im Thurgau. Der Umfang der Grafschaft Thurgau war seit der fränkischen Zeit durch die im 9. Jahrhundert erfolgte Abtrennung des Zürighgaues zurückgegangen, sie reichte aber noch weit über die Grenzen des heutigen Kantons hinaus. Als Landgrafen, oder besser Grafen im Thurgau, stand den Grafen von Riburg die Ausübung der landgerichtlichen Rechtsprechung zu.

Im 12. Jahrhundert beginnen die Städtegründungen der Riburger. Die Städte Frauenfeld, Winterthur und Diezehofen verdanken ihre Entstehung den Riburgern. Die Stadtrechte, die diesen Städten gegeben wurden, haben ihre Vorbilder in den zähringischen Stadtrechten, zeigen aber diesen gegenüber eine starke Einschränkung der städtischen Freizügigkeit. Kraft grundherrlicher Rechte steht den Grafen von Riburg auch die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Städten zu, so daß

¹ In diesem einleitenden Kapitel kann es sich nicht darum handeln, die umstrittenen Verhältnisse — insbesondere was die Genealogie des Hauses Riburg betrifft — auf Grund eigener Forschung abzuklären, sondern wir skizzieren die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund früherer Forschungen ergeben, und zwar nur soweit, wie sie für das Verständnis der Stadtgeschichte von Diezehofen notwendig sind. Es werden folgende Arbeiten zugrundegelegt: G. Tobler, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Riburg; R. Brun, Geschichte der Grafen von Riburg; P. Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit im Thurgau; E. Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Riburg unter den Habsburgern; J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus.

² Über die Genealogie, sowie über einzelne Streitpunkte, siehe G. Tobler, S. 6, Anm. 12.

hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Hand des Stadtherrn vereinigt sind.

Der letzte Riburger war Hartmann IV., der am 27. November 1264 starb. Seine Politik ging gegen das Ende seines Lebens darauf aus, die Familienverhältnisse in Ordnung zu bringen, insbesondere die Erbfolge abzuflären. Er vermachte 1244 seine sämtlichen Besitzungen der Kirche von Straßburg und erhielt sie von dieser als Lehen zurück. Dabei wahrte er sich das Aelterlehensrecht und bestiminte, daß Übertragungen an seine Gemahlin, unter welchem Titel sie immer geschähen, bis zu deren Tod rechtskräftig sein sollten. Dann aber mußten die übertragenen Güter und Rechte an seine oder seines Neffen Erben zurückfallen. Diese Maßnahme war vor allem ein Schutz für seine Gattin, und richtete sich gegen allfällige Erbansprüche seiner Neffen Hartmann V., der jedoch vor Hartmann IV. starb, und Rudolf von Habsburg. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Riburger gelangte das Haus Habsburg in den Besitz der fiburgischen Erbschaft und wurde dadurch die vorherrschende Macht im Gebiete der Ostschweiz.

Es beginnt der Aufstieg des Hauses Habsburg-Österreich, dem auf dem Boden der Schweiz sehr schnell der Niedergang folgt. Das Land wird in Ämter eingeteilt, und diese sind die Grundlage für die Vogteien, die nun größtenteils an die Stelle der früheren Grafschaften treten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen die finanziellen Schwierigkeiten des Hauses Habsburg-Österreich; daran reiht sich die Katastrophe von 1415, die im Konstanzer Konzil die Macht Vorderösterreichs zu vernichten droht. Zwar gelingt es den Habsburgern, einen großen Teil ihrer Besitzungen zurückzugewinnen, allein ihre Machtstellung in der Ostschweiz wird 1460 durch die Eidgenossen endgültig gebrochen.

Das Landgericht geht in dem Augenblick, wo der Thurgau an Habsburg fällt, in seiner Bedeutung zurück; es wird zu einem Gericht des höhern habsburgischen Adels. Die Bürger der Städte haben dank den „Freiheiten“, die den Städten erteilt wurden, ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Die Rechtsprechung über die städtischen Bürger in Hochgerichtsfällen steht im allgemeinen der neuen Vertretung der Herrschaft, der Vogtei, zu; gewisse Städte haben auch dieses Recht an sich gerissen. Mit der Katastrophe von 1415 gelangt die Landgrafschaft Thurgau pfandweise an die Stadt Konstanz. Der Zusammenhang der einzelnen Herrschaftsgebiete in der Landgrafschaft Thurgau dürfte, wenn ein solcher überhaupt noch bestand, ein äußerst looser gewesen sein.

Dies ist in groben Zügen die Entwicklung, die wir zum bessern Verständnis der Stadtgeschichte von Dießenhofen kurz darstellen mußten.

II. Die Verhältnisse bei der Stadtgründung

§ 1. Geographische Verhältnisse

1. Die topographische Lage der Stadt

Dießenhofen liegt ziemlich genau in der Mitte zwischen Schaffhausen und Stein a. Rh. Es wurde im Jahre 1178 durch den Grafen Hartmann von Riburg zur Stadt erhoben.¹ Ob das im 8. Jahrhundert erwähnte „vilarium Deozincova“,² sich an der Stelle befand, wo sich später die Stadt erhob, werden wir nachher eingehend zu untersuchen haben.³

Wenn wir die topographische Lage Dießenhofens betrachten, so müssen wir uns stets bewußt sein, daß die Stadt, wie sie etwa auf Merians Stadtplan im 17. Jahrhundert erscheint, das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist. Die ursprüngliche Stadt umfaßte neben der Burg wahrscheinlich die Stadtkirche, dazu nur ganz wenige Häuser, die sich gegen Osten hin zogen. Dieser Stadtfern war für die Verteidigung außerordentlich günstig gelegen.

Gegen den Rhein hin, in der nordwestlichen Ecke der Stadt, erhebt sich die Burg von Dießenhofen, Unterhof genannt.⁴ Wann der Unterhof erbaut worden ist, bleibt ungewiß; urkundlich nachweisbar ist er erst im Jahre 1294.⁵ Er ist aber unbedingt älter. Rahn glaubt, den unteren Teil der Burg bis weit in das 13. Jahrhundert zurückdatieren zu dürfen. Jedenfalls ist es sicher, daß diese Burg zur ursprünglichen Stadt gehörte. Sie bildete recht eigentlich das Hauptstück dieser ersten Stadt. Mit der ersten, und noch mehr mit der zweiten Stadterweiterung verschob sich naturgemäß der Mittelpunkt in das Innere der Stadt.⁶ Aber auch zu dieser Zeit diente die Burg noch immer mili-

¹ TUB. III, Nr. 418.

² TUB. I, Nr. 3.

³ Unten § 3.

⁴ Unterhof hieß die Burg natürlich erst von der Zeit an, als der Oberhof entstand. Der Oberhof ist unbedingt jüngeren Datums als der Unterhof. Der Unterhof wird vorher in den Quellen bezeichnet als „der Truhsezen hof“ (TUB. III, Nr. 871); „curia Dapiferorum“ (TUB. V, Nachtrag Nr. 100).

⁵ TUB. III, Nr. 871.

⁶ Unten § 5.

tärischen Zwecken, wie etwa der Überwachung der Rheinstraße. Es liegt sogar die Vermutung nahe, daß diese Burg schon vor der Stadtgründung bestand, denn eine Burg bildete in vielen Fällen den Vorläufer einer späteren Marktsiedelung.¹

Nach zwei Seiten bot sich der Stadt eine natürliche Deckung dar. Am sichersten geschützt war sie im Norden durch den Rhein; von dieser Seite war ein Angriff so gut wie ausgeschlossen. Abgesehen von diesem durch die Natur gegebenen Schutz, befanden sich auf dem andern Ufer des Stroms ebenfalls fiburgisch-habsburgische Besitzungen.² Gegen Westen senkt sich der Plan sehr rasch, um in die Niederung des „Geißlibaches“ überzugehen, sodaß nach dieser Richtung hin ein zweifacher Schutz gegeben ist, einmal durch die Böschung, zum anderen durch den Stadtbach. Die schwächsten Stellen der Stadt lagen zweifellos im Süden und im Osten. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß die Stadt sich auf einem Plateau befand, das im Kriegsfalle erst noch erfürtmt werden mußte. Die Schwäche der Südseite kam auch dem Stadtherrn zum Bewußtsein. Bei der Stadterweiterung wurde die Stadt aus einem Rechteck in ein Trapez verwandelt, dessen längste Seite am Rhein, und dessen kürzeste im Süden war. Trotz diesen natürlichen Befestigungen wurde außerdem noch zu künstlichen Verteidigungsmitteln gegriffen. Rund um die Stadt herum, abgesehen von der Rheinseite, lief ein breiter Graben, über dem sich die Stadtmauer erhob. Eine Verstärkung zeigt sich auf der Südseite, wo der Graben doppelt gezogen ist. Auf Mauern, Türme und Stadtgraben wird schon in der zweiten Stadtrechtsurkunde Bezug genommen;³ es heißt dort, daß ein Drittel der Erbschaft desjenigen, der ohne gesetzliche Erben sterbe, verwendet werde, „ad munitionem ville“.⁴ Im Jahre 1242, beim Wegzug der Nonnen aus der Stadt, heißt es, daß sie bisher „infra muros iam dicti castri“,⁵ gewohnt haben, und im Jahre 1366 befiehlt Kaiser Karl IV. den Bürgern von D., daß sie „türme, ryngmuren und graben pezzern“ sollen.⁶

¹ Unten § 3.

² Das ganze Gebiet um die Dörfer Gailingen und Dörflingen herum gehörte zur Vogtei Diezenhofen. Vgl. Quellen zur Schweizergesch. Bd. 14, S. 340 ff. (Habsb. Urbar).

³ TUB. III, Nr. 418, S. 192.

⁴ villa bedeutet hier nicht etwa Dorf, sondern Stadt; denn Hartmann verleiht das Stadtrecht den „civibus meis in villa Diezinhovin“. Später ist die Rede von der „civitas Diezinhovin.“

⁵ TUB. II, Nr. 153; „castrum“ ist mit Stadt zu übersetzen, da D. ein Stadtrecht besaß.

⁶ BAD. Nr. 19.

Die Anlage der Stadt D., wie sie vor der letzten Erweiterung, also ungefähr um 1260 herum entstand, ist eine planmäßige. Drei Längsstraßen laufen parallel in ost-westlicher Richtung und werden in der Mitte durch eine Querstraße geschnitten. Die mittlere, zugleich breiteste Straße, ist die „Marktgasse“, in den Urkunden gelegentlich unter dem Namen „Rouffmannsgaß“ auftauchend;¹ hier wurde — der Name deutet schon darauf hin — der regelmäßige Markt abgehalten. Wo die Querstraße in die Marktgasse einmündet, tagte das Stadt- oder Marktgericht. Eine Urkunde von 1324 bezeichnet diesen Ort genauer, indem angegeben wird, daß das Gericht unter der Richtlaube tage.²

Die Querstraße heißt in ihrem südlichen Teilstück „Metzgergasse“; hier werden wohl die Fleischbänke der Metzger gestanden haben. Südlich der Marktgasse liegt die „Rohrsengasse“, in welcher die Schmiede ihr Handwerk ausübten. Nördlich der Marktgasse liegt die heutige „Guldinsfußgasse“. Guldinsfuß ist der Name eines städtischen Schuhmeisters; erstmals taucht der Name urkundlich im Jahre 1354 auf, wo ein Johannes Guldinsfuß als Bürge bei der Aufnahme des Ulrich von Klingen ins städtische Bürgerrecht genannt wird;³ welchen Namen die Straße vor dieser Zeit hatte, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Verbindung zwischen der Marktgasse und der Guldinsfußgasse stellte im östlichen Teil der Stadt die „Ratsgasse“ her,⁴ so genannt, weil sich dort das Rathaus befand. Die in den Urkunden des 15. Jahrhunderts gelegentlich genannte „Vorisgasse“ wird im nördlichsten Teil der Querstraße zu suchen sein. Sie ist benannt nach dem Ratsmitglied Voris, dessen Sohn ermordet wurde, was den Anstoß zu einer großen Judenverfolgung gab.⁵ Die „Randgaß“ ist die steil gegen die Brücke abfallende Straße.

In der nordwestlichen Ecke der Stadt erhebt sich der Unterhof, die Burg von Diezenhofen. Diese Burg wurde von den Riburgern einem mächtigen Ministerialengeschlecht, den Rittern von Hettlingen, zu Lehen übergeben; mit diesem Burglehen waren die Rechte über die Vogtei Diezenhofen verbunden, deren Mittelpunkt die Stadt bil-

¹ So in einem Amterverzeichnis im BAD.

² TUB. IV, Nr. 1342: under der rihtlouben.

³ St. B. S. 206: 1354 factus est civis noster domicillus Ulricus de Clingen, qui dabit annuatim libram; fideiussores: R. Dispensator, Johannes Guldinsfuß, Johannes dictus Benze.

⁴ St. B., S. 164.

⁵ Löwenstein, S. 77 ff.

dete.¹ Seitdem die Ritter von Hettlingen ihren Sitz im Unterhof haben, nennen sie sich meistens „Truchsessen von Diezenhofen“. Unterhalb der Burg befand sich ein Weiher, den wir erstmals 1356 finden, in einem Revers der Truchsessan die Stadt über die Ableitung des Abwassers des Brunnens vor dem untern Tor: „Das uns der Schulthais und der rate der statte ze Diezenhofen von gnaden gunnen hant, das wasser, das usse dem trog gat und überwirt von dem brunnen, der vor dem nidern tor ze D. stat, an der stathaldun, ze laitenne und ze wisenne âne ir schaden in unsern wyer, der in unserm garten lit unter unser burg ze D.“² Bei demselben Brunnen hatten die Truchsessen auch eine Badstube;³ sie ist nicht zu verwechseln mit der Badstube im Hause zum Vogelsang.⁴ Die Badstube im Hause zum Vogelsang wurde gespielen durch eine Quelle. Wir finden im Keller des Hauses heute noch die Nischen, in denen wahrscheinlich die Badewannen gestanden haben. Die Badestube, von der hier die Rede ist, befand sich in nächster Nähe der Truchsessenburg. Sie erhielt ihr Wasser aus dem Adlerbrunnen. Offenbar genügte das Abwasser dieses Brunnens zur Speisung des Weihers nicht, denn wir finden später eine Urkunde, die den Truchsessen das Recht einräumt, Wasser aus dem „Geißlibach“ durch ein Rohr in den Weiher zu leiten.⁵

Auf der anderen Seite der Burg, gegen den Rhein hin, befindet sich das „Zollhus“ mit dem „Zolltor“. An diesem Orte wurde nämlich der Zoll von den rheinabwärts fahrenden Schiffen erhoben. An den Unterhof in östlicher Richtung schließt sich die Kirche an. Wie wir später noch sehen werden, ist sie wohl identisch mit der im Jahre 757 genannten Kirche.⁶ Wenig weiter weg, an der „Kirchgasse“, steht das „Klosterhaus“, wohl die erste Wohnung der Klosterfrauen vor ihrer Übersiedelung nach St. Katharinenthal.⁷ Daran anschließend folgt das

¹ Vgl. über dieses Rittergeschlecht die sorgfältige Darstellung durch R. Wegeli: „Die Truchsessen von D.“, in den Thurg. Beitr., Heft 45, 47, 48.

² TUB. V, Nr. 2270.

³ TUB. V, Nr. 1697.

⁴ Thurg. R. A. St. Kath., Nr. 455 von 1374: „An dem Vogelsang gelegen hinder der badstuben.“

⁵ BAD. Nr. 18. Interessant ist, daß der Durchmesser dieses Rohres auf der Urkunde eingezeichnet war: ... sol gan in den obgenanten wiger, tag und naht an underlaß und an sumung, an geverde, durch die kener in der grôzi, als wir da baidenthalb unsra gelichu meß und zaichen habent.

⁶ TUB. I, Nr. 3: Vilarium meum, quod dicitur nomine Deozincova, in quo est ecclesia.

⁷ Die Annahme von Sulzberger (S. 5), daß sich diese erste Niederlassung im Unterhofe befand, hat Wegeli, wie mir scheint, mit Recht zurückgewiesen (Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 10, Anm. 25).

Spital, dessen erstmalige urkundliche Erwähnung in das Jahr 1246 zurückgeht; in einer Tauschurkunde zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. ist von der „area hospitalis antiqui“ die Rede, woraus folgt, daß die Stadt damals ein neues Spital hatte, während vom alten noch die nicht mehr überbaute Hofstätte übrig war.¹

Das in südlicher Richtung anschließende große Häuserviereck bietet insofern einiges Interesse, als sich hier der Sitz der Metzger befand, die ihre Marktbuden an der „Metzgergasse“ hatten. Den Stadtausgang gegen Schaffhausen bildete das „Nider- oder Ohrtor“;² vor diesem Tor stand ein Brunnen („brunnen“ oder „zuben“ genannt). Gehen wir rheinaufwärts, so stoßen wir bei der Rheinbrücke auf das „Rhintor“.

Auf der östlichen Seite, oberhalb des Rheins, steht das Rathaus; hier wurden gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Ratsitzungen abgehalten, und auch die Sitzungen des Stadtgerichts wurden in das Rathaus verlegt. Mit diesem Rückzug des Gerichts in die Ratsstube wurde der erste Schritt zum Ausschluß der Öffentlichkeit von den Gerichtssitzungen getan.

Dicht neben dem Rathaus erhebt sich der Oberhof, der gegen die Stadt durch einen Mauerring abgeschlossen war. Diese kleine Burg war habsburgisches Lehen; Lehenträger waren die Truchsessen im Unterhof. Vom Rathaus zog sich die alte Stadtmauer in südlicher Richtung hin; wo die Stadtmauer auf die Hauptstraße trifft, steht der „Siegelurm“. Diesen Namen erhielt der Turm erst im 16. Jahrhundert, früher hieß er „Obertor“.³ Die beiden Türme, welche die Stadt auf der Südseite flankieren, heißen „Thürerenturm“ und „Werckhopf“; letzterer war nicht ein Turm im eigentlichen Sinne, sondern ein großer Schuppen, in dem sich die zur Verteidigung notwendigen Kriegsgeräte befanden. Im 14. Jahrhundert wurde die Stadt gegen Osten hin erweitert; der südlichste und nördlichste Punkt der neuen Ostseite wurden durch den „Theristurm“ und den „Pulverturm“ bezeichnet.

Die Häuser waren im 13. Jahrhundert noch aus Holz gebaut; dies geht aus einer Tauschurkunde zwischen St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. hervor, die als Tauschobjekt „domum lapideam“ nennt.⁴ Wenn also ausdrücklich von einem Haus aus Stein die Rede ist, so darf man ohne weiteres durch argumentum e contrario schließen

¹ TUB. II, Nr. 183.

² TUB. V, Nr. 1697, 2270.

³ Unten § 5.

⁴ TUB. II, Nr. 183.

daz die übrigen Häuser nicht aus Stein, sondern aus Holz gebaut waren. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in den umfangreichen Feuerschutzbestimmungen des alten Stadtbuchs. So wird das Betreten der Ställe mit einem offenen Licht unter Strafe gestellt.¹ Verboten ist ferner, in einem Backofen vor „closter metti“ Feuer anzuzünden.² Vor jedem Backofen soll sich „ain stain oder ain isen“ befinden.³ Ein weiteres Anzeichen sind die zahlreichen und jeweilen sehr umfangreichen Stadtbrände. So weiß Rüeger zu berichten, daß 1371 „die stadt bis an ein hus verbran“.⁴ Wenn auch diese Überlieferung als ziemlich übertrieben erscheinen mag, so beweist sie immerhin, welch gewaltigen Umfang die Stadtbrände jeweils annahmen, weil eben die Häuser zum größten Teil aus Holz gebaut waren. Diese Großbrände sind wohl als Ursache dafür anzusehen, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Holzhäuser durch Steinhäuser ersetzt wurden. So finden wir im Stadtbuch folgende Bestimmung: „Item wer auch buwen wil, der sol sich darnach rihten, das er mit ziegeln teken sol. Weri aber, dz er ziegel ze stette niht haben moehlt, der mag dz gerüst wol über schießen mit dilan zu einer gebite (für eine Weile, vorläufig) und nien anders⁵“

Eine Besonderheit liegt noch mit Bezug auf den Stadtbach vor. Wir können für D. die nämliche Feststellung machen, wie dies W. Merz für Aarau getan hat, nämlich die künstliche Ableitung des Stadtbaches.⁶ Der „Geißlibach“, wie er heute heißt, teilt sich etwa 500 Meter vor seiner Einmündung in den Rhein in zwei Arme, die parallel laufen und sich dann kurz vor der Einmündung in den Rhein, unterhalb der Truchsessenburg, wieder vereinigen.⁷ Der eine dieser beiden Wasserläufe, der künstlich abgeleitete, trägt urkundlich den Namen „Mülibach“;⁸ sein Wasser wurde benutzt zum Betrieb von Mühlen und Sägen. Daz die Mühlen und mit ihnen das Mühlrecht in D., wie in anderen

¹ St. B., S. 15: Ez sol nieman zünden in staell noch in schüre, wan gewaerlich mit aynem lieht in ainer laternun.

² St. B., S. 26: Es sol nieman für in zünden in dehainem bachoven vor closter metti oder so man hie das gloeggli gelütet, und sol das für ze fürzit us sin, und sol dis jeclicher wissen.

³ St. B., S. 26: Swer ainen bachoven, oder ainen kacheloven hat, der sol ainen stain oder ain isen da für han, oder swer des nüt hat, so man es schouwet, der git iij s an die stat, dem schulthaißen iij β.

⁴ Rüeger, S. 690.

⁵ St. B. S. 78, zirka aus dem Jahre 1415.

⁶ W. Merz, S. 5.

⁷ Diese Teilung ist eingezeichnet im Stadtplan von Merian von 1643. Der Plan ist abgedruckt in einer Broschüre: Dießenhofen und das ehemalige Kloster St. Katharinenthal, herausgegeben vom Orts- und Verkehrsverein Dießenhofen.

⁸ BAD., Nr. 35.

Städten, eine große Rolle spielten, erhellt aus der Tatsache, daß für das Jahr 1420 nicht weniger als vier Mühlen bezeugt sind, welche einer ausführlichen Mühlordnung unterstanden.¹ Der andere Bacharm trägt in den Urkunden keinen Namen, heute heißt er „Wildbach“. An ihm befindet sich kein einziger gewerblicher Betrieb. Diese Tatsache gibt uns die Erklärung dafür, weshalb der „Geißlibach“ in zwei Arme geteilt wurde. Das Gefälle des Wildbaches ist äußerst gering, und es hätte kaum ausgereicht, eine Mühle zu betreiben. Daneben bestand aber bei Hochwasser große Überschwemmungsgefahr. Allen diesen Schwierigkeiten begegnete man dadurch, daß man den Bach teilte und so nach Belieben regulieren konnte.

2. Wirtschaftsgeographische Lage der Stadt

Während es bis zum 12. Jahrhundert fast ausschließlich die Mittelpunkte des kirchlichen Lebens waren, in denen Handel und Verkehr eine dauernde Stätte fanden, so begann man jetzt auch an Orten, die ohne kirchliche Bedeutung waren und nur in handelspolitischer Hinsicht günstig lagen, Städte zu gründen, und damit dauernde Marktstädte zu schaffen.² Wir werden später eingehende Untersuchungen über die Bedeutung und die Entstehung des Marktes von D. anzustellen haben.³ Hier sei nur darauf hingewiesen, daß schon im Stadtrecht von 1260 das Bestehen eines Marktes angedeutet wird. Hartmann von Riburg verlangt nämlich von den Bürgern zu D., daß sie die kleinen Verordnungen, „de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis“ ebenfalls beobachten.⁴ Diese „minores constituciones“ sind nichts anderes als die später im Stadtbuch niedergelegten Marktordnungen.⁵ Gewiß war dieser Markt in D. zu Beginn der städtischen Entwicklung ohne große Bedeutung, wuchs aber mit

¹ BAD., Nr. 67.

² Retschel, S. 109.

³ Unten § 6, 1.

⁴ TUB. III, Nr. 418, S. 195 oben.

⁵ In diesem Zusammenhange ist vielleicht ein Wort über das Stadtbuch angezeigt. Die Niederschrift der Satzungen im Stadtbuch erfolgte in der Zeit zwischen 1371 und 1389. Nach dem Jahre 1371 vermutlich, weil die Stadt damals fast gänzlich niedergebrannte und das Stadtbuch wahrscheinlich ebenfalls unterging. Vor dem Jahr 1389, weil sich auf Seite 219 Niederschriften befinden, die überschrieben sind mit: Stattbuch von 1389. Diese Schrift ist jüngeren Datums. Allein inhaltlich sind die meisten Satzungen älteren Ursprungs. Diese Ansicht wird nicht entkräftet durch das auf der ersten Seite ausgesprochene Verbot der Kunftbildung. Es erklärt sich daraus, daß zur Zeit der Niederschrift des Stadtbuches der Kampf um die Kunftbildung tobte; aus diesem Grunde ist es leicht erklärlisch, daß der Redaktor des Stadtbuches das Verbot der Kunftbildung auf die erste Seite setzte.

dem Größerwerden der Stadt. Die wachsende Bedeutung zeigt sich vor allem darin, daß Herzog Albrecht III. von Österreich der Stadt im Jahre 1387 gestattet, wöchentlich zwei Märkte abzuhalten.¹

Hand in Hand mit dem Aufblühen der Märkte und damit der Städte, ging eine Änderung im Wesen des Handels vor sich. Bis zum Beginn des Mittelalters war er fast ausschließlich Fernverkehr gewesen. Mit dem Aufkommen der Städte kam neben dem Fernverkehr ein ausgiebiger Nahverkehr auf. Aufgabe der neuen Marktflecken war es, mit ihrem Hinterlande in Gütertausch zu treten, und in engem Gebiete, von Stadt zu Stadt, den Warenaustausch zu fördern.

Der Fernverkehr berührte D. wohl nur in seiner ost-westlichen Richtung; hier diente der Rhein als Straße. Der Weg ging über die Bündnerpässe an den Bodensee, und von hier nach Frankfurt, Flandern und anderen Orten.² Dieser Weg hatte zwei große Vorteile: Weil er in der Hauptsache ein Wasserweg war, so kam — abgesehen von den Zöllen, die aber auch auf der Landstraße entrichtet werden mußten — seine Benützung ziemlich billig zu stehen; außerdem aber war die Sicherheit auf der Wasserstraße viel größer als auf dem Landweg.

So betrachtet bedeutete D. ein handelspolitisches Machtmittel in der Hand der Ritter und Habsburger, da jederzeit eine Rheinsperre verhängt werden konnte, dies um so mehr, als D. schon seit der Stadtgründung mit dem jenseitigen Ufer, das ebenfalls in fiburgischen Händen lag, durch eine Brücke verbunden war. Immerhin ist zu sagen, daß die Rheinstraße nicht der einzige Weg war, der vom Bodensee zum Schwarzwald führte; es gab noch eine wesentlich kürzere Straße, die von den Kaufleuten rege benutzt wurde, und die von Konstanz über Radolfzell, Engen, Geisingen, Willingen, Hornberg, Haslach nach Freiburg i. Br. lief.³ Obwohl D. in erster Linie eine Brückenstadt war und nicht wie etwa Schaffhausen eine Umladestation, so besaß es dennoch ein Gredhaus (Lagerhaus), das im Jahre 1426 fertiggestellt wurde.⁴

¹ BAD., Nr. 28.

² Pupikofer (S. 145) gibt noch folgenden Weg an: Italien = Gotthard = Rapperswil = Dießenhofen = Deutschland. Dazu ist zu bemerken, daß Rapperswil für einen Durchgangsverkehr Italien = Deutschland ungünstig lag. Die Straße, die vom Gotthard nach Rapperswil führte, war äußerst schlecht, ganz abgesehen davon, daß kein Flußweg benutzt werden kann. Mehr Berechtigung hätte folgende Route: Italien = Splügen (Septimer) = Chur = Rapperswil = Dießenhofen = Deutschland. Aber auch hier ist einzuwenden, daß der Wasserweg über den Bodensee wesentlich günstiger lag. Ferner führte keine Hauptstraße von Rapperswil nach D. Auf Grund dieser Überlegungen sind wir berechtigt zu sagen, daß der Fernverkehr D. nur in seiner ost-westlichen Richtung berührte.

³ Schulte A., Gesch. d. mittel. Handels, S. 388 ff.

⁴ A. a. O., S. 524. St. B., S. 164 ... „bei der vordern bank am kouffhus“ aus dem Jahre 1425. Den Kaufhaustarif siehe unten beim Kapitel „Zoll“. (§ 6, 2.)

Das Aufblühen des Marktes verdankt D. wohl im wesentlichen dem Nahverkehr.¹ Hier ist einmal an den regen Güteraustausch zu erinnern, den die Stadt mit den Bewohnern der Vogtei pflegte;² es ist jedoch von vornherein zu bemerken, daß die Stadt als Abnehmerin landwirtschaftlicher Erzeugnisse wohl kaum stark in Frage kam; denn sie wies selber einen stark bäuerlichen Zug auf. Das ist keine Einzelerscheinung, sondern die Stadt des Mittelalters konnte im großen und ganzen die Landwirtschaft nicht entbehren.³ Dies zeigt sich vor allem in der Größe der Allmende;⁴ es geht aber auch mit aller Klarheit aus einzelnen Verordnungen hervor. So ist im Stadtbuch unter Bußandrohung den Stadteinwohnern verboten, Mist vor dem Hause oder auf der Straße zu haben;⁵ in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal für die Stadt D. von 1295 wird gesagt,⁶ „... das wir (das Kloster) in der stat ze Diezenhoven enhain mist koffen sun, alse ander ir burger.“⁷ Die Bürger von D. hatten also in der Stadt ein Alleinrecht auf den Mistkauf. Übrigens zeigt diese Bestimmung sehr schön, welche Bedeutung damals schon dem Dünger beigemessen wurde; sie zeigt auch, wie der Güteraustausch zwischen Stadt und Kloster vor sich ging. Wenn also die Stadt ihrerseits als Abnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kaum in Frage kam, so waren immerhin die Bewohner der Vogtei Abnehmer von städtischen Waren.

Mit dem jenseitigen Ufer war die Stadt durch eine Brücke verbunden. Die erste urkundliche Erwähnung dieser Brücke fällt in das Jahr 1292;⁸ in diesem Jahre wird das Kloster vom Brückenzoll befreit. Schon im Jahre 1286 hat König Rudolf von Habsburg dem Kloster eine ungefähr gleiche Vergünstigung betreff Steuerbefreiung eingeräumt.⁹ Aus dieser Tatsache haben eine ganze Reihe von Autoren den Schluß gezogen,¹⁰ daß die Brücke in der Zeit zwischen 1286 und 1292 erbaut wurde. Ich halte diese Ansicht für falsch; man kann aus den beiden Urkunden auch einen anderen, ich möchte sagen harmloseren Schluß ziehen.

¹ Inwieweit die Zolleinnahmen zum Aufblühen der Stadt beitrugen, siehe Kapitel: Zoll (unten § 6, 2).

² Willisdorf, Basadingen, Schlatt, Trüllikon usw.

³ v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 26.

⁴ Unten § 2, 1.

⁵ St. B., S. 16.

⁶ TUB. III, Nr. 896.

⁷ Vgl. ferner TUB. IV, Nr. 1644, wo ein Streit um die Zufahrt zu einer Düngergrube vom Stadtgericht entschieden wird.

⁸ TUB. III, Nr. 845.

⁹ TUB. III, Nr. 772.

¹⁰ Schaltegger in TUB. III, S. 817; Moser in Thurg. Beitr., Heft 72, S. 49; Wegeli in Thurg. Beitr., Heft 45, S. 10, Anm. 23.

Die Urkunde von 1292, die die Befreiung des Klosters vom Brückenzoll aussprach, stellt nichts anderes als eine Erweiterung des Privilegs von 1286 dar, mit andern Worten: sie setzt nicht notwendigerweise einen in dieser Zeit erfolgten Brückebau voraus. Die Brücke kann trotzdem schon lange bestanden haben. Der Grund für die Brückenzollbefreiung kann ebensogut in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein. Möglicherweise wurde die Brücke schon bei der Stadtgründung angelegt. Diese Annahme ist schon durch eine Tatsache gerechtfertigt: den rechtsrheinischen Freiburgischen Besitz. Man kann sich kaum vorstellen, wie dieser jenseitige Besitz hätte gehalten werden können ohne Verbindung mit dem linken Ufer. Was sich hier aus Überlegungen militärischer Art ergibt, findet aber auch in den Urkunden seine Bestätigung. Am 14. März 1259 verzichtet nämlich Hartmann der Ältere von Riburg auf sein Eigentum „silvam adiacentem prato, quod vulgo dicitur Bruckewise“.¹ Wenn wir die Brücke schon für 1259 urkundlich festgestellt haben, so sind wir berechtigt, sie aus den obigen Überlegungen in die Zeit der Stadtgründung zurückzudatieren. Die Brücke war nicht gedeckt, sondern offen; an den beiden Enden war sie mit starken Toren versehen.² Gestützt war sie von acht Pfeilern. Es scheint, daß diese Pfeiler nicht sehr stark gewesen sind, denn wir finden im Stadtbuch folgende Notiz: „1404 in dem jar fuor Cuonrat Hellrigel von Lindow an unsrer brugg ennenthalb dem wifus und fuort ein joch aweg“³ und fünf Jahre später widerfährt dem Mann dasselbe Misgeschick... „fuor aber der Hellrigel an ain joch hiedissent dem wifus gegen der stat.“

Der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer muß rege gewesen sein, da eine große Anzahl von Stadtbürgern in Gailingen, Büsingn und anderen rechtsrheinischen Orten Grundbesitz hatte. Darunter sticht die beträchtliche Zahl von Weingärten hervor;⁴ nicht zu vergessen sind ferner die ausgedehnten Güter, die das Kloster St. Katharinenthal jenseits des Rheines hatte.⁵

¹ TUB. III, Nr. 405. Die Brückewise befand sich unterhalb des Unterhofes. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß sich bis zur zweiten Stadterweiterung die Brücke unmittelbar beim Unterhofe befand. Dies läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, findet jedoch eine Stütze in der Tatsache, daß der heutige Standort der Brücke für die erste Stadt äußerst exponiert gewesen wäre.

² In einem Ausgabenrodel im BAD. gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird als Ausgabe ein Schlüssel an das Brückentor vermerkt.

³ St. B., S. 178. (Das „wifus“ war das Haus, das sich auf der Mitte der Brücke befand; gelegentlich heißt es auch „windhus“.)

⁴ Vgl. die Rodel von 1402, 1415, 1434, 1444 im BAD.

⁵ TUB. III, Nr. 541, 668, 694, 698, 718 und a. m.

Von Gailingen führte die Straße in den Hegau, wo der Anschluß an die große Handelsstraße nach Ulm gegeben war.

Auch der Verkehr mit den benachbarten Städten, wie Schaffhausen, Stein a. Rh. und den Bodenseeorten war lebhaft, ist doch in den Urkunden der Besuch eines wöchentlichen Marktschiffes von Schaffhausen in D. nachgewiesen: „Daz marktschiff von der statt ze Schaffhausen von innen hin wochengleich dis nächst fürbas ze führen, es si mit lüten ald mit güt, als nužg sich auch gewöhnlich gewesen ist, zu den zwain markten der statt ze D. und der statt ze Stain uff die tag als märt sind.“¹

Es muß in dem Städtchen schon früh ein eisiges und lautes Leben und Treiben geherrscht haben. Drei Tatsachen sind es, die diesen Schluß zulassen: Die notwendig gewordene Erweiterung des Friedhofes im Jahre 1246,² der Wegzug der Nonnen von der Stadt nach dem Kloster St. Katharinenthal, den sie „propter vitandum strepitum hominum“ begründeten,³ zuletzt endlich die Stadtrechtserneuerung von 1260, wo Hartmann diese Rechte der Stadt „propter bonum statum ville“ verleiht,⁴ wenn man hier auch berechtigte Zweifel hegen kann, ob in dem Ausdruck nicht eher ein Wunsch als eine Feststellung enthalten ist.

§ 2. Eigentum am Stadtboden

1. Die Allmende

Unter Allmende oder Gemeinmark verstehen wir das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer usw.⁵ Da die Stadt aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangen ist, hat sie immer eine Allmende. Eigentümer der Allmende ist in älterer Zeit regelmäßig der Stadtherr; erst im Laufe der Entwicklung konnte es sich ergeben, daß das Eigentum vom Stadtherrn auf die Gesamtheit der Bürger überging, das heißt auf die Stadtgemeinde. Solche Allmendgenossenschaften haben sich in gewissen Gegenden bis in unsere Zeit hinein erhalten. Die Ablösung der Allmende läßt sich anhand der Quellen

¹ Staats A. Schaffh., Nr. 1289; auch in den Ausgaberöden im BAD. sind beträchtliche Summen für Reisen nach Schaffhausen, Stein, Überlingen, Zell (Radolfzell) ausgesetzt.

² TUB. II, Nr. 153.

³ TUB. II, Nr. 153

⁴ TUB. III, Nr. 418.

⁵ Glitsch: Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 70.

ziemlich gut verfolgen. Wer ein Frevelvergehen an der gemeinen Mark beging, der zahlte eine Buße an den Stadtherrn und an den Schult heißen.¹ Es ist nun interessant, festzustellen, daß die Worte „der git minen herren“ von späterer Hand durchgestrichen worden sind.² Gewiß, man kann hier einwenden, daß diese Feststellung sich nur auf die Buße beziehe, dagegen die Frage nach dem Eigentümer nicht beantwortet. Dem kann aber entgegengehalten werden, daß von dem Augenblick an, wo der Herr kein Unrecht mehr auf die Bußen hat, die aus Vergehen an der Allmende entspringen, diese Allmende nicht mehr ihm gehört. In welche Zeit diese Ablösung zu setzen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls war der Stadtherr bis ins 15. Jahrhundert hinein, wenn auch nur noch dem Namen nach, Eigentümer, während die Bürgerschaft im Kampfe um die Gemeindeautonomie das Verfügungsrecht über die Allmende an sich zu reißen suchte. Im Jahre 1415 mit der Erlangung der Reichsfreiheit ging das Eigentum an der Allmende auch rechtlich und formell an die Stadt über.

Die Bürger der Stadt sind von allem Anfange an die Nutzungs berechtigten an der Allmende.³ Im Anfange konnte sogar ein jeder nach seinem Bedürfnis die Allmende nutzen. Dies änderte sich und mußte sich ändern, als die Stadt sich ausdehnte, als immer mehr Bürger da waren.⁴ Jetzt erwies sich die Allmende als zu klein für die unbeschränkte Nutzung durch die Bürger. Deshalb mußte, da eine Erweiterung der Allmende kaum in Frage kam, eine Beschränkung der Nutzung eintreten, indem entweder jeder Bürger das gleiche Nutzungs recht bekam, oder aber, indem die Größe der Nutzung abhängig gemacht wurde von der Hoffstatt oder genauer von der Höhe des von derselben zu entrichtenden Zinses. Die zweite Art der Beschränkung wird die häufigere gewesen sein, da die Nutzung der Allmende als Zugehör der vom Grund- resp. Stadtherrn verliehenen Güter gilt.

¹ St. B., S. 15.

² Eine Streichung zeigt sich noch an anderen Stellen des Stadtbuches.

³ v. Below (Die Entwicklung der d. d. Stadtgemeinde, S. 49) spricht von einem „Obereigentum“ des Stadtherrn und einem „Untereigentum“ der Stadtbürger. Unser heutiger Eigentumsbegriff läßt eine solche Zweiteilung nicht mehr zu. Für den mittelalterlichen Eigentumsbegriff ist diese Unterscheidung dagegen charakteristisch. Eigentum im damaligen Sinne war die Summe der Nutzungen, die an einer Sache möglich waren. Es konnte vorkommen, daß ein Eigentümer alle seine Nutzungen verlor, das Eigentum ihm somit entfremdet wurde und in andere Hände überging.

⁴ Wenn wir die ursprüngliche Stadt und die Stadt des 15. Jahrhunderts vergleichen, so sehen wir eine Vervielfachung des Raumes und eine Vervielfachung der Bürger. Nach dem Stadtbuch (S. 169—199) übersteigt z. B. die Zahl der Neuaufnahmen ins Bürgerrecht in der Zeit zwischen 1375 und 1410 die Zahl 100 bei weitem.

Der Zins, der von den Höfen entrichtet werden mußte — der Grundzins — gab das Recht zur freien oder beschränkten Benützung der gemeinen Mark.

Eine Urkunde von 1246 über einen Tausch zwischen St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. erwähnt einen „agrum communitatis“.¹ Daß es sich hier um ein Stück Allmende handelt, steht außer Zweifel. Darauf weist einmal der Name, der einen allen Bürgern gehörigen Acker bezeichnet. Dafür spricht aber auch mit aller Bestimmtheit die Tatsache, daß über den genannten Tausch zwei Urkunden ausgefertigt werden. Die zweite Urkunde ist die Bestätigung der ersten; in ihr geben die Grafen Hartmann der Ältere und Jüngere zu dem getätigten Tausch ihre Zustimmung.² Diese Zustimmung ist nötig, weil, wie wir vorher gesehen haben, die Stadtherren in D., die Grafen von Riburg, Eigentümer der Allmende waren. Zu der Annahme, daß es sich bei diesem Tausch um ein Stück der Allmende handelt, sind wir endlich auch durch die Lage des „ager communitatis“ berechtigt, der „supra Renum aree claustrum nostri contiguus“ liegt. Tatsächlich reicht die Allmende in nördlicher Richtung bis vor das Kloster St. Katharinenthal, wie sich anhand späterer Urkunden feststellen läßt.³

Im Jahre 1258 kauft die Bürgerschaft von D. ein Gut, genannt „Buchberg“, und verkauft zur Tilgung der Schuld an das Kloster St. Katharinenthal einen Teil ihrer Gemeinweide (ad persolvendum illud communitatem suam vendidit pascualem).⁴ Wieder ist, wie schon vorher, die Zustimmung der Riburger für die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes notwendig. Wo die Gemeindeweide lag, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Immerhin lassen die Worte „videlicet agrum et collem eis proxime adiacentem“ auf die in nächster Nähe des Kloster gelegene „Grieshalde“ oder den „Rossiliberg“ schließen.⁵ Den Namen Buchberg finden wir ganz sicher 1295 als Allmende der Bürger bezeugt, in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal an die Stadt D. In der Festsetzung der Rechte und Pflichten wird als Einschränkung für die Klosterfrauen bestimmt, daß sie die „mit der waide des hoves, der

¹ TUB. II, Nr. 183.

² TUB. II, Nr. 184.

³ Wegen der Tatsache, daß schon 1246 von der Allmende die Rede ist, läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß die Verleihung der gemeinen Mark durch die Riburger schon anlässlich der Stadtgründung erfolgte, welche Glitsch (Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 73) aufgestellt hat.

⁴ TUB. III, Nr. 396.

⁵ Denkbar wäre der in der Nähe von Willisdorf gelegene Buchberg, der heute bewaldet ist.

da haisset Büchberch, der der bürger allmain ist, nüznet ze shaffenre sun han.“¹

Im Stadtrecht von 1260 wird der Umfang der Weide inhaltlich umschrieben. Darnach verfügt Hartmann von Riburg: „predictos cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis; quando lignorum meorum ad edificandum aliquid necesse habeant, tamen a me vel a sculteto hoc petere debent“.² Aus dieser Stelle ergibt sich einmal, daß die Riburger sich als Eigentümer der Allmende betrachten, daß sie aber die Verwaltung derselben und die Bestimmung der Höhe der Nutzungen dem Schultheißen überlassen. Man könnte nun versucht sein, zu erklären, daß damit die Allmende tatsächlich schon in die Hände der Bürgerschaft übergegangen sei, daß der Stadtherr somit nur noch die nuda proprietas habe. Eine solche Schlussziehung ist falsch, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Schultheißen als Haupt der Bürgerschaft, als ihren Vertreter betrachtet. Dem war aber nicht so. Wohl wurde der Schultheiß von der Bürgerschaft gewählt; aber durch die Klausel, daß eine Wahl nur im Falle der Einstimmigkeit zustande kam, hatten es die Riburger jederzeit in der Hand, einen der Ihrigen als Schultheißen zu bestimmen. Deshalb ist der Schultheiß für die damalige Zeit nichts anderes als ein riburgischer Herrschaftsbeamter. Seine Gewalt leitet sich nicht her von der Gemeindeautonomie, sondern sie ist obrigkeitlich erteilt. Wir werden sehen, wie unter den Habsburgern diese „Wahl“ des Schultheißen vor sich geht.³ Halten wir deshalb fest, daß bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Allmende als dem Herrn zu Eigentum gehörend betrachtet werden muß, daß von einer Allmendgenossenschaft im heutigen Sinne keine Rede sein kann.

Daß ein Stück der Allmende um das Kloster St. Katharinenthal herum lag, ergibt sich aus einer Kaufurkunde von 1299, wo die Stadt an das Kloster „zwene wege unsers gemainen merchs, der aine trait von der lantstraße des küneges in dc closter, der ander wech, der lit ob dem closter und gat von der vorgenantun straße in den Rine enzwischen iro güt und unserm“, abtritt.⁴ Des Königs Straße ist die alte Straße von Diezenhofen nach Schaffhausen, die über Ratihard, Schaarenwald und Kloster Paradies führte. Sie ist nicht zu verwechseln mit der heutigen Straße Diezenhofen-Schaffhausen.

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. III, Nr. 418, S. 192.

³ Unten § 10, 1, a.

⁴ TUB. III, Nr. 966.

Im Jahre 1272 setzt die Priorin dem Rudolf Singer, Bürger von D., der dem Kloster Besitzungen vermacht hat, ein Leibgeding aus. Zu diesen Besitzungen gehören u. a. eine Wiese „an dem nidern Gemeinmerche“, und ein Weingarten „an dem obern Gemeinmerche“. Dieser Teil der Allmende dürfte bei der Grieshalde zu finden sein.¹

Im Jahr 1327 finden wir einen Streit um die Allmende, der um Weiderechte im Schaarenwald geht. Parteien in diesem Streit sind die Bürger von D. und das Kloster Paradies. Das Kloster bringt vor, „die von D. triben inen uf ihs gotteshuses wänden und verežend inen das ir mit irem vech, auch mit iren schwinen, anders dann ir gottshuses gestiftet und von alter harkommen syge.“ Die Bürger von D. verteidigen sich, indem sie erklären, „si thüegen in solichem nützid anders, den als sy und irer statt harkommen seyen und lenger mit nužlicher gewer harbracht habind, den stett und landesrecht sye.“

Als Schiedsrichter in diesem Streit amten die Abgeordneten der vereinigten Städte des Bodensees. Sie erklären, daß die von D. ihr Vieh nicht über den Kundelfingerbach treiben sollen. Zu diesem Zwecke werden an der Grenze Marksteine aufgestellt. Den Frauen vom Kloster Paradies wird der untere Schaaren zugewiesen. Der Oberschaaren soll gemeinsames Land von D. und Paradies sein.²

Die Allmende der Stadt D. hatte somit einen ziemlich großen Umfang; sie begann beim Kloster St. Katharinenthal und ging bis an den Kundelfingerbach, nördlich reichte sie bis an des Königs Straße.

Der große Umfang der Allmende bestätigt sich, wenn wir uns vergewärtigen, daß in den Mezgerinnungen der Stadt D. Bestimmungen, wie etwa die folgende, anzutreffen sind: „Des ersten so sol nun hinnanhin dehain mezger nit mer schäff haben, denn vierzig schäff uff der statt waid. Woelti aber dehainer mer haben, di sol er nit by der statt noch uff der statt waid haben.“³ Wenn man nun annimmt, daß in D. das Mezgergewerbe blühte, was ohne Zweifel der Fall war, so kommt man auf eine schöne Anzahl weideberechtigter Tiere, da zu diesem Schlachtvieh noch die Herden der übrigen Bürger zu rechnen sind.

Das Bürgerholz wurde auf dem Dietenboden⁴ und auf dem Buchberg geschlagen, jedenfalls bis zum Jahr 1388, wo der Dietenboden

¹ TUB. III, Nr. 576.

² TUB. IV, Nr. 396.

³ St. B., S. 83.

⁴ St. B., S. 182; der Dietenboden liegt auf dem Buchberg, am Weg von Basadingen nach Kundelfingen.

verkauft wird; 1392 wird auch der Buchberg veräußert. Gegen den Frevel in diesen Hölzern waren im Stadtbuch Strafbestimmungen aufgestellt.¹

Noch 1466, also nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen, gibt Friedrich III. die Erlaubnis, „zur Stadt Notdurft und Brücken Holz abzuhauen, auch Munn und Weide zu benützen, wie sie es von Alters her getan haben.“²

Zum Schluß bliebe noch zu untersuchen, ob die Grafen von Kiburg das große Gebiet, das sie der Stadt als Allmende gaben, zu Allod besaßen und wie sie die freie Verfügung darüber erlangt hatten. Auf diese Frage werden wir im nächsten Kapitel kurz eintreten.

2. In der Stadt

a. Eigentum des Stadtherrn

Der Boden der meisten Städte, die auf eine Marktgründung zurückzuführen sind, stand zu einem größeren oder kleineren Teil im Eigentum des Stadtherrn. Rietschel erklärt, daß gerade die Niederlassung auf herrschaftlichem Boden für die mittelalterliche Stadt charakteristisch sei.³ Wir hätten keinen Grund, für Dießenhofen andere Verhältnisse anzunehmen, und würden unbedenklich glauben, daß die Stadt zu einem mehr oder weniger großen Teil kiburgisches Allod gewesen sei, wenn nicht eine Urkunde von 1259 Anlaß zu Zweifel gäbe. Am 18. August 1259 schließen Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gallen einen Vertrag, worin sie vereinbaren, die Stadt D., welche ihnen von Graf Hartmann dem Älteren von Kiburg zufallen werde, gleich zu teilen und einander gegen allfällige Angriffe Rudolfs von Habsburg und Hartmann des Jüngeren beizustehen.⁴ Diesem Vertrag vorgängig, nämlich am 29. Juli des gleichen Jahres, erklären der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, daß sie wegen der Treue, welche Hartmann der Ältere und seine Vorfahren stets gegen die Kirche von Konstanz und das Kloster St. Gallen und besonders gegen ihre Personen bezeugt haben, sich im Hinblick auf die „invasiones et insultus nobilium virorum Hartmanni de Kiburch junioris et Rudolfi de Habespure, comitum“, eidlich verpflichteten, „quod nunquam ab ipsius consilio

¹ St. B. S. 15.

² BAD., Nr. 148 a.

³ Rietschel, S. 131; vgl. auch Merz, S. 3.

⁴ TUB. III, Nr. 411.

et auxilio aliquatenus desistemus, antequam inter eum et prefatos comites pacis federa fuerint reformata¹.¹

Kopp² und Meyer von Knonau³ nehmen an, daß der Bischof und der Abt in dieser Angelegenheit, der kiburgischen Erbfrage, ihre eigenen, selbstsüchtigen Pläne gehabt hätten, indem sie eine Familienangelegenheit Hartmanns des Älteren dadurch zur eigenen Sache machten, daß sie die Feinde des alten Riburger Grafen als die Ihrigen erklärten.⁴ Wir könnten uns dieser Ansicht ohne weiteres anschließen, wenn nicht der eine der beiden Vertragspartner — der Abt von St. Gallen — einen Schein von Recht gehabt hätte, der einer genauen Prüfung unterzogen werden muß.

Es ist nötig, daß ich hier etwas vorausnehme. Im Jahre 757 geht das vilarium D. durch Schenkung des Presbyters Lazarus an das Kloster St. Gallen über. Die Urkunden schweigen dann über die Siedelung bis zum Jahre 1178, wo plötzlich Hartmann der Ältere die Stadt D. gründet. In dieser Zwischenzeit müssen Änderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten sein, von denen wir leider keine urkundliche Nachricht haben. Wir sind deshalb auf Vermutungen angewiesen. Ich will die drei möglichen Erklärungen kurz anführen, und ihre Stärken und Schwächen beleuchten.

Wir werden später zu beweisen versuchen, daß das vilarium D., das 757 genannt wird, sehr wahrscheinlich nicht am gleichen Orte stand, wo sich die heutige Stadt erhebt, sondern dort, wo sich der „Geißbach“ in zwei Arme teilt. Es mag deshalb müßig erscheinen, daß wir hier lange Untersuchungen anstellen, da wir ja nicht wissen, ob der Grund und Boden der heutigen Stadt jemals st. gallisches Allod war. Anderseits aber wissen wir, daß dieses vilarium schon früh zu den Besitzungen der Bürger von D. zählte. Somit hat also auch hier ein Eigentumswechsel stattgefunden. Stand das vilarium D. im Eigentum von St. Gallen, so kann natürlich auch der Boden der späteren Stadt st. gallisches Eigentum gewesen sein. Deshalb wird es nichts schaden, wenn wir die Möglichkeiten, die zu diesen Besitzverschiebungen führten, kurz erörtern:

1. Es ist möglich, daß anlässlich der Fehde zwischen Ulrich III. von St. Gallen und den Guelfen um den Bodensee im Jahre 1079 die Grafen von Riburg, als Racheakt, gewisse st. gallische Güter mit Be-

¹ TUB. III, Nr. 413.

² Kopp IV, Nr. 272.

³ St. gallische Geschichtsquellen, Bd. XVIII, S. 60—62.

⁴ Hartmann der Jüngere und Rudolf von Habsburg.

schlag belegt haben.¹ Von diesem Feldzug wissen wir leider nicht mehr, als daß die Feste Riburg zerstört wurde. Für die Möglichkeit einer gewaltsamen Aneignung spricht vor allem der abgerundete große Rburgische Besitz um D. herum. Wenn man bedenkt, daß im 8. Jahrhundert sehr viel Grundbesitz um D. herum und in den umliegenden Dörfern an das Kloster St. Gallen ging,² während im 12. Jahrhundert dieser Besitz in den Händen der Riburger liegt, so ist diese Erklärung gewiß beachtenswert. Wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß der Besitz des Klosters St. Gallen im 9. Jahrhundert Streubesitz war, während die Riburger später zusammenhängendes Land besitzen,³ so deutet das darauf hin, daß dieses Land mit einem Schlag erworben wurde, daß mehrere Grundherren Ländereien an die Riburger abtreten mußten. Diese Abtretung erfolgte vermutlich nicht auf friedlichem Wege, sondern geschah schlagartig durch eine kriegerische Unternehmung.

2. Möglich ist aber auch, daß diese Besitzungen auf dem Wege der Belehnung an die Riburger übergingen. Dafür spricht die Tatsache, daß noch im Jahre 1258 das Kloster St. Gallen im Besitz einer Wiese in unmittelbarer Nähe der Stadt war, welche Hartmann von Riburg „a monasterio nostro (sancti Galli) tenebat in feodum“.⁴ Das Kloster verzichtet hier auf das Eigentum an dieser Wiese; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Riburger auf denselben Wege allmählich in den Besitz des vilarium D. und des Stadtgebietes gekommen sind.

3. Möglich ist endlich, daß die Riburger die Rastvogtei über dieses klösterliche Gebiet ausgeübt hätten. Infolge ihrer Macht hätten sie sich allmählich immer mehr Gerechtigkeiten angeeignet, bis schließlich dem Kloster St. Gallen nichts mehr verblieb.

Auf einem dieser Wege muß der städtische Grund und Boden von den Riburgern erworben worden sein. Eines ist jedenfalls sicher, daß sie bei der Stadtgründung von D. bereits Eigentümer von Grund und Boden waren.⁵

Zum Schluß wollen wir uns noch einmal den Vertrag ansehen, mit dem der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz ihre Erbansprüche auf D. geltend festlegen. Die Urkunde schweigt sich über den Rechtsgrund vollständig aus. Es ist lediglich die Rede von einer

¹ TUB. II, Nr. 5.

² TUB. I, Nr. 2, 5, 35, 36, 72, 122, 153, 157.

³ Siehe die große zusammenhängende Allmende, § 2, 1.

⁴ TUB. III, Nr. 399.

⁵ Im Stadtrecht ist von „civibus meis“ die Rede. Die Festsetzung der Hofstätten usw. lassen nur diesen Schluß zu.

Teilung „oppidum seu villam D. et quecunque res, mobiles vel immobiles, aut homines, de quibus incertum est, utrum ad ecclesiam Constantiensem vel monasterium Sancti Galli pertineant, vel ratione proprietatis debeant pertinere, inter nos ex equis portionibus dividentes...“ Nach dieser Urkunde ist es ungewiß, ob die Stadt mit samt ihren Leuten an den Abt, oder den Bischof fallen. Die „homines“ sind ehemalige Gotteshausleute des Klosters St. Gallen oder des Bischofs von Konstanz, und fiburgische Untertanen, das heißt Stadtbürger. Jedenfalls läßt dieser Vertrag auf eine Anzahl früherer st. gallischer und konstanzer Gotteshausleute in der Stadt schließen.¹ Es ist aber sofort festzustellen, daß weder dem Kloster St. Gallen, noch dem Bischof von Konstanz irgendein Rechtsanspruch auf die Stadt zustand, weil die Riburger frühere Hörige dieser beiden Gotteshäuser zu Stadtbürgern gemacht hatten. Es würde ihnen bestenfalls ein Anspruch auf diese Leute selbst zustehen.

Auf Grund dieser Überlegungen komme ich zum Schluß, daß die Erbansprüche der beiden Gotteshäuser völlig unberechtigt sind. Sie wollen einfach aus den verworrenen Familienverhältnissen der Riburger Kapital schlagen.

Die gleichen Überlegungen, die wir hier für den Stadtboden gemacht haben, gelten auch für die Allmende.

Der Tod des Grafen Hartmann des Älteren im Jahre 1264 änderte die Machtverhältnisse grundlegend. Im Kampfe um das Erbe von Riburg trug Rudolf von Habsburg einen vollständigen Sieg davon, dank der Verwandtschaft seiner Mutter mit dem Hause Riburg.² Zu den Erbschaftsstücken, die im Thurgau gelegen waren, gehörte das Amt Diezenhofen, dessen Mittelpunkt die Stadt D. war. Die Grafen von Habsburg werden durch die fiburgische Erbschaft zum mächtigsten Dynastengeschlecht der Ostschweiz. Unter diesen Umständen ist es leicht verständlich, daß Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gallen auf ihre Eigentumsansprüche bezüglich der Stadt D. verzichteten; denn in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Habsburgern wären sie zweifellos unterlegen. Jedenfalls hören wir in der Folgezeit von diesem Anspruch auf D. nichts mehr. In der Erneuerung und Erweiterung des Stadtrechtes von D. leitet König Rudolf³ seine Rechte auf D. aus einer doppelten Quelle ab: er stützt

¹ Unten § 9, 2.

² W. Meier, S. 36.

Er wurde am 24. Oktober 1273 zum deutschen König gewählt.

sich in erster Linie auf seine königliche Würde und erwähnt Graf Hartmann von Riburg als Erblässer.¹

b. Eigentum der Bürger

Below sagt, daß es im Mittelalter nur Ausnahme gewesen sein kann, wenn einmal das ganze Areal einer abhängigen Gemeinde Eigentum des betreffenden Grundherrn war.² Eine solche Ausnahme bildet die Stadt D., und dasselbe weist Glitsch auch für Winterthur nach;³ aber auch für die Stadt D. gilt der gleiche Vorbehalt, den Glitsch für Winterthur macht,⁴ nämlich, daß mit dieser Feststellung nicht eine persönliche Abhängigkeit des einzelnen Stadtbürgers von dem Stadtherrn im Sinne einer Grundhörigkeit gegeben sei, sondern diese Feststellung betreffe lediglich das Verhältnis des Stadtherrn zur ganzen Stadt. Es besteht ein Eigentumsrecht des Stadtherrn am Stadtboden, die persönlichen Verhältnisse der Bewohner bleiben aber davon unberührt. Trotzdem es sich bei den Ansiedelungen um Niederlassungen auf herrschaftlichem Grund und Boden handelt, liegt das Charakteristikum darin, daß die Ansiedler keinem Hofverbande angehören und dadurch vom Hofgerichte emanzipiert sind, daß somit keine Bindung an die Scholle eintritt. Solche Gemeinden waren von der Grundherrschaft nicht berührt. Von einem Hof- oder Schupissengericht finden wir in D. nicht die geringste Spur. Der Stadtherr ist Eigentümer der Hofstätten, die er gegen Bezahlung eines Zinses als Lehen an die Bürger abgibt. Gewiß, im Laufe der Zeit tauchen eine ganze Reihe von Besitzern städtischer Güter auf.⁵ Allein es ist außerordentlich interessant, daß in diesen Kaufurkunden nur vom Besitz, nicht vom „dominium“ die Rede ist.⁶

Selbstverständlich ging Hand in Hand mit dem Kampf um die städtische Gemeindeautonomie der Kampf um das Eigentum an der Allmende und dem städtischen Boden. Aber bis ins 15. Jahrhundert hinein leiten alle in der Stadt Begüterten ihr Eigentum direkt oder indirekt vom Stadtherrn ab.

¹ TUB. III, Nr. 605.

² v. Below: Die Entstehung d. d. Stadtgemeinde, S. 15 f.

³ Glitsch: Beitr. z. älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 55.

⁴ U. a. D., S. 6.

⁵ St. Katharinenthal (TUB. III, Nr. 772), Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein (Staats-A. Schaffh., Nr. 946), Bischof von Konstanz (Thurg. A.A., Abt. Meersburg, Nr. 130, 131), Verzichtsbriebe der Truchsess von 1342 (TUB. V, Nr. 1699).

⁶ Im habsburgischen Urbar sind gewisse Städte ausdrücklich als „eigen der Herrschaft“ bezeichnet. Dies ist auch für jene Städte anzunehmen, bei denen nichts angegeben ist,

Im Stadtrecht von 1260 finden wir die Bestimmung, daß jedem einzelnen Bürger ein Platz zu überweisen sei, auf welchem er ein eigenes Haus erstellen kann, und von jedem einzelnen Platz soll er dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern einen Schilling am Feste des hl. Martin zahlen.¹ Daraus folgt, daß der Boden der Stadt in Parzellen aufgeteilt wurde. Eine solche Hoffstätte oder „area“ muß nach einer ausdrücklichen Bestimmung im Stadtrecht eine Länge von 100 und eine Breite von 52 Fuß haben.² In der Tat sehen wir auf dem Grundriß der Stadt D. von Merian ein Verhältnis der Länge zur Breite der einzelnen Parzellen von 2:1. Im habsburgischen Urbar finden wir die Bestimmung, daß „der garten und hoffstette zins der stat ze D., dū der herrschaft eigen ist, giltet $3\frac{1}{2}$ pfund pfenning.³ Die Entrichtung dieses Zinses beschränkte die Bürger in ihrer Freiheit nicht. Wir finden in den Quellen nirgends eine Bestimmung, die auf eine persönliche Abhängigkeit schließen lassen würde. Im Gegenteil, im Jahre 1342 finden wir eine ausdrückliche Bestätigung, daß mit dem Erwerb eines städtischen Grundstückes das städtische Bürgerrecht erworben wird, daß aber das Bürgerrecht keine persönliche Abhängigkeit nach sich zieht. Die neuen Bürger mußten dabei schwören, „iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stüra et aliis serviciis“.⁴ Diese Urkunde zeigt vor allem, daß die Bürger von D. sich niemals in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Herrschaft befanden, sondern diese Abhängigkeit war nur dinglicher Natur, weil die Herrschaft Eigentümerin des Stadtbodens war.⁵

Ursprünglich wurde also nur der Platz gegen Entrichtung des Areal-

die aber als ererbt oder angekauft angeführt werden und deren Hoffstätten der Herrschaft zinsbar sind (D.).

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 192: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum propriam edificare poterit et de unaquaque area michi et meis successoribus solidum illius monete in festo sancti Martini persolvat.

² TUB. III, Nr. 418, S. 194.

³ Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 14, S. 341.

⁴ TUB. V, Nr. 1688.

⁵ Darüber kann auch die Translationsurkunde von 1242 für das Kloster St. Katharinenthal nicht hinwegtäuschen (TUB. II, Nr. 153). Hartmann der Ältere, der zu diesem Wegzug seine Zustimmung gibt, erklärt, daß er auf alle Rechte, welche er an den Klosterfrauen hat, verzichte (quicquid iuris in ipsis habuimus). Dazu schreibt Schaltegger (TUB. II, S. 512), die Familie der Edlen von Hünikon, aus deren Familie die erste Priorin des Klosters kam, habe zu den Ministerialen des Hauses Riburg gezählt. Diese Abhängigkeit bezieht sich deshalb auf das Verhältnis des Dynastes zu Angehörigen des Hofs, nicht aber auf das Verhältnis von Stadtherrn zu Stadtbürgern. Meines Erachtens geht auch diese Ansicht von Schaltegger zu weit. Der Zusammenhang, in dem von diesen Rechten des Herrn gesprochen wird, läßt einen derartigen Schluß kaum zu. Ich glaube, daß es sich hier lediglich um eine stehende Redewendung handelt.

zinses abgegeben, die Gebäude auf diesem Platz mußten von den Bürgern selber errichtet werden. Wurde dieser Platz und mit ihm das Gebäude verkauft, so ging die Pflicht zur Bezahlung des Arealzinses auf den neuen Erwerber über. Aber immer noch ist Eigentümer des Stadtbodens der Stadtherr. Der Kaufpreis des Hauses ist selbstverständlich viel höher als der Wert der Hoffstätte, der sich aus ihrem Zins errechnen läßt.¹ Dies mag einer der Gründe gewesen sein, weshalb das Eigentum des Stadtherrn immer mehr und mehr zurücktrat, bis der jeweilige Besitzer des Hauses als der Eigentümer des Grund und Bodens galt. Der Arealzins, der ursprünglich eine Gegenleistung darstellte für die Überlassung und Benutzung des Bodens, wird im Laufe der Zeit zu einer bloßen Steuer. Dieser Entwicklung standen die Stadtherren zum größten Teil machtlos gegenüber. Doch waren die Gefahren einer derartigen Entwicklung für sie nicht groß, vorausgesetzt allerdings, daß nicht mehrere städtische Liegenschaften in die gleiche Hand kamen. Es spielte für den Stadtherrn im allgemeinen keine Rolle, wer in der Stadt Eigentümer der Liegenschaften war, die Hauptache war ihm, daß der Arealzins entrichtet wurde. Zudem befanden sich in D. Lehenträger der Riburger und der Habsburger, in Gestalt der Truchsessen, die zu allen Zeiten treu zur Herrschaft hielten, im 13. Jahrhundert einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der städtischen Stellen ausübten, in der Stadt etlichen Grundbesitz zu Lehen hatten,² innerhalb der Stadtmauern zwei feste Burgen zu ihrem Lehensbesitz zählten,³ und also etwaigen Emanzipationsbestrebungen entgegnetraten.

Da also die Herrschaft vor allem auf den Arealzins bedacht war, so ging ihr Bestreben dahin, den kirchlichen Grundbesitz innerhalb der Stadt nicht anwachsen zu lassen, weil dieser in der Regel steuerfrei war. Solche Grundbesitzer waren vor allem die Klöster. In D. sind uns drei derartige Grundbesitzer überliefert: das Kloster St. Katharinenthal, das Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein⁴ und das Domkapitel von Konstanz.⁵ Die Besitzungen der beiden letzteren waren in der Stadt nicht ausgedehnt. Sie besaßen je ein Haus; zudem war das bischöfliche Domkapitel steuerpflichtig. Weit schlimmer für den Stadtherrn waren

¹ So bezahlte das Domkapitel von Konstanz für den Erwerb eines Hauses in D. 500 Pfund (Thurg. K. A. Abt. Meersburg, Nr. 130, 131).

² TUB. V, Nr. 1699.

³ Unterhof und Oberhof. Im Stadtbuch, S. 82, heißt es: „nieman der unsern uß unsserm schloß noch statt“. Daraus folgt, daß man den Unterhof als etwas von der Stadt Verschiedenes betrachtete.

⁴ Staats-A. Schaffh., Nr. 946.

Thurg. K. A. Abt. Meersburg, Nr. 130, 131.

die Besitzungen des Klosters St. Katharinenthal in der Stadt. Schon beim Wegzug der Nonnen aus D. bestimmte Bischof Heinrich von Konstanz, daß die Besitzungen des Klosters in der Stadt diesem auch fortan gehören sollten.¹ Die Frauen schickten sich in der Folgezeit an, ein Gut um das andere in der Stadt zu erwerben. Dies veranlaßte König Rudolf von Habsburg im Jahre 1286, dem Kloster den Erwerb weiterer Häuser und Güter in der Stadt zu verbieten; gekaufte, geschenkte oder eingetauschte Häuser und Grundstücke mußten innerst einem Jahre veräußert werden, ansonst sie den Söhnen des Königs verfielen.² Wie wenig sich aber das Kloster um dieses Verbot kümmerte, zeigt z. B. eine Urkunde von 1372, wo das Kloster von Hans Grüninger, „ir huse und hofe ze D. und allez ir husgerête und huſegeschirre und mit namen und gemainlichen allez dʒ zitlich gute, daz sie hant oder iemer gewunnen, liggendes und varendes, ez si lehen, angen oder phantgues“, erwirbt.³

Der Arealzins ist in D. im Verhältnis zu den übrigen Städten sehr hoch.

Mit der oben skizzierten Änderung in der Auffassung des Eigentumsverhältnisses trat eine Änderung im Erbrecht ein, indem jetzt mehr und mehr die freie Erbleihe üblich wurde. Im Stadtrecht von 1260 wird gesagt, daß jeder sein Haus und seinen Platz frei besitzen soll bis an sein Lebensende, und daß die Erben in dieses Recht nachfolgen sollen, wenn sie den festgesetzten Zins entrichten.⁴ Es ist hier der Platz, ein Wort über das Erbrecht zu sagen. Im Jahre 1251 verleiht Graf Hartmann der Ältere von Riburg den Bürgern von D. die besondere Gnade, daß ihre Lehen auch auf unmündige Kinder beiderlei Geschlechtes sich vererben sollen.⁵ Eine Präzisierung des Erbrechts geschah anlässlich der Stadtrechtserneuerung von 1260, auf Wunsch der Bürger von D.⁶ Es sind vor allem zwei grundlegende Bestimmungen in der Stadtrechtserneuerung, die das Erbrecht betreffen. Einmal wird der Grundsatz

¹ TUB. II, Nr. 153: Possessiones quoque, que ad eas pertinebant, cum adhuc in sepedicto castro manerent, ad ipsas et prout erunt in loco, ad quem de nostra licentia transeunt, decernimus pertinere.

² TUB. III, Nr. 772.

³ Thurg. K.A., Abt. St. Kath., Nr. 449.

⁴ TUB. III, Nr. 418, S. 192: Si unusquisque civis sedens cum uxore sua libere possideat domum vel aream usque ad finem vite sue, similiter et heredes eius equo iure habebunt et pro eo reddent censem super hec constitutum.

⁵ TUB. III, Nr. 287. Brun (S. 134 f.) sagt, dieses Privilegium sei eine Auszeichnung für die Aufopferung, mit welcher D. zur Zeit des Bürgerkrieges treu zur Herrschaft hielt.

⁶ TUB. III, Nr. 418, S. 195: ...quod universitas civium in D. communi consilio ad hec instituta provide laboravit.

der Schuldenhaftung aufgestellt, und zwar gilt dieses Prinzip sowohl für die überlebende Frau als auch für die Kinder. Mit Bezug auf das Objekt gilt die Schuldenhaftung sowohl für fahrendes als auch für liegendes Gut. Bei der Übernahme der Güter soll die überlebende Frau mit den Kindern teilen.¹ Im weiteren treffen wir das Institut der Abfindung; es wird gesagt, daß ein Sohn oder eine Tochter, welche die Erbschaft antreten wollen, zuerst jedem von ihnen Geschwistern aus dem Erbe den gleichen Betrag auszahlen, den sie im Heiratsvertrag zugewiesen erhalten haben, und dann den Rest zu gleichen Stücken teilen sollen.²

Einlächlich ist dann der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft geregelt, und bestimmt, an wen einzelne Stücke fallen sollen. Über das Schicksal der Liegenschaften ist nichts gesagt, doch geht man wohl kaum fehl in der Annahme, daß sie in älterer Zeit an den Stadtherren, später an die Stadtgemeinde fielen.³

Eine interessante Stelle finden wir endlich noch im Stadtbuch. Es wird dort gefragt, ob ein Mann, der seine Frau überlebt, verpflichtet sei, mit den ehelichen Kindern zu teilen. In diesem Zusammenhang wird auf die Handfeste verwiesen, „die unser schuolmaister, der unser stett gesworner schriber ist, also ze tütsch bracht hat, und och von andren unsfern maistern, won daz dif geschicht, daz latinsch brieff von maistern mißlich getütschet werdent“.⁴ Da ein Streit über die Auslegung der Handfeste besteht, entscheiden der Schultheiß, der neue und der alte Rat dahin, daß das Kind das Recht habe, die Teilung zu verlangen. Dieser Fall ereignete sich gegen Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von diesem Fall zu unterscheiden ist jener, bei dem nicht das Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den Kindern in Frage steht, sondern das Verhältnis der Kinder zu den übrigen Verwandten, beim Absterben beider Elternteile. Wenn einem Kinde, das über 18 Jahre

¹ TÜB. III, Nr. 418, Seite 195: Item si legitima mulier virum suum supervixerit, tam illa quam pueri a viro relictii de rebus mobilibus et predialibus tenetur tam debitoribus quam creditoribus equaliter respondere, et in receptionem porcionis rerum nec mulier pueros nec pueri mulierem transcendent. Sic equa fiet porcio universis.

² TÜB. III, ebenda: Ut quicunque filiorum vel filiarum mortuo tam patre quam matre in hereditatem redire voluerit, suis tam confratribus quam consoribus debet simili pecunia providere, quanta sibi fuit in contractu matrimonii attributa. Post dictus heres de residuis rebus equalem recipiat porcionem iure quondam in civitate D. habito non obstante.

³ Auf Grund dieses Anfalls ist der Stadtherr immer in der Lage, angefallene Stadtgüter zu verleihen oder zu veräußern (BAD., Nr. 26).

⁴ St.B., S. 51.

alt ist, die Erbschaft nicht ausgehändigt wird, dann muß es innert Jahresfrist durch seinen Vogt auf Herausgabe der Erbschaft klagen. Tut es dies nicht, so hat es das Recht darauf verwirkt, es sei denn, daß das Kind sich außerhalb des Bistums — gemeint ist das Bistum Konstanz — aufhält, also sich in echter Not befindet. Solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist, kann es zu beliebiger Zeit klagen, und seine Frist beginnt erst zu laufen mit dem vollendeten 18. Altersjahr.¹

Diese kurze Skizzierung des Erbrechts der Stadt D. erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die knappe Darstellung war nötig, um zu zeigen, wie die Liegenschaften, die ursprünglich nur als Leihe auf Lebzeiten gegeben wurden, im Laufe der Zeit sich verwandelten in ein „dominium“ des Besitzers, und als solches dem Erbrecht zugänglich wurden.

Das freie Veräußerungsrecht an Liegenschaften ist gewährleistet unter der Voraussetzung, daß der Käufer den Arealzins entrichtet. Die Fortsetzung dieser Regelung finden wir im Stadtbuch, wo es heißt: „Sint aber da fint, die under ir iaren sint, die vatter alder muoter alder pfleger hant, so sol der vatter ald die muoter ald der pfleger, sweders si denne hant, für den rat ald für offen geriht ze D. gan und da ze den hailigen swern, daz da so vil nicht enfi, weder an varndem noch an ligen-dem guot...“² Im Stadtrecht von 1260 ist ferner das Verbot ausgesprochen, jemanden beim Kauf einer Liegenschaft zu überlisten oder zu

¹ St.B.S. 50: Min herre, der Truhsebz, der schulthais und der rat ze D. hant gesetzet minem herren und der statt ze nuß und ze beßrung: Ist daz iemen dehain erbe an gevellet von vatter und von muoter ald von aintwederm, der sol zu dem erbe sprechen, ob er wil, die wil er under xvij jaren ist; ist aber, daz er xvij jar alt ist, ald elster, so in daz erbe anerstorben ist von vatter und von muoter ald von aintwedern, dar nach sol er zu dem erbe sprechen inrent jaresfrist, ob er sundersaesesse ist. Tuot er des nit, so sol er von sinem rechten sin, also daz im iener dar umb nit antwürten sol, won daz er dar umb von im ledig sol sin umb alle ansprach von des erbes wegen, es sien vrowen oder man. Erstirbet och ieman dehain erbe an von vatter und von muoter ald von aintwederm, der ussrent dem bishum ist, wenne der wider in daz bishum kunt, so sol er aber inrent jares frist zu dem erbe sprechen; ald tuot er des nit, so sol er von allen sinen rechten sin des erbes, also daz er enhain ansprach dar zu haben sol. Woeltint och zwai geswistergit oder me bi enander seßhaft sin in ainer kost und gemain mit enander han, die mugent es wol tuon, und wenne ir dehaines von dem andern vert, daz xvij jar alt ist, ald elster, daz sol och zuo sinem tail des erbes sprechen inrent jares frist, nach dem so es von inen gevorn ist. Ald tuot es des nit, so sol es och von sinem rechten des erbes sin. Und sol disü vorgeschriven ansprach von erbes wegen beschehen vor geriht, also daz dü flag vollfueret werde und voll uß geslegt werde, daz daz reht ain ende nême, ane alle geverde. Man sol och wissen, daz disü vorgeschriven gesetzet staete beliben sol, über ellü dü erbe, dü gevallen sint und dü himan hin gevallent von vatter und muoter ald von aintwēderm; och sol disü vorgeschriven gesetzet stan über vrowan und über man.

² St.B.S. 49.

betrügen. Als Strafe für den Betrug wird eine Buße und bis zu deren Bezahlung die Ausstoßung aus der Bürgerschaft angedroht.¹

Auch das Pfandrecht an Liegenschaften ist auf Wunsch der Bürgerschaft von D. genauer bestimmt worden. Als Grundgedanken treffen wir hier das *jus exigendi* und das *jus distrahendi*. Die Hyperoche, das heißt der Überschuss, um den der Erlös der Pfandsache den Betrag der gesicherten Forderung übersteigt, ist dem Eigentümer herauszugeben.² Interessant ist hier, daß die Grundstücke nur an Mitbürger verpfändet werden durften, und nicht etwa an einen Extraneus. Auch diese Maßnahme scheint mir die Sorge des Stadtherrn zu zeigen, den Einfluß der Klöster möglichst zurückzudämmen. Dieser freihändige Verkauf ist wohl nicht sehr oft ausgeführt worden, sondern der Pfandgläubiger ließ sich wohl in den meisten Fällen durch Schultheiß und Rat in das Grundstück einweisen. Im Stadtrecht von 1260 ist die Zwangsvollstreckung ebenfalls geregelt. Sofern der Verkauf des Hauses einen Überschuss zeigt, ist der Schultheiß verpflichtet, dem Grafen 60 Schillinge zu geben.³

Es finden sich noch viele andere Einzelheiten im Stadtbuch. So wird, wie wir schon gesehen haben, die Ziegelbedachung vorgeschrieben.⁴ Da die Getreideversorgung der Stadt eine große Rolle spielt, werden die Anforderungen baulicher Art, die an einen Getreidelagerraum gestellt werden, genau aufgezählt. So erlassen u. a. Schultheiß und Rat folgende Verordnung: „Der schulthais und der rat hant gesetzet ze nutz und ze bezzerung der stet die aimung, die hie nach gescriben stant. Swer hüs und schür mit dach und mit wende zu einander begriffen hat, und die lenge lit nebent dem hüs, da sol nieman dehain garbe infueren noch droeschen, ez sy denne, daz er entzwischent dem hüs und der schür von der erden ainen zun mache unz an das dach, und die lenge von ainem

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 195: Item, quicumque civium alterum in predio vel feodo dolo vel fraude empacionis gravaverit, stabit in pena trium librarum apud comitem et unius libre apud civitatem et trium solidorum apud scultetum et extra civitatem eiciendus usque ad persolutionem predicte pene, nec aliqua compositione interveniente talis feodi vel predii decetero possessor existat.

² TUB. III, Nr. 418, ebenda: Quicunque premium sui concivis tam voluntarie obligantis quam auctoritate iudicis et consilii nomine pignoris possederit et per tres menses detinuerit, si amplius habere renuerit, de licencia sculteti et consilii libere potest venundare, obligatori tamen antea indicendo. Si quid supra debitum supercreverit in vendicione, suo tenetur reddere debitori.

³ TUB. III, Nr. 418: Si autem res mobiles non habuerit, cum domo persolvant creditor et, si quid superfuerit, scultetus inde comiti sexaginta solidos reddat.

⁴ Oben § 1, 1.

ende unz an daz ander ende, und sol den selben zun beslaken mit laim oder mit pflaster alleflich.“¹

Einen breiten Raum nehmen die Verordnungen über den Feuerschutz ein. Jedoch ist mit „fürschutz“ im Stadtbuch S. 9 und 10 etwas ganz anderes, nämlich ein Vordach oder Vorbau an der Haustüre, gemeint.² Wenn trotz aller Vorsichtsmaßregeln das Haus eines Bürgers niederbrennt und andere Personen durch dieses Feuer Schaden leiden, so dürfen die Geschädigten auf das Gut greifen, das diesen Schaden verursacht hat.³ Das Stadtbuch enthält weiter eine Reihe von Erlassen, die sich mit dem Stadtbild befassen. Wir finden das Verbot der Anlage von Misthaufen vor den Hoffässtatten gegen die Straße.⁴ Ein interessantes Gegenstück zur modernen Tierhalterhaftung bildet endlich die Bestimmung, daß im Falle eines Schadens durch Vieh, begangen „an holz ald an velde ald an inwaengen (umzäunten Grundstücken)“, der Hirte schadenersatzpflichtig ist, und wenn er nicht bezahlen kann, der Eigentümer des Viehs.⁵ Diese Bestimmung stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Dann folgt das Verbot des Bauens einer Scheune vor dem Hause. Die Scheunen müssen stets hinter den Häusern errichtet werden. Dagegen ist es erlaubt, vor dem Hause einen „winguarten oder bongarten zu haben“. Wenn dieser Garten aber an die Straße oder das Feld stößt, so ist der Eigentümer verpflichtet, ihn einzuzäunen.⁶

Die Eigentumsverhältnisse zu gesamter Hand sind ebenfalls geregelt. Im Jahre 1317 wird von Schultheiß und Rat ein Streit geschlichtet, zwischen dem Kloster St. Katharinenthal einerseits und den beiden Bürgern Martin von Gailingen und Dietrich Wanner anderseits.⁷ Im Urteil wird gesagt, daß der Keller „unser haidū teile sol gemein sin“. Eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse finden wir dann im Stadtbuch, wo es heißt, daß „wer och an den andern wil buwen, der ein hülzin wanthow hat, so sol ener, der an den andern buwen wil, enem, der den wanthow gemacht hat, halbguot geben, daz der wanthow kostet hat, und der wanthow sol ligen uff gemainem guet.“⁸

¹ St.B., S. 10.

² Ein solcher Vorbau darf nicht mehr erneuert werden, wenn er durch Feuer oder Faulen des Holzes abgeht.

³ BAD., Nr. 79.

⁴ St.B., S. 16.

⁵ St.B., S. 11.

⁶ St.B.S. 11: Die Bestimmung stammt ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

⁷ TUB. IV, Nr. 1240.

⁸ St.B., S. 77. Ein „Wandhau“ ist eine Scheidewand zwischen zwei Gebäuden, entweder eine richtige Mauer oder ein mit Lehm beworfenes Reisiggeslecht.

In einer Stelle im Stadtbuch ist der Fall geregelt, daß eine Hoffstatt im Gesamteigentum von zwei Bürgern steht, und der eine bauen will, der andere aber nicht. Dann soll derjenige, der bauen will, das Recht zum Bauen haben gegen Entschädigung des anderen, nach „der statt gewonhait“; wenn der andere nicht einwilligt, so soll er für jeden Tag, „den er dis vorgescriben bott über gat“, eine Buße von 5 Pfund an die Gemeinde zahlen.¹ Diese Bußandrohung war gewiß dazu angestan, einen störrischen Willen zu brechen.

Wenn einer ein Gut Jahr und Tag, das heißt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, besessen hat, so kann er nicht mehr auf Herausgabe dieses Gutes belangt werden, er hat es eressen.²

III. Die Stadtgründung

§ 3. Dießenhofen vor der Stadtgründung

Nach der Ansicht aller Schriftsteller, die bis jetzt die Stadtgeschichte von D. gestreift haben, handelt es sich nicht um eine sogenannte Gründung „von wilder Wurzel“.³ Zu diesem Schlusse kommen sie, weil schon in alemannischer Zeit der Name D. genannt wird. Im Jahre 757 schenkt ein gewisser Lazarus das „vilarium Deozinceova, in quo est ecclesia, casa cum casalibus, cum servis, cum ancillis, cum infantis eorum, terra, pratis, silvis, aquis aquarumque decorsibus, mobile atque immobile, omnia, que ad ipsum vilare adpertinent“,⁴ dem Kloster St. Gallen. Die Autoren nehmen an, daß dieses Dorf am gleichen Orte stand, wo sich die spätere Stadt erhob. Ich kann diese Ansicht nicht teilen.

Die ganze Anlage der Stadt scheint mir zu planmäßig zu sein für diese Annahme; ich glaube nicht, daß sich die Stadt organisch aus dem Dorfe heraus entwickelt hat. Für die Ansicht, daß das vilarium sich dort befand, wo sich später die Stadt erhob, spricht nur eines: die Übereinstimmung des Namens. Die älteren Autoren, wie etwa Fried- rich Huter in seiner ungedruckten Arbeit⁵, zweifeln überhaupt daran,

¹ St. B. S. 49.

² St. B., S. 24.

³ R. Brun, S. 57.

⁴ TUB. I, Nr. 3.

⁵ Diese Arbeit wurde im Jahre 1838 geschrieben. Sie stützt sich im wesentlichen auf Pupikofer, enthält jedoch keine Quellenangaben. Das Original befindet sich in der Zentral-

daz das „Deozincova“ des Jahres 757 identisch ist mit dem jetzigen Diezenhofen. Aber selbst wenn man annimmt, daz diese Namen identisch sind, so ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daz der Ort identisch ist. Bei nherem Zusehen ergibt sich im Gebiete des Vogelsanges eine ganz ideale Lage fr dieses Dorf. Der Vogelsang eignet sich weit besser fr die Anlage eines Dorfes, als der Standort der jetzigen Stadt. Die Trinkwasserversorgung bereitete im Gebiet des Vogelsanges nicht die groen Schwierigkeiten, wie auf dem erhöhten Plateau der Stadt. Fr die Annahme, daz sich diese erste Niederlassung in der Nähe des Vogelsanges befand, spricht auch die Tatsache, daz der Stadtfriede sehr früh dieses Gebiet in sich schloß. Ferner muß auffallen, wie wenig Bestandteile eines Dorfrechtes wir im Stadtrechte von D. finden. Nur muß man sich freilich hüten, dieses Dörfchen irgendwie mit der Burg von Diezenhofen in Zusammenhang zu bringen; denn die Burg wurde nicht vor dem 11. Jahrhundert erbaut. Hingegen scheint mir die Kirche von allem Anfang an dort gestanden zu haben, wo die heutige Stadtkirche sich erhebt. Die im Jahre 757 genannte Kirche befand sich somit außerhalb des Weilers, auf der Höhe, weithin sichtbar. Wir sind zu dieser Annahme genötigt durch die Tatsache, daz wir nirgends einen Flurnamen finden, der anderswo das frühere Vorhandensein einer Kirche oder Kapelle andeutet.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel die Frage nach den Eigentumsverhältnissen am Stadtboden behandelt, die infolge der spärlich fliehenden Quellen äußerst schwierig abzuklären sind. Dieses „vilarium“ ging im 8. Jahrhundert in st. gallischen Besitz über, wie auch in der Folgezeit noch weiterer Besitz um den Weiler herum an das Kloster St. Gallen kam.¹ Bis zur Stadtgründung wird D. noch einmal genannt, und zwar als Urkundsort im Jahre 839.² Dieses „vilarium“ ist bei der Stadtgründung nicht mehr in den Händen des Klosters St. Gallen, sondern ist fiburgisches Eigen geworden. Über den Ablösungs vorgang sind die gleichen Überlegungen anzustellen wie im vorhergehenden Kapitel. Die Riburger haben den Bürgern von D. wahrscheinlich das Land um den Vogelsang herum zu Lehen gegeben, das nach dem Erbrecht von 1251 erblich wurde;³ damit wurde das fiburgische Eigentumsrecht abgeschwächt.

bibliothek Zürich, eine handschriftliche Kopie ist Eigentum der Bürgergemeinde Diezenhofen.

¹ TUB. I, Nr. 35, wo ein Hiltebert im Jahre 822 sein Grundeigentum an das Kloster überträgt.

² TUB. I, Nr. 6.

³ TUB. III, Nr. 287.

Vor der Stadtgründung hat sich nach diesen Erwägungen am Platz der Stadt nur die Kirche und vermutlich der spätere Unterhof erhoben. Weil aber nur eine beschränkte Anzahl von Leuten in der Burg Platz fand, so wurde die Stadtgründung wohl vornehmlich unter dem Gesichtspunkte der Vergrößerung der Verteidigungsanlage vorgenommen.

Woher der Name Diezenhofen kommt, ist ebenfalls ungewiß. Nach der Meinung der einen soll er vom Märtyrer Dionys herrühren, der als der Schutzpatron der Stadt gilt. Sie stützen sich dabei auf die Dionysfahne, die Papst Julius II. der Stadt geschenkt hat. Diese Ansicht ist natürlich falsch. Abgesehen davon, daß etymologisch die beiden Wortstämme (Deozincova und Dionys) gar nicht übereinstimmen, wird der heilige Dionys erst ungefähr seit der Reformation als Schutzpatron angesprochen.

Pupikofer¹ dagegen ist der Ansicht, daß er von dem altdeutschen Mannesnamen „Diezzo“ stammt. Damit stimmt die Beobachtung über ein, daß Ortsnamen auf -hofen als ersten Bestandteil fast immer einen Personennamen haben.

§ 4. Die Entstehung der Stadt

1. Das Stadtrecht

Eine Stadt im Sinne des Mittelalters ist erst entstanden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: die Stadt muß einen Markt, eine Festigung und endlich ein Stadtrecht besitzen, das heißt: sie muß einen eigenen Gerichtsbezirk mit eigenem Recht darstellen. Oder anders ausgedrückt: Es ist nötig eine wirtschaftliche, eine militärische und eine rechtliche Gründung.

Notwendig für die Entstehung einer Stadt sind aber auch die Bestimmungen, die sich auf den Gründungsvorgang beziehen. Wir wollen deshalb dazu übergehen, das Stadtrecht von D., wie es uns überliefert ist, einer Betrachtung zu unterziehen. Dieses Stadtrecht umfaßt vier Urkunden:

1. Das Stadtrecht von 1178, ausgestellt von Graf Hartmann III., mit der Bestätigung durch Graf Hartmann IV. den Älteren. Das Original dieser Urkunde ist verloren. In der Erneuerung des Stadtrechts von 1260 finden wir jedoch folgenden Eingang: „Ego H(artmannus),

¹ Thurg. Neujahrsblatt 1827, S. 10.

comes senior de Kibure, civibus meis in villa Diezinhovin quasdam constituciones et iura subscripta ab avo meo Hartmanno, quondam predecessor meo de Kibure, fundatore ville predicte, ipsis traditas et conscriptas anno incarnationis dominice millesimo centesimo septuagesimo octavo, renovo.¹ Die Stadt wurde somit im Jahre 1178 gegründet.

2. Die Urkunde von 1251, welche das Erbrecht der Stadtbürger erweitert.²

3. Die Erweiterung des Stadtfriedens durch verschärfste Strafbestimmungen.

4. Eine nochmalige genauere Festlegung des Erbrechts und des Pfandrechts durch den Grafen.

Auf dieses Stadtrecht beruft sich bei Streitigkeiten in der Folgezeit die eine oder andere Partei.³ Es wird bestimmt, daß derjenige mit Buße belegt wird, der „an der burger hantvesti oder an die ainung, die an der stat buch gescriben stant“, zweifle und diese Zweifel vor Gericht geltend mache.⁴

Am Stadtrecht von 1260 hängt anstatt des angekündigten Stadtsiegels, wohl zum Zeichen der Bestätigung, das zwischen 1264 und 1273 angebrachte Reitersiegel Rudolfs von Habsburg.

Vom ursprünglichen Stadtrecht haben wir keine materiellrechtlichen Bestimmungen mehr. Eine Rekonstruktion stößt naturgemäß auf Schwierigkeiten. Dank der Urkunde von 1251 ist es jedoch verhältnismäßig leicht, den ungefähren Inhalt dieses ersten Stadtrechtes zu bestimmen. Denn die vier Urkunden folgen genau in ihrer zeitlichen Reihenfolge. In der Einleitung zum Stadtrecht von 1260 schreibt Hartmann der Ältere, daß er das Privilegium, das sein Vorfahre, Hartmann III. von Riburg, der Stadt gegeben habe, und das also lautet..., bestätige. Die erbrechtliche Bestimmung beginnt mit den Worten: „Quoniam gesta hominum ab humana de facili elabuntur memoria... Was also zwischen der Einleitung und der Erbrechtsurkunde steht, ist zweifellos die ursprüngliche Stadtrechtsurkunde.⁵ Ob freilich bei den

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

² TUB. III, Nr. 287.

³ TUB. IV, Nr. 1139 aus dem Jahre 1311, wo es heißt: vor dem schultheiße und dem rate der stat ze D., und das si mir ufgab mit allem dem rehthen, so darzu höret, an min hant nach der stete rehthe und bewerter gewonheit.

⁴ St. B., S. 2.

⁵ In Pupikofer's Gesch. d. Thurgaus, Bd. 1, ist das Stadtrecht ebenfalls abgedruckt. Für die folgende Betrachtung legen wir diese Ausgabe zugrunde, weil Pupikofer eine Paragraphierung der einzelnen Bestimmungen vorgenommen hat.

einzelnen Artikeln sachliche Veränderungen vorgenommen worden sind, ist sehr schwierig zu beurteilen.

Zum ältesten Stadtrecht dürften folgende Bestimmungen zu zählen sein: Die Hoffstättenzuteilung an die einzelnen Bürger (Art. 1), das Erbrecht der Witwe und der Kinder ohne Schuldenhaftung, und die Regelung der erbenlosen Hinterlassenschaft (Art. 2), die Nutzungsbestimmungen über die Allmende (Art. 3), das Verbot der Errichtung von Abgaben an einen anderen Herrn (Art. 4), die Wahl des Schultheissen (Art. 5), der Verweis auf das Recht von Köln (Art. 6), Recht auf Veräußerung der Hoffstätten (Art. 7), die Erbschaftssteuer (Art. 8), Gleichstellung von Frau und Mann im Erbrecht (Art. 9), Raub im Hause eines Bürgers (Art. 10), Aufnahme von Ministerialen ins Bürgerrecht (Art. 12), Zeugnispflicht und Ausschluß vor dem Stadtgericht (Art. 11, 13), Bestimmungen über Friedensbrecher (Art. 15, 18), Schuldbetreibung (Art. 16), Stadtluft macht frei (Art. 17). Die letztnannte Bestimmung, die sich fast am Schlusse der Urkunde befindet, ist nicht ursprünglich, wie wir später sehen werden,¹ sondern sie dürfte erst im Jahre 1260 in das Stadtrecht hineingekommen sein.

Diese Rechtssätze waren gewiß dazu angetan, Freie und Hörige zu veranlassen, in die Stadt zu ziehen.

Neben diesen Stadtrechtsurkunden besteht für D. noch ein Stadtbuch, in dem aber die Niederschrift der Bestimmungen erst spät nach ihrer Erlassung stattgefunden hat, so daß es mit Vorsicht zu gebrauchen ist.²

Man nahm früher ganz allgemein an, daß sich das Stadtrecht von D. an dasjenige von Freiburg i. Br. anlehne.³ Allein Paul Schweizer hat zum erstenmal anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen, daß dem nicht so ist, daß vielmehr eine Entlehnung aus dem Stadtrecht von Freiburg i. Ue. stattgefunden haben muß.⁴ Das Stadtrecht von Freiburg i. Ue. ist zwar nicht mehr erhalten, läßt sich aber mit Hilfe desjenigen von Flumet⁵ und D. rekonstruieren, wobei nicht zu vergessen ist, daß alle jene Artikel im Stadtrecht von D., die die Autonomie der Gemeinde betreffen, stark verkürzt sind, da die Riburger, weil es sich bei D. um eine Neugründung handelt, hierin freie Hand hatten.

¹ Unten, § 9, 2.

² Oben, § 1, 2.

³ Pupikofer im Thurg. Neujahrsblatt von 1827, S. 10; Eugen Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, S. 82.

⁴ P. Schweizer: Habsb. Städtepolitik, S. 10—13.

⁵ Flumet bei Albertville in Savoien.

Wenn wir im folgenden vom Stadtrecht sprechen, so meinen wir die Stadtrechtserneuerung von 1260, weil wir den materiellrechtlichen Inhalt des Stadtrechtes von 1178 nicht mehr genau kennen.¹

Wir haben soeben gesehen, daß das Stadtrecht von D. sich eng an dasjenige von Freiburg i. Ue. anschließt. Trotzdem muß hier noch eine Frage erörtert werden, nämlich die Bedeutung des Verweises im Stadtrecht von D. auf das Stadtrecht von Köln. Im Stadtrecht heißt es: „si aliquando inter eosdem cives in iudicio de sentencia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure civium Coloniensium eadem sentencia apud Friburgum discucietur“.² Diese Bestimmung ist wohl kaum als eine Festlegung des Rechtszuges von D. über Freiburg nach Köln aufzufassen. Wenn man sich die Bedeutung der kölnischen Kaufleute, die den ganzen Rheinweg mit ihrem Handel beherrschten, vorstellt, so kommt man dazu, diesen Satz als Röder, als Aushängeschild für die Herbeilockung von Bürgern einzuschäzen. Rechtlich bedeutet diese Vorschrift nicht eine Anweisung an die Parteien, sondern an das Schultheißengericht von D.; der Stadtherr erklärt, er werde nicht in den Gang der Rechtspflege eingreifen, und verweist das Schultheißengericht im Zweifelsfalle auf das Recht von Köln. E. Huber bemerkt zu dieser Bestimmung mit Recht, daß sie mit der Erstarkung der Städte ihre letzte Bedeutung verlor; die emporgewachsene Bürgerschaft bedurfte dieser moralischen Unterstützung nicht mehr.³

2. Burg und Ummauerung

Das Recht, Burgen anzulegen, stand ursprünglich dem König zu. Die Landesherren erlangten dieses Recht durch die Privilegien Friedrichs II.⁴ Über die Truchsessenburg haben wir oben schon gesprochen, und wir drückten dabei die Vermutung aus, daß sie möglicherweise schon vor 1178 gebaut wurde.⁵ Sie führte in der Folgezeit ein Sonderdasein, sie war von dem städtischen Leben getrennt. Ihre Insassen, die Truchessen von D., hatten ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadt-

¹ Das Stadtrecht wurde in der Folgezeit durch die Grafen von Habsburg erneuert, so 1274 durch König Rudolf (TUB. III, Nr. 605), 1299 durch König Albrecht, (TUB. III, Nr. 946), 1315 durch König Friedrich (TUB. IV, Nr. 1198), 1353 durch König Karl IV. (TUB. V, Nr. 2175).

² TUB. III, Nr. 418, S. 192.

³ Z. f. sch. R., Bd. XXII, S. 22.

⁴ Schröder-Künßberg, S. 645.

⁵ Oben, § 1, 1.

gericht, sondern vor dem Landgericht. Die Truchsessenburg gehörte nicht zur Stadtgemeinde, sie war durch eine Mauer scharf von dieser getrennt, die Burg bildete ein Anwesen für sich.

Auch die Tatsache der Ummauerung gehört zum Begriffe der Stadt. Die Ummauerung bildet das unterscheidende Merkmal zwischen Stadt und Dorf. Die Ummauerung wird zum erstenmal in der Translationsurkunde für das Kloster St. Katharinenthal von 1242 erwähnt, wo es heißt, daß die Klosterfrauen früher ihren Wohnsitz hatten „*infra muros iam dicti castri*“.¹ Der Ort war also mit einer Mauer umgeben. *Castrum* bedeutet hier nicht etwa Burg (den Unterhof), sondern Stadt, da ja der Ort mit Stadtrecht ausgestattet war. Anlässlich des großen Brandes von D. im Jahre 1371 verfügen die österreichischen Herzoge Albrecht und Leopold, daß den Bürgern der dortige Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen sei.²

Außerhalb der Mauer befand sich der Stadtgraben. Auf der militärisch schwächsten Stelle der Stadt — der Südseite — befanden sich zwei derartige Gräben. In einer Verkaufsurkunde des Eberhard Spicher für das Kloster St. Katharinenthal im Jahre 1378 ist die Rede davon, daß das zu verkaufende Grundstück am äußeren Graben gelegen sei.³ 1413, anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Stadtgemeinde und Truchsess, flagt die Bürgerschaft darüber, daß „*Molle Truchsaeß der statt graben ingezogen, der mit großen arbeiten und großen kosten gemachot war worden*“, und zwar „*zoch er denselben graben mit gewalt und wider unsren willen ein*“.⁴

Es erhebt sich nun die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten der Befestigung aufgebracht wurden. Für unvorhergesehene Ereignisse, die die Mauern zerstörten, kam der Stadtherr auf, indem er den Bürgern den Zoll überließ oder die Stadtsteuer ermäßigte.⁵ Für die Bestreitung der üblichen Unterhaltausgaben finden wir eine Bestimmung im Stadtrecht, worin ein Drittel der erbenlosen Hinterlassenschaft für diesen Zweck bestimmt ist.⁶ Von dieser Einnahmequelle dürfen wir uns jedoch keine übertriebene Vorstellung machen; denn der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft wird wohl nicht derart häufig gewesen sein, daß

¹ TUB. II, Nr. 153.

² Thommen II, Nr. 9.

³ Thurg. K. A., Abt. St. Kath., Nr. 250.

⁴ St. B., S. 128.

⁵ Thommen II, Nr. 9.

⁶ TUB. III, Nr. 418, S. 192: *Quod si forte nullus heredum legitimus ea, que reservata sunt, poposserit, tunc una pars dabitur advocato, secunda ad munitionem ville, pars vero tercia in usus pauperum erogabitur.*

damit der Unterhalt der Befestigungen bestritten werden konnte. Wir dürfen deshalb für D., ähnlich wie das Glitsch für Winterthur festgestellt hat,¹ die Existenz eines Baufonds annehmen, der gespiessen wurde durch die Einnahmen aus gewissen Bußen. Tatsächlich ist uns auch in D. ein solcher „statbuw“ bekannt aus dem Jahre 1440. Die Hälfte der Bußen, die angedroht wurden für die Übertretung der Gerichtsstandsbestimmungen, fielen in diesen „statbuw“.² Die Kosten für den Unterhalt des Stadtgrabens wurden in späterer Zeit durch eine besondere Steuer — den Grabenzins — aufgebracht.³

Da die mittelalterliche Stadt eine Burg ist, genießt sie den sogenannten Burgfrieden, d. h. den höheren Frieden des Königshauses, da ja früher das Burgenregal ein königliches Regal war. Wer innerhalb dieses Burgfriedens ein Vergehen verübt, wird mit einer Buße von 60 Schilling belegt. Der Burgfriede entwickelte sich in den Römerstädten zum Stadtfrieden. Im Inhalte ist er das Verbot jeder selbsthilflichen Gewalt und rechtswidrigen Willkür im bürgergemeindlichen Umgange und Verkehr innerhalb eines bestimmten Gebietes der Stadt.⁴ In räumlicher Beziehung fällt der Stadtfriede zusammen mit der Stadtgemeinde, d. h. die räumliche Grenze fällt zusammen mit der Stadtmauer. Dies zeigt sich sehr schön im Stadtrecht, wo von einem Friedensbruch „infra urbem“ die Rede ist.⁵ Dieser Stadtfriede galt auch in späterer Zeit noch. So finden wir im Stadtbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts folgenden Eingang einer Bestimmung: „Swer och der burger lezinen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht...“⁶ Aber im Laufe der Zeit vollzog sich eine Änderung im Stadtfrieden, nicht dem Inhalte nach, wohl aber in räumlicher Beziehung. Die Grenze verschob sich über die Stadtmauer auf die um die Stadt herum gelegenen Güter. Der Stadtfriede umfasste schon mit der Verlegung des Klosters nach St. Katharinenthal auch dieses. So finden wir in einem Revers des Klosters an die Stadt, aus dem Jahre 1295, folgendes gesagt: „Und sun och úns (die Klosterfrauen) die vorgenanten bürger shirmen, alse verre so siu funnen oder mugen, alse och ander ir bürger.“⁷ Anlässlich der Erneuerung der Rechte des Klosters durch Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1381 erklärt dieser: „Daz ir

¹ Glitsch, Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 49.

² St. B., S. 154.

³ Einnahmerodel zwischen 1450 und 1460 im BAD.

⁴ Glitsch, a. a. O., S. 39.

⁵ TUB. III, Nr. 418, S. 194: Si quis infra urbem pacem urbis infregerit.

⁶ St. B., S. 21.

⁷ TUB. III, Nr. 896.

lute, gütter, holz und veld in frid und schirme haben sullen in unser statt ze D. und vor der statt in aller wise und gewonhait, als ander unser ingesessen burger daselbs zu D.“¹ Mit dieser frühesten Ausdehnung des Stadtfriedens lediglich auf das Kloster war der erste Schritt getan zu einer allgemeinen Ausdehnung desselben über die Stadtmauern hinaus. Der Friedkreis dürfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts rund eine halbe Meile außerhalb der Stadtmauern verlaufen sein; im Stadtbuch wird ein Friedbrecher der Stadt verwiesen, wobei bestimmt wird, daß er von der „statt gan sol ain halb myl und nit näher kommen.“²

Wir haben oben die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stadtgründung dargelegt.³ Zum Schlusse sei nur noch die Frage aufgeworfen, ob bei der Gründung von D. die Rüburger mehr das militärische oder das wirtschaftliche Interesse im Auge gehabt haben; denn im allgemeinen waren es zwei Gründe, welche die Dynastenfamilien bewogen, Städte zu gründen: einmal hatten sie ein wirtschaftliches Interesse an dem Blühen und Gedeihen eines Marktplatzes, zum anderen aber sollten diese befestigten Plätze ein Bollwerk gegenüber dem unabhängigen Adel sein.⁴ Nach dieser letzten Richtung nahm D. eine Sonderstellung innerhalb der Landgrafschaft Thurgau ein, weil es der nördlichste Punkt der Landgrafschaft war. Im Osten war die nicht zu unterschätzende Stadt Stein am Rhein, im Westen dem Namen nach der Abt von Allerheiligen, in Wirklichkeit aber die mächtig aufstrebende Bürgerschaft von Schaffhausen. Über dem Rhein befand sich der kleine Teil des fiburgischen Besitzes, der wohl ohne eine feste Stütze in der Nähe nicht zu halten gewesen wäre. Wenn man sich diese Tatsachen vor Augen hält, so erkennt man ohne weiteres die große Bedeutung, die D. in militär-politischer Hinsicht hatte; aus diesem Grunde darf man ruhig behaupten, daß das militärische Interesse bei der Stadtgründung im Vordergrund gestanden hatte. Diese aus der allgemeinen Lage von D. gewonnene Feststellung erhält eine, wenn auch schwache Bestätigung in den Urkunden der ältesten Zeit, indem hier meistens die Rede von einem „Castrum“ ist.⁵

¹ Thurg. A.A., Abt. St. Kath., Nr. 467.

² St. B., S. 28.

³ Oben, § 1, 2.

⁴ E. Huber in der Zeitschrift f. schw. Recht, Bd. XXII, S. 4.

⁵ Aus dieser Tatsache darf nicht zu viel geschlossen werden; denn es kommen gleichzeitig auch noch andere Ausdrücke für die Stadt vor.

§ 5. Bauliche Entwicklung der Stadt

Die ursprüngliche Stadt war ein Rechteck, dessen Längsseite dem Rhein zugekehrt war. Diese älteste städtische Ansiedelung befand sich direkt am Rhein, auf einer Anhöhe; ihr Platz war also in strategischer Hinsicht gut gewählt. Zu diesem ursprünglichen Stadt kern gehörte neben der Truchsessenburg — dem Unterhof — die Kirche, das Spital, der Friedhof und rund ein Dutzend Häuser. Wir sehen daraus, daß diese erste städtische Ansiedelung recht bescheiden war. Für die Festigung dieser Stadt mußte nicht viel aufgewendet werden. Hier möchte es genügen, daß der dritte Teil jeder erbenlosen Hinterlassenschaft für den Unterhalt der Mauern verwendet wurde. Daß das „vilarium“, das im Jahre 757 erwähnt wird, identisch ist mit der nunmehrigen Stadt, d. h., daß die Stadt aus dem „vilarium“ heraus entstanden ist, haben wir schon früher bezweifelt.¹ Wir sprachen die Vermutung aus, daß die früheste Ansiedelung irgendwie mit dem Geißlibach in Verbindung gewesen sein muß, und wir haben als Platz dieser ersten Ansiedelung die Örtlichkeiten um den Vogelsang angenommen, also dort, wo die späteren Mühlen anzutreffen sind. Sicher ist, daß die Burg im 8. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Es steht aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Burg etwa 50 Jahre vor der Stadtgründung errichtet wurde; denn in dieser Zeit ungefähr sind die Burgen des Dienstadels im Thurgau entstanden. Der älteste Stadt kern wäre dann eine Vorburg des Unterhofs gewesen, und wir hätten einen ähnlichen Ursprung der Stadt, wie bei den abgegangenen Städten Riburg, Tannegg, Pfyn und Bürglen.

So interessant diese Verhältnisse sind, so spärlich sind die Quellen. Wir wollen uns deshalb der Stadt zuwenden und ihre bauliche Entwicklung verfolgen. Das ursprüngliche Rechteck der Stadt bekam sehr bald einen Zuwachs im Süden. Schon sehr früh, wahrscheinlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, kam der vierseitige Häuserblock, der umschlossen ist von der „Rohrsengäf“, der „Metzgergäf“ und der „Kirchgäf“, zur Stadt. Es ist dies die erste bauliche Erweiterung. Über diese Stadterweiterung wissen wir nichts; daß dieser vierseitige Kern nicht zur ursprünglichen Stadt gehörte, ergibt sich aus der topographischen Lage desselben; der Stadt kern liegt höher als dieses Gebiet. Diese Erweiterung der Stadt ist aber unbedingt früheren Datums, als die nachfolgende zweite Stadterweiterung, weil die Markt gasse keine Fortsetzung mehr findet. Würden diese Stücke miteinander gebaut

¹ Oben § 3.

worden sein, so wäre die Marktstraße ohne Zweifel hier fortgesetzt. Eine spätere Fortsetzung der Marktstraße kam wohl wegen der Niederreizung zahlreicher Häuser und der damit verbundenen Kosten nicht in Frage.

Die zweite Stadterweiterung verwandelte den ursprünglichen Grundriss der Stadt in ein Quadrat. Die Stadt wurde nun begrenzt durch die Linien zwischen Unterhof, Thüerenturm, Werfschopf und Rathaus. Diese Entwicklung dürfte 1260 abgeschlossen gewesen sein, also zur Zeit der Erteilung des zweiten Stadtrechtes. Wir sehen das sofort aus den Zusätzen und Veränderungen, die dieses Stadtrecht brachte. Die Stadt war größer geworden, deshalb mussten schärfere Strafbestimmungen Platz greifen. So wurde derjenige, der in der Stadt einen geschärfsten Dolch trug,¹ bestraft, ebenfalls derjenige, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung auflehnte.² Dies alles war vorher nicht nötig gewesen, die Stadt hatte kaum 20 Häuser, jetzt aber zählte man über 100 Häuser.³ Mit dem Bau dieser Erweiterung wurde ungefähr um das Jahr 1240 begonnen. Aus einer Tauschurkunde vom Jahr 1246 geht hervor, daß eine Erweiterung des Friedhofes nötig wurde,⁴ ferner bekam die Stadt damals ein neues Spital, während vom alten noch die „area“ übrig blieb. Diese Verlegung war nötig, um mehr Platz für den Friedhof zu gewinnen. Dies alles deutet aber auf eine grundlegende bauliche Veränderung der Stadt hin. In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, daß nach dem Jahre 1260 ganz neue Personen als Zeugen und Urkundspersonen auftauchen.⁵ Bei dieser Erweiterung ist noch interessant zu beobachten, daß sich der Stadtherr der Schwäche der Stadt im Süden wohl bewußt war. Die Südseite wurde stark verkleinert, die Westseite dagegen vergrößert. Die längste Seite blieb selbstverständlich die Rheinseite, so daß die Stadt im Grundriss trapezförmig wurde.

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194: *Quicumque civium cultellum acutum gesserit infra civitatem, stabit in pena...*

² TUB. III, ebenda: *Quicumque vero civium tale statutum tenere noluerit, si contumaciam aliquam in civitate fecerit, contra illum procedet universitas civium iusticia mediante.*

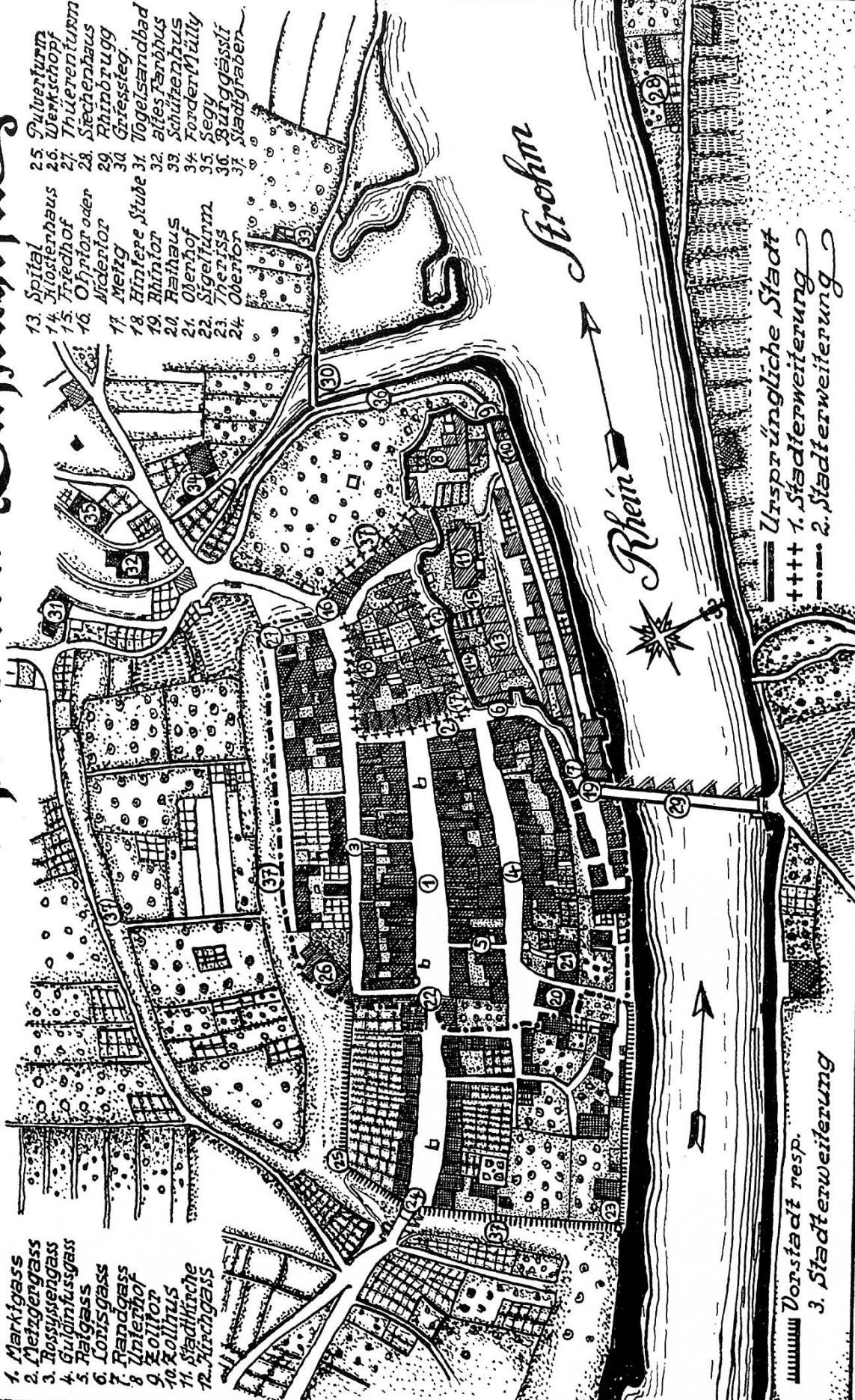
³ Paul Schweizer (Beschr. Gesch. und Bedeutung des habsb. Urbars, S. 559) kommt auf die Zahl von ungefähr 90 Häusern. Zu dieser Zahl gelangt er durch Zugrundelegung der Hofstättenzinsen. Er geht davon aus, daß bei der Abfassung des Urbars der Zins noch derselbe war, nämlich $3 \frac{1}{2}$ Pfund. Das ist natürlich eine Annahme, die ebenso gut nicht stimmen kann. Selbst wenn wir aber dieser Annahme bestimmen, darf nicht vergessen werden, daß neben den Ratsmitgliedern noch andern Hausbesitzern Steuerbefreiungen erteilt worden sind, so dem Kloster (§ 2), der Kirche, dann den Besitzungen, die dem Stadtherrn in der Stadt selber gehörten und die von den Truchsessen verwaltet wurden (BAD., Nr. 124).

⁴ TUB. II, Nr. 183.

⁵ Vgl. TUB. III, Nr. 396, einerseits und TUB. III, Nr. 576, anderseits.

Alter Stadtplan von Dierachofen

1. Marktgass
2. Herzengass
3. Rosssegengass
4. Guidonfussgass
5. Ratgass
6. Lorisgass
7. Rendgass
8. Unterhof
9. Zollton
10. Zollnus
11. Stadthirche
12. Kirchgass



1. Vorstadt resp.
2. Stadtverweiterung
3. Stadtverweiterung

Ursprüngliche Stadt
+++ 1. Stadtverweiterung
- - - 2. Stadtverweiterung

Bei der dritten Stadterweiterung müssen wir unterscheiden, wann der Bau begonnen hat, und wann die Mauer um diesen Teil herum gelegt wurde. In die Stadt einbezogen wurde dieser Teil erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Wohl erscheint das Obertor, jener Turm also, der am weitesten östlich liegt, schon in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts.¹ Aber es scheint mir sehr fraglich, ob dieses Obertor identisch ist mit dem im 15. Jahrhundert so benannten Turm, mit andern Worten: es besteht die Möglichkeit, daß das Obertor, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts auftaucht, dem jetzigen Siegelturme entspricht, der in damaliger Zeit noch Obertor geheißen hätte. Es sind vor allem zwei Nachrichten, die diesen Schluß zu rechtfertigen scheinen. In einem Kaufbrief über ein Grundstück vor dem oberen Tor finden wir folgenden Rückvermerk: „Der kouffbrief von dem garten in der statte.“² Diese Vermerke wurden erst in späterer Zeit auf die Urkunden angebracht. Wenn wir die Notiz in das 15. Jahrhundert anzusehen dürfen, so gehörte der Garten im 15. Jahrhundert zur Stadt und lag hinter dem jetzigen Obertor. Ferner finden wir im Stadtbuch eine Notiz, die auf den 6. Mai 1391 anzusehen ist: „Und (der Verurteilte) sol och buwan an unsrer statt den umblous uf der mur von dem oberen tor gen dem Ryn abhin unz an dez Armbrosters turn mit quotem gezüg, holzwerch und tach in aller der maß, als wir es gemachet habint von der Schuberinen hus ushin unz an den Aerger. Und sol och stegen da machen, die nutzlich und quot sigint, wa man ir bedarf.“³ Hier kommen wir gerade dazu, wie die neue Stadtbefestigung stückweise erstellt wird. Den Teil vom neuen Obertor zum Rhein muß ein gewisser Zehnder zur Strafe für eine Benachteiligung der Stadt bauen.

Die Mauer wurde um diesen Teil der Stadt im Anschluß an einen der großen Stadtbrände gezogen. Da die alte Stadtmauer zerstört wurde und wieder neu errichtet werden mußte, benützte man die Gelegenheit, um ein größeres Gebiet in die Stadt einzubeziehen. Dabei kommt nur der Stadtbrand von 1371 in Betracht, von dem Rüeger zu berichten weiß, „daß die stat bis an ain hus verbrannte.“⁴ Diese Nachricht ist zweifellos übertrieben, indem die ganze westliche Stadthälfte vom damaligen Brand verschont blieb. Im Osten der Stadt wütete das Feuer dagegen ziemlich stark. Heute steht im Osten noch ein Haus, das Haus zur Hölle, von dem berichtet wird, daß es als einziges dem Feuer

¹ TUB. IV, Nr. 1322, 1342.

² TUB. IV, Nr. 1342.

³ St.B., S. 56.

⁴ Rüeger, S. 690; Thommen II, Nr. 9.

standhielt. In diesem Brande wurde die ganze Stadtmauer vom Siegelturm bis zum Rhein hinunter stark beschädigt. Beim Neuaufbau wurde der Stadtgürtel erweitert, so daß die ursprünglich außerhalb der Stadt gelegenen Liegenschaften innerhalb der Mauer zu liegen kamen.

Eine Ansiedlung befand sich aber schon vor der Einbeziehung in die Stadt vor den Mauern. Diese Ansiedlung spielte die Rolle einer Vorstadt. Das Stadtbuch spricht von einer Ausdehnung des Stadtfriedens auf die Vorstadt.¹ Damit ist der Stadtteil gemeint, der sich im Osten der Stadt befand. Die Bestimmung stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese Vorstadt dürfte deshalb schon um die Jahrhundertwende dagestanden haben. Sie wurde von dem Brandungslück von 1371 stark in Mitleidenschaft gezogen, und es ist anzunehmen, daß die Bewohner — wohl vornehmlich Hintersassen — nachher die Stadt verließen, weil eine erhöhte Steuerlast die Bürger drückte. Wir treffen freilich in der Zeit nach 1371 eine große Zahl von Neueinbürgerungen an. Das Stadtbuch allein bezeugt in der Zeit zwischen 1371 und 1400 über 100 Neuverleihungen des städtischen Bürgerrechts.²

IV. Die Stadtherrschaft

§ 6. Markt- und Zollwesen

1. Der Markt

Das Marktrecht war ursprünglich ein königliches Hoheitsrecht.³ Mit der Schwächung der königlichen Gewalt gelangte dieses Regal in die Hände der Landesherren; sie hatten fortan das Recht, auf ihrem Gebiet einen Markt zu errichten und abzuhalten.

Das Marktrecht bildet einen wesentlichen Bestandteil des Stadtrechtes. Merz sagt: „Wer Marktrecht erhielt, bekam ein Minimum von Vorrechten, die Weiterentwicklung bedingten. Die Stadt war ein bestiger Markt und bildete einen besonderen Gerichtsbezirk.“⁴

¹ St.B., S. 6.

² Unter diesen Neuaufnahmen erscheinen einmal Leute aus den umliegenden Dörfern: Stammheim, Basadingen, Schlattingen, Willisdorf usw. (St.B., S. 186 f., 192, 194) neben Leuten, deren Herkunft ungewiß ist. Endlich finden sich noch eine ganze Reihe von Adeligen (St.B., S. 184).

³ Schröder-Künßberg, S. 646.

⁴ W. Merz, S. 7.

Mit der Verleihung eines Marktprivilegiums wurde diesem Ort ein erhöhter Friede — der Marktfriede — verliehen. In den Städten fiel dieser Marktfriede mit dem Burgfrieden zusammen.¹ Immerhin ist ein Unterschied nach der Richtung hin zu erkennen, daß der Marktfriede ein Personalfriede ist, währenddem der Burgfriede einen räumlich umgrenzten Bezirk umfaßt. Das Stadtgericht, das sich mit Vergehen gegen die Marktordnung befaßte, hieß Marktgericht.

In den meisten Stadtrechtserteilungen wurde auf dieses Marktrecht Bezug genommen, sei es ausdrücklich, sei es durch einen Verweis auf das Marktgeleit, auf Maß und Gewicht² usw. Im Stadtrecht von D. sind es zwei Bestimmungen, die die Existenz eines Marktes darzutun vermögen. Es sei aber gleich betont, daß die erste, die Zollbestimmung, nicht als voll beweiskräftig gelten kann. Bezuglich des Zolles ist im Stadtrecht gesagt: „Item sine theloneo in eadem villa cives mei esse debent.“³ Nun könnte man anführen, daß „theloneum“ mit Markt zoll übersetzt werden muß, währenddem für Transitzoll „vectigal“⁴ als lateinischer Ausdruck zu sehen wäre. Ich gestehe, daß mir diese Unterscheidung etwas zu fein erscheint. Die Bestimmung im Stadtrecht heißt ganz einfach, daß die Bürger, die Waren in die Stadt und aus der Stadt tragen, an den Stadttoren keinen Zoll zu entrichten haben.

Die zweite Stelle dagegen darf als sicherer Beweis für das Vorhandensein eines Marktes angesehen werden. Dort verlangt Hartmann der Ältere: „Minores vero constituciones, sicut est de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis vel adhuc constituendis, volo, ut ab omnibus ibidem comorantibus firmiter observentur.“⁵ Bei diesen „minores constituciones“ kann es sich meines Erachtens nur um marktpolizeiliche Vorschriften handeln. Wenn es sich aber um marktpolizeiliche Vorschriften handelt, so geht daraus hervor, daß eine

¹ Ein Unterschied in der Ausdrucksweise zeigt sich höchstens darin, daß für die Städte mit militärischer Bedeutung der Terminus Burgfriede gebraucht wird, bei für den Handel wichtigen Anlagen dagegen Marktfriede. Diese Unterscheidung ist aber nicht in allen Fällen stichhaltig.

² Wir vergleichen die Stadtrechte von Freiburg i. Br., Bern, Freiburg i. Ue. und Flumet. (Flumet liegt in Savoyen, am Arly, einem Nebenfluß der Isère).

	Freiburg i. Br.	Bern	Flumet	Freiburg i. Ue.
	Rodel Urkunde			
Marktrecht erwähnt	Art. 1,3	1 a	3	1
Verweis auf Marktgeleit . .	Art. 5	3	46	8
Verweis auf Maß u. Gewicht	Art. 20	38	19	—

³ TUB. III, Nr. 418.

⁴ Von vehere = fahren.

⁵ TUB. III, Nr. 418.

gewisse Marktordnung bestanden haben muß; eine Marktordnung setzt aber notwendigerweise die Existenz eines Marktes voraus. Der Verweis auf den Wein zeigt z. B., daß der Wein eine Hauptware dieses Marktes war, und wir werden später tatsächlich sehen, daß aus den verschiedensten Ländern Wein auf den Markt von D. kam. Diese „minores constituciones“ sind ohne Zweifel die später im Stadtbuch niedergelegten Marktvorschriften.

Über das Wesen des ältesten Marktes können wir keine genaue Auskunft geben, weil uns die Urkunden aus dieser Zeit ganz spärlich zugekommen sind; wir sind deshalb gezwungen, aus späterer Zeit Rückschlüsse auf diesen frühesten Markt zu ziehen. Die erste Frage, die hier zu lösen sein wird, ist die: War der Ort des Marktes immer derselbe? Als Platz für die Abhaltung des Marktes kann nur die „Marktgasse“ in Betracht fallen. Die „Marktgasse“ befindet sich aber innerhalb der Stadt erst seit der dritten Stadterweiterung, welche etwa in das Jahr 1240 zu datieren ist.¹ Der Markt muß sich deshalb vor dem Jahre 1240 entweder außerhalb der Stadt, oder aber an einem andern Orte innerhalb der Mauern befunden haben. Betrachten wir den Stadtplan, so finden wir auf den ersten Blick diesen ältesten Ort des Marktes. Er kann sich nur am Rhein unten, unterhalb der Kirche und des Unterhofes, befunden haben. Auch dieser Ort lag außerhalb der Stadtmauern, aber viel günstiger. Als ein enger Platz am Rhein, im Schutze der Burg, und zwischen Rhein- und Zolltor, war dies der gegebene Ort zur Abhaltung eines Marktes.² Um das Jahr 1240 herum wurde dann der Markt in die eigentliche Stadt verlegt; die Marktgasse bildete fortan das Zentrum der Stadt. Jetzt gewinnt plötzlich die Begründung, mit der die Nonnen ihren Wegzug aus der Stadt rechtfertigen, ein neues Gesicht. Sie zogen weg, weil in der Stadt nunmehr ein ganz anderes Leben als vordem herrschte; sie waren jetzt dem Lärm ausgesetzt.³

Der erste Markt war vermutlich vornehmlich ein Fischmarkt. Es läßt sich nun sehr wohl denken, daß sich an diesem Orte schon vor der Stadtrechtserteilung ein Markt befand, auf dem die Bewohner der ersten Ansiedlung um den Vogelsang herum Fische einkaufen oder verkaufen konnten, allenfalls im Umtausch mit landwirtschaftlichen

¹ Oben § 5.

² Ob das „Zolltor“, unterhalb des Unterhofes, eine Bestätigung dieser Ansicht ist, möchte ich bezweifeln, denn es war doch von allem Anfang an üblich, daß Marktbesucher Zollfreiheit genossen. Das „Zolltor“ scheint mir eher im Anschluß an das dort befindliche „Zollhus“ so genannt worden zu sein, bei welchem der Zoll von den rheinabwärtsfahrenden Schiffen erhoben wurde.

³ Unten § 11 (TlB. II, Nr. 153: propter vitandum strepitum hominum).

Produkten. Die Quellen lassen uns hierüber im Stich. Diese ganze Sachlage änderte sich mit der Erhebung zur Stadt nur unwesentlich, da wir schon oben gesehen haben, daß die Stadtgründung von D. wohl vornehmlich militärpolitische Ursachen hatte, und die wirtschaftlichen Interessen bei der Gründung im Hintergrunde standen.¹ Deshalb wurde bei der Stadtgründung an eine Verlegung dieses vielleicht schon vorher vorhandenen Marktes überhaupt nicht gedacht.² Ob dann mit der Verlegung um 1240 eine Teilung des Marktes erfolgte, in der Weise, daß der Fischmarkt am alten Orte abgehalten wurde, der übrige Markt dagegen in das Stadtzentrum verlegt wurde, ist nicht mehr festzustellen.

Der Grund, der zur Verlegung des Marktes führte, dürfte auf der Hand liegen. Die vornehmlich zu militärischen Zwecken errichtete Stadt blühte auf. In dieser Zeit mochte sich das Bedürfnis regen, den Markt in das Innere der Stadt zu verlegen; denn mit dem Größerwerden der Stadt steigerten sich ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse; der Markt, der ursprünglich nur Fischmarkt war, änderte sich in seinem Wesen; es wurden jetzt noch andere Waren aufgeführt.

Im folgenden wollen wir uns der Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Marktes von D. zuwenden. Einmal fällt hier ins Gewicht, daß die Riburger D. nicht in erster Linie um des ökonomischen Vorteils willen gründeten, sondern um am Rhein einen festen Platz zu haben.³ Demnach dürfte zu Beginn der städtischen Entwicklung dieser Markt eine äußerst geringe Rolle gespielt haben. Wohl schon kurze Zeit nach der Stadtgründung kam dem Stadtherrn auch die wirtschaftlich ziemlich günstige Lage zum Bewußtsein. Nicht nur der Ost-Westverkehr berührte die Stadt und sicherte so dem Stadtherrn eine Zolleinnahme, sondern auch der aus der nahen Umgebung der Stadt, aus den umliegenden Dörfern. Also hauptsächlich auf den nördlichen

¹ Oben § 1, 2.

² Als Anzeichen dafür, daß der Markt sich an der jetzigen Schiffslände befand, könnte man noch die Zollbefreiung der Bürger anführen. Ich möchte hier aber gleich bemerken, daß diese Beweisführung reichlich kühn wäre. Man kann sagen: da die Marktbesucher wohl von allem Anfang an Zollfreiheit genossen, also keinen Transitzoll für die auf und von dem Markte geführten Waren bezahlen mußten, so ist die Zollbefreiung der Bürger, und nur der Bürger, damit zu erklären, daß die Bürger mindestens ein Stadttor zu passieren hatten, um zum Markte zu gelangen. Diese Zollbefreiung will nun sagen, daß die Bürger, wenn sie auf den städtischen Markt gingen, von der Abgabe am Stadttor befreit waren. Dieser Satz hatte 1260 keine Bedeutung mehr, weil die Bürger, die jetzt den Markt an der Marktstraße besuchten, kein Stadttor mehr zu passieren hatten. Die Bestimmung wurde aber bei der Redaktion des Stadtrechtes wörtlich aus dem Stadtrecht von 1178 übernommen.

³ Oben § 1, 2.

Teil der Vogtei D. übte dieser Markt eine gewisse Anziehungs Kraft aus, da andere Märkte, wie etwa diejenigen von Winterthur, Schaffhausen, Stein und Frauenfeld ihrer Entfernung wegen für diese Dorfbewohner nicht in Frage kamen. So ergab sich denn im Laufe des 13. und des 14. Jahrhunderts eine stets wachsende Bedeutung des Marktes von D. Sie zeigt sich auch darin, daß nun das Marktschiff von Schaffhausen zu den zwei Märkten der Stadt D. allwochentlich fahren soll.¹ Als weiterer Beweis für die Wohlhabenheit der Stadt, die selbstverständlich durch Handel und Gewerbe bedingt war, kann schließlich noch die außerordentliche herrschaftliche Steuer gelten, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts entrichtet werden mußte.² Die Herrschaft schätzt D. für 100 Gulden ein, Frauenfeld für 50, Winterthur für 200. Die Stadt besitzt also eine mittlere Steuerkraft; diese Steuerkraft bemüht sich, wie schon oben gesagt wurde, in erster Linie nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt, und diese hinwiederum nach dem Umsatz ihres Marktes. Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch das Münzrecht erwähnt.³ Wir sehen, daß D. bei der Stadtgründung eine eigene Münze besaß, daß diese aber schon zu Beginn oder aber spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus dem städtischen Wirtschaftsleben verschwand. Man wäre nun versucht, daraus zu schließen, daß der Markt, der ja in erster Linie mit dieser Münze in Zusammenhang stand, in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Nichts wäre verkehrter als dies. Denn man muß sich vor Augen halten, daß die Güte und der wirkliche Wert (Metallwert) dieser Münze von D. ein äußerst geringer war, jedenfalls geringer als derjenige, der ebenfalls in D. gebräuchlichen Münzen von Schaffhausen und Konstanz. Weil nun niemand gerne die Münzen von D. wollte, mußte die Stadt, oder genauer der Stadtherr, um die beginnende Blüte des Marktes zu steigern oder doch mindestens zu erhalten, entweder bessere Münzen prägen, oder aber die Münzprägung einstellen. Vor diese Wahl gestellt, entschied sich die Stadt, den zweiten Ausweg zu wählen, wohl aus finanziellen Gründen. Ferner kommt dazu, daß die Münzen von D. nur eine geringe Verbreitung erlangten. Auch dies mag ein Grund für ihr vorzeitiges Verschwinden sein.

Auf der anderen Seite müssen wir uns aber hüten, die Bedeutung des Marktes von D. zu überschätzen. Der Markt von D. kam wohl nie über eine lokale Bedeutung hinaus. Es fällt einmal ins Gewicht, daß D.

¹ Staats-A. Schaffh., Nr. 1289.

² Quellen z. Schweizergesh., Bd. 15, S. 734.

³ Unten § 7, 1.

nicht, wie etwa Schaffhausen, ein bedeutender Umladeort war, wo für die Weiterbeförderung der Güter große Vorbereitungen nötig waren, so daß die fremden Kaufleute sich einige Zeit in der Stadt aufhalten mußten, und während dieser Zeit wohl den Markt besuchten. In D. wurde von den rheinabwärtsfahrenden Schiffen bloß der Zoll erhoben; nach dieser Erhebung, die in kurzer Zeit beendigt war, konnten die Kaufleute sofort ihre Reise fortsetzen. Als weiterer Grund für die bloß örtliche Bedeutung des Marktes von D. kann die Tatsache herangezogen werden, daß sich D. in der Mitte zwischen zwei größeren Städten befand: Stein a. Rh. und Schaffhausen. Schließlich drückte auch die Konkurrenz von Konstanz auf fast sämtliche Städte an diesem Wasserwege.

Was wird nun auf dem Markte von D. aufgeführt? Wir müssen vorausschicken, daß wir die Verhältnisse um die Mitte oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts berücksichtigen. Dies rechtfertigt sich durch den Umstand, daß hinsichtlich der auf dem Markte aufgeführten Waren in den verschiedenen Zeiträumen von 1240 an wohl keine grundlegenden Veränderungen eingetreten sind.

Von den Erzeugnissen sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Produkte zu nennen; denn ein großer Teil, ja sogar der weitaus größte Teil der damaligen Stadtbevölkerung, fand sein Auskommen in der Landwirtschaft. Aus diesem Grunde nehmen die Verordnungen über die Kornauffuhr einen breiten Raum ein.¹ In die gleiche Ebene gehören die Bestimmungen über die Auffuhr von Brot und Fleisch. Diese Waren dürften auf dem Markte eine erste Rolle gespielt haben. Hinsichtlich der Bedeutung steht der Wein diesen Produkten wenig nach. Dies geht hervor aus der Tatsache, daß in D. fremde Weine (Malvasier, Elsässer und Breisgauer) eingeführt werden, und daß diese Auffuhr fremder Weine genau normiert ist. Dann aber auch aus der nicht unbeträchtlichen Weinsteuern, die von der Stadt jährlich eingezogen wurde. Eine weitere Ware, die auf den meisten Märkten der damaligen Zeit angetroffen wird, ist das Salz. Immerhin dürfte die Auffuhr in D. seit den Zollmaßnahmen durch Herzog Leopold III. nicht mehr so groß gewesen sein, wie in früheren Jahren. Auch der Handel mit den Erzeugnissen der Weberei hat in D. eine gewisse Blüte erreicht. Einmal spielte das Webereihandwerk in D. selbst eine Rolle, dann aber wurden auch auswärtige Gewebe auf den Markt gebracht. Schulte führt eine allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahr-

¹ Es ist mir im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, auf die Gewerbeordnung der Stadt D. einzutreten.

hunderts stammende Zollvorschrift an, worin es heißt: „Zu Stain und zu D., da gebe man an baiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail...“¹

Dies sind die hauptsächlichsten Erzeugnisse, die auf dem Markte von D. aufgeführt wurden. Auch hier zeigt es sich, daß der Markt von D. wohl nie über eine beschränkte Bedeutung herausgewachsen ist. Der größte Teil der Marktbesucher dürfte sich aus den umliegenden Dörfern eingestellt haben.

Wir wollen nun noch einen kurzen Blick auf die Marktordnungen, die im Stadtbuch niedergelegt sind, werfen. Dabei stoßen wir auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Datierung.² Wir gehen indes kaum fehl, wenn wir die meisten dieser Vorschriften auf den Beginn des 14. Jahrhunderts ansetzen.³

Schon die erste Bestimmung ergibt ein interessantes Bild von der Art und Weise, wie der Markt abgehalten wurde. In der „Markt- und Mezgergasse“ standen die Tische und Bänke der Mezger und Krämer, auf denen sie ihre Waren feilhielten. Im Stadtbuch finden wir eine Strafandrohung gegen denjenigen, der zur Nachtzeit mit diesen Tischen und Bänken Unfug treibt. Die Tische und Bänke bleiben also während der Nachtzeit stehen.⁴

Es folgt die Festsetzung des Marktmonopols. Es gibt in der Stadt nur einen Markt, den städtischen Markt. Wer gegen dieses Alleinrecht verstößt, wird einmal mit einer Buße belegt; zudem soll das Kaufgeschäft für beide Teile, den Käufer und Verkäufer, nichtig sein.⁵

Dann folgen Sätze, welche die Maße und Gewichte auf dem Markte betreffen. Es wird gesagt, daß „die cramer sont han an ir gewege der burger zaichen, an halben vierdungen, und an allen irm gewege,

¹ Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels, Bd. II, S. 236.

² Oben § 2, unter 2, Anmerkung 4.

³ Die zweite Schwierigkeit ist eine stoffliche. Wir müssen eine Ausscheidung zwischen den bloß gewerbspolizeilichen und den marktpolizeilichen Vorschriften vornehmen. Auf eine Darstellung der gewerbspolizeilichen Vorschriften muß ich verzichten.

⁴ St.B., S. 51: Swer nachtes an der straße ald vor der lüten hüser hie in der statt, es sien karren, bloecher, tisch oder benk, ald sweler hand dinge, dü vor der lüten hüsern ligent oder stand, ald an dem weg, anders ferret, denne es gelegen oder gestanden ist, der git j lib. an die statt, drü lib. minen herren und iij β dem schulthais, als dik er es tuot. Und mag hierüber gezug sin wib oder man, wer es sicht oder höret.

⁵ St.B., S. 3: Ez sol och nieman defainen vrgen marcht han in defainem huſe inrent dem gericht. Beschehe aber daz in dehainem huſe inrent dem gericht, da sol der wirt von iedem tage gen j lib. an die stat, minen herren j lib., dem schulthaissen iij β, alle die wil die mercht dar inne fint, und sont och die koef ab sin ze bayden tailen, da si beschehent ald beschehen fint, ez beschehe denn mit dez raſ oder dem mertail dez raſ urlob.

das hoher wigt, denne ain halb vierdunge, da mit si wegent und verlouffent.¹ Die Hoheit über die städtischen Maße und Gewichte kommt in dieser Bestimmung trefflich zum Ausdruck. Nur wer eine Waage hatte, die geprüft war durch einen städtischen Beamten, hatte das Recht, auf dem Markte zu verkaufen. Im weiteren wurde dann genau bestimmt, welche Gewichtsteine der einzelne besitzen müßte, um richtig wägen zu können. Es wird verlangt: „Swer auch wegen wil, es si flaisch, unslit, oder smalz, oder anders gewicht, der sol Schaffhuser march, zentener, halben, vierdentail, und phunt han“.² Gebüßt wird derjenige, der falsch wiegt,³ oder mit einer anderen Waage als derjenigen, die vom Weibel vorgeschrieben ist.⁴ Interessant ist ferner der Artikel, der besagt, daß Gegenstände, die einen bestimmten Gold- oder Silberwert übersteigen, nur auf der Fronwaage, d.h. einer durch einen städtischen Beamten bedienten Waage, abgewogen werden könnten.⁵ Anderseits mußten auch Waren, die diesen Geldwert nicht erreichten, aber ein bestimmtes Gewicht hatten, auf dieser Waage gewogen werden. Von jedem Verkaufsgegenstand, der auf der Fronwaage gewogen wurde, mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden; diese Gebühr war eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Stadt. Gegen Betrug der Meßger half man sich mit folgender Bestimmung: „Es sol auch nieman dehainen ganzen buch wegen anderswa, denne ze der fronwag. Er sol auch den buch noch ander flaisch dar umb nicht zerhownen, daz es des minder weg.“⁶

Daß der Markt eine gute Einnahmequelle darstellt, zeigen die Abgaben, die von den Marktbesuchern entrichtet werden müssen. So wird bestimmt: „Die merzeller sönt ain phenning wert gen, wes si vailes hant.“⁷

Dann folgen die Vorschriften für die einzelnen Gegenstände, die auf dem Markte feilgehalten wurden. Nehmen wir die Meßger vorweg. Hier dürften wohl die meisten Vorschriften rein gewerbepolizeilichen

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 50: Diese Bestimmung scheint mir jüngeren Datums zu sein, da auf das Gewicht von Schaffhausen abgestellt wird.

³ St.B., S. 8: Swer och unrecht gewege git, der git iij lib. an die statt, iij lib. minen herren, iij þ dem schulthaiss.

⁴ St.B., S. 8: Swer mit dehainer wage wigt, anders denne der waybel kündet, der git ij þ an die statt, dem schulthaissen iij þ.

⁵ St.B., S. 9: Swas man och wigz, swie es genanet ist, an silber und gold, swer daz verkouffet gewegens, daz sol er wegen und hin geben by der fron wage, ist, daz ez sich gebürret uf xx lib. oder darüber. Swas aber dar under wigz, daz mag man wegen by andre wage, und sol aber daz gewege ysinin sin ald erin, und der burger zaichen han.

⁶ St.B., S. 9.

⁷ St.B., S. 46: Ein „merzeller“ war ein Händler mit Fettwaren.

Charakter haben. Auch die Mežger hielten Fleisch auf dem Markte feil, wie die folgende Bestimmung beweist. Die Satzung ist zudem noch interessant, weil sie die Sonderbehandlung der Juden zeigt:¹ „Swaz flaisches dehain jude sleht oder snidet, daz die juden an gehoeret, die hie seßhaft sint, swaz sū da versprechent und von den mežiern nit nément, daz sont die mežier vail han, enhalb der straß vor der meži...“ In einem Verzeichnis im Bürgerarchiv Dießenhofen zwischen 1450 und 1460 sind die Bankzinsen, die die Mežger zu entrichten haben, aufgezeichnet.

Die Bäcker hielten ihr Brot unter den Brotlauben feil.² Von Interesse ist hier die Regelung, die getroffen wurde für die Bäcker, die ihr Brot nach Konstanz lieferten. Ihnen kann geboten werden, für den Fall, daß „ain volk kemi“, ihr Brot in D. zu lassen. Diese Bestimmung zeigt, daß ein Teil der Bäcker von D. den Markt von Konstanz besuchen mußten, um Absatz für ihr Brot zu finden.³

Ein einziger Hinweis zeigt uns, daß auf dem Markt von D. auch Salz aufgeführt wurde: Swer guggun salz hie verloufft, der git von ietlichem ort ij β an die stat, iij dem schulthaizzen. Und swas salz man hie vail hat, an schiben salz und suoder salz, der git den selben ainung.⁴

Einen breiten Raum nehmen die Sätzeungen ein, die gelten für den Verkauf von Fischen auf dem Markt. Beim Durchlesen dieser Sätzeungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß der Fischmarkt sich am alten Platz an der Schiffslände unten befunden habe, denn es durften an allen Tagen, mit Ausnahme der Fasttage, Fische verkauft werden,⁵

¹ St.B., S. 31.

² St.B., S. 26.

³ St.B., S. 32: Och ist gewissend: Wer die phister sind, die nit under die louben bachend und nit in der buntnüſt wellent sin, als die louben phister, sie bachen gen Costenz alder anderswa hin, daz der kainer kain vail brot hie sol verlouffen, weder in den hüsern noch in der statt. Ez wer denn, daz ain volk kemi in die statt, ald man ains großen volks wartend wer in der statt, daz ez die loubenphister nit us gerishten moeheten, so hant die loubenphister wol den gewalt, daz si ez ainem schulthaizzen verklünden, ald wer denn sin statt halt, daz si daz volk nit gespijen mügen an hilf der Costenzer phister. So mag der schulthais und der rat wol den gewalt han, daz sie zuo den ziten den Costenzer phistern gebieten, ir brot hie ze läſſen, alder ob si nit brot hettin, daz si denn brot buechin. Und waz ainem denn gebotten würd ze bachen, taet er dez nit, der geb och x β, als dik er daz überffuer. Und wer auch, daz die louben phister gebresten gewunnen von der mülinan wegen, daz inen gewalt moehet werden, alder daz si nit korns vail fünden, so mag man den Costenzer phistern wol gebieten ze bachen, bi der selben buß, als vormals verschrieben stat, und bi ieder buos dem schulthaizzen iij β, als dik ers verschult.

⁴ St.B., S. 44.

⁵ St.B., S. 40: Swas viſch man auch har bringet ze verlouffenne ze merkte, die sol nieman ze fragenne (= im Kleinhandel) louffen. Und swas viſch unſer viſcher vahent

währenddem der übrige Markt wahrscheinlich nur zweimal wöchentlich abgehalten wurde. Auf eine reichliche Auffuhr von Fischen kann man daraus schließen, daß der Verkauf von Fischen außer der Marktzeit von Haus zu Haus den Bürgern vorbehalten blieb, daß also jeder auswärtige Wettbewerb ausgeschaltet war:¹ „Es sol nieman dehainem froemden sine viſch helfen verlouffen. Bringt auch dehain froemde viſch her in ains viſchers hus, oder in ain ander hus, den sol der viſcher oder der, in des hus die viſch kont, haſzen die viſch us dem huſe uf den market tragen ze verlouffend...“ Unten ist noch von jüngerer Hand hinzugefügt „noch konten, die er har uf den merket bringet, won man sol si selbe ir viſch lan verlouffen“. Diese Monopolstellung der einheimischen Fischer ist im Zusammenhang mit der Zunftbewegung zu verstehen.² Auch an gesundheitspolizeilichen Vorschriften fehlt es nicht, wie etwa die folgende:³ „Swer auch boes viſch ze maerf trait vaile, die sol er dannan tragen unverlouft, swenne er ez gehaißen wirt von dien, die dar über gesetzet sint.“

Die marktpolizeilichen Anordnungen, die gelten für den Verkauf des Weins, behandeln wir in anderem Zusammenhang.⁴

Diese kurze Darstellung der Marktordnung, die nicht erschöpfend ist, mag genügen, um einen Einblick in die Marktverhältnisse von D. zu geben.

2. Der Zoll

Das Marktrecht schließt in sich das Recht der Erhebung eines Marktzolles, denn erst dieser Marktzoll macht den Markt zu einer Finanzquelle der städtischen Herrschaft. Mit dem Übergang des Marktregals auf die Landesherren ging auch das Zollregal (Marktzoll) auf diese über.⁵ Unter diesem Marktzoll können wir alle Abgaben verstehen, die in irgendeinem Zusammenhang zum Markte stehen, also insbesondere den Bankzins, die Gebühr für die städtische Waage, auch das Umgeld kann hier herangezogen werden u. a. m. Dieser Marktzoll ist von den-

an dem fritage oder an dem samstag oder an dehaine gebannene vaſttage, die sont ſi ie des tages, ſo ſi ſi vant, an diſen ſelben tagen nieman gen ze phragenne ze louffenne; won ſi sont ſi ie des tages, ſo ſi ſi vahent, gen ze louffene an gevaerde den, die ſi eſſen wen. Und ſwas in des ſelben tages über wirt, das munt ſi verlouffen, ſwem ſi wen; ſo ſont ſi aber dethſelben tages, ſo ſi ſi vant, nüt über türen, uf geverde, das ſi ſi da mitte verhaigen, das ſi ſi morndes anders wa verlouffen.

¹ St. B., S. 40.

² Unten § 10, 1, b.

³ St. B., S. 40.

⁴ Unten § 7, 2.

⁵ Rietschel, S. 24 ff.

jenigen zu entrichten, die den Markt besuchen. Dagegen besaßen die Marktbesucher Freiheit vom Transitzoll, d. h. sie durften ihre Waren zollfrei auf und vom Markte führen. Dies ergibt sich aus einer Urkunde, die allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, und die die Frage regelt, wie es zu halten sei, wenn jemand Waren in die Stadt einführt, ohne sie auf dem Markte feilzuhalten.¹ „Zu Stain und zu D., da gebe man an den beiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail, nit mer, dann uf dem hus ain ort (ein Viertel) ains guldins für alles. Doch zu D., wann man nit fail hat und dasselbs gut fürab abfuert, so nimpt man alsdann darfür, was denn billich ist, je nach gestalt der sach und des guts.“ Immerhin treffen wir hier auch eine Abgabe, die zu entrichten ist für die Waren, die feil gehalten werden, aber diese Abgabe ist nicht eine Zollabgabe, denn sie bemisst sich ja nicht nach der Menge und der Art des Gutes, sondern sie ist für alle Waren gleich. Es ist möglich, daß diese Abgabe damals an Stelle des Bankzinses getreten ist, also eine Art Marktzahlung und nicht Transitzoll darstellt. Die zu entrichtende Abgabe dagegen, für den Fall, daß nicht feilgehalten wurde, ist die Erhebung eines Transitzolles, denn sie richtet sich nach Art und Gewicht der Ware.

Die Einnahmen des Marktzolles flossen im Anfange sämtlich dem Stadtherrn zu. Sie bildete eine der Haupteinnahmen desselben. Im Laufe der Zeit dürfte dann eine Dreiteilung stattgefunden haben, indem ein Teil an die Stadt ging, die übrigen zwei Teile auf nicht städtische Seite. Im Laufe des 14., vielleicht sogar erst anfangs des 15. Jahrhunderts, fand ein Umschwung statt, indem jetzt, wo der Schulttheiß der Vertreter der städtischen Bürgerschaft war, zwei Teile auf städtische Seite fielen. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit gehörten die Einnahmen aus dem Marktzoll ganz der Stadt. Dies zeigt sich sehr schön aus dem Stadtbuch, allerdings nicht für den Zoll, sondern für die Bußen, wobei in Bußbestimmungen zugunsten des Herrn der Ausdruck „so git er minen herren“ von späterer Hand durchgestrichen ist. Das gleiche wird hinsichtlich des Zolles gelten.

Anderer Natur dagegen ist der Transitzoll, den wir oben schon kurz gestreift haben.² Dieser Zoll ist, im Gegensatz zum Marktzoll, der hauptsächlich eine Besteuerung des Warenumsatzes ist, eine Besteuerung

¹ Schulte A., Gesch. des mittelalterlichen Handels, Bd. II, S. 236.

² Erst nach Beginn des Drucks dieser Arbeit erschien in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, XVI. Jahrg., Heft 2, 1936, die Arbeit von H. Ammann über „Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz“. Darin veröffentlicht Ammann einen Kaufhausstarif aus dem Jahre 1426 für das Kaufhaus Dießenhofen (welches in diesem Jahre fertiggestellt wurde). Dieser Tarif ist derart interessant, daß ich ihn hier vollständig anfühe:

sämtlicher Waren, die das städtische Hoheitsgebiet passierten. Er wurde an drei Orten erhoben. Einmal an den Stadttoren. Hier dürfte die geringste Einnahme zu verzeichnen gewesen sein, da, wie wir schon gesehen haben, die Marktbesucher Zollfreiheit genossen; zudem mieden es die Handelsleute, die nicht in der Stadt zu tun hatten, das städtische Hoheitsgebiet zu betreten, wegen dieses Zolles. Die anderen beiden Orte, an denen ein Zoll erhoben wurde, waren die Brücke (Brückenzoll) und der Rhein (Rheinzoll). Leider existiert keine Zolltafel,

„Item des ersten von ainem kröttly salz	2 haller
= von ainem rörle salz	8 =
= = = stüpk salz	10 =
= = = aichin vaß salz	4 =
= = = ainer luggschiben	1 =
= = = Salmenwilerin	8 =
= = = ainem wagen blahen salz	16 =
= = = soun siten salz	4 =
= = = soun salz und von gebrochem salz von einem mut	1 =
= = = ye dem vaß lantwins	8 =
= = = ainem Bozen vaß	16 =
= = = gebunden vaß mit Malfensier und Ruminer	20 =
= = = soun hongs	6 =
= = = ainer lägel wälsch wins	4 =
= = = ainem rörle nusse	8 =
= = = stüpk opß oder nuß	4 =
= = = malter nuß	2 =
= = = ainer großen Venediger pallen	4 sch. hl.
= = = ainem vardelly	8 hl.

Und was pallen sijt sind, die nit als groß sind, da sol ain wirt ainem wagonman fragen uss sin truw, wie menigen zentner er gefürt habe, und was sich da erwendet, da sol er von ainem jeglichen soun geben

Item von ainem ganzen linwat tuch.

= = = halben linwat tuch

= = = gefärwten tuch, das durch gat und nit uss unsern markt

gehört. Und git her wider umb her nüt.

Item von ainer wellen

= = = hut

= = = hundert velen

= = = ainem zentner hanß

= = = zentner schmalz oder unschliz

= = = ldro stüpk

= = = rörly

= = = pfund ijsens

= = = stahelvaß

= = = ainer lägellen stahel

= = = pallen stachel

= = = hundert seghsen

= = = ainem großen schliffstain

= = = klainen schliffstain

= = = großen mühlstain

= = = zentner lorber

= = = zentner blou

8 haller

2 =

1 =

2 =

1 =

8 =

4 =

4 =

1 sch. hl.

5 hl.

1 sch. hl.

2 sch. hl.

4 hl.

4 =

4 =

16 =

8 =

16 =

2 =

2 =

die ein äußerst interessantes Bild von dem damaligen Zolltarif geben würde, weder im Bürgerarchiv D. noch im Staatsarchiv Schaffhausen.

Vom Brückenzoll sind uns lediglich zwei (oder wenn man will, vier) Urkunden überliefert. Die Einnahmen aus dem Brückenzoll dürften gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Bürgerschaft zugefallen sein, die als Ersatz dafür eine höhere Stadtsteuer entrichten mußte. Die erste Urkunde von 1292 stellt ein Privileg Herzog Albrechts von Österreich dar, zugunsten des Klosters St. Katharinenthal, indem er dieses von allen Steuern und Zöllen in der Stadt D. befreit, in Erweiterung des Privilegs Rudolfs von Habsburg von 1286.¹ Darin wird gesagt, daß „omnes earum currus et bige pontem seu oppidum trans-euntes nullius pregraventur in antea exactione thelonii sive mute“.² Hieraus entnehmen wir, daß der Zoll entrichtet werden mußte für Karren, Einspänner und Doppelgespann. Dieser Zoll mußte entrichtet werden selbst dann, wenn keine Waren mitgeführt wurden. Befanden sich noch Waren dabei, so mußte für diese höchstwahrscheinlich eine Sondergebühr entrichtet werden. Die erste Gebühr, die entrichtet werden mußte, bedeutet nichts anderes als eine Benutzungsgebühr. Da die Stadt für den Unterhalt der Brücke aufkommen mußte, und die Zöllner zu entlöhnern hatte, flossen ihr die Einnahmen aus diesem Brückenzoll zu.³ Die Zollbefreiung des Klosters konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Die Stadt wird wahrscheinlich beim Herzog vorstellig geworden sein, und energisch eine Verminderung der Stadtsteuer verlangt haben. Auf Grund dieser Sachlage bestimmte schon 1294 Herzog Albrecht, daß die Nonnen der Stadt jährlich 7 Pfund Pfennig Brückenzoll und 3 Pfund Pfennig „ungelti“ zu entrichten haben, dafür aber von weiteren Abgaben und Steuern befreit seien.⁴

Die Nonnen stellen der Stadt im Jahre 1295 einen Revers aus, in dem sie diese Regelung bestätigen. Immerhin fügen sie hinsichtlich des Umgelds vorsichtigerweise hinzu: „... swenne das ungelt abe gat den vorgenanten buergern, so sin och wir der drier phunde ledich.“⁵ Dies veranlaßt Herzog Albrecht noch im gleichen Jahre, eine Urkunde aufzustellen⁶ im Sinne des klösterlichen Vorbehalts.⁷ Aber nicht die

¹ TUB. III, Nr. 776.

² TUB. III, Nr. 845.

³ Rodel im BAD.

⁴ TUB. III, Nr. 880.

⁵ TUB. III, Nr. 896.

⁶ TUB. III, Nr. 901.

⁷ Der Besitz des Klosters jenseits des Rheins war schon recht ausgedehnt, so besaß es Güter in Gailingen, Dörflingen usw. TUB. III, Nr. 206, 361, 488, 517, 541, 649, 651, 668, 694.

ganze Summe aus dem Brückenzoll floß der Stadt zu, sondern nur ein festbegrenzter Teil. Der Überschuß über diese Quote mußte dem Stadtherrn abgeliefert werden. Denn 1399 schenkt Herzog Leopold IV. der Stadt in Anerkennung der Hilfe, die sie ihm bei Erwerb der Herrschaft von Hewen geleistet hat, für sieben Jahre den Zollüberschuß.¹

Dieser Zollüberschuß macht in der Folge eine ähnliche Leidengeschichte durch wie der Rheinzoll; er ist Gegenstand von Verpfändungen, allerdings mit der Ausnahme, daß er seit 1400 der Stadt dauernd verpfändet ist, so daß nunmehr die Stadt die volle Einnahme des Brückenzolles genießt.²

Vom Rheinzoll erfahren wir verhältnismäßig spät etwas. Immerhin erkennen wir, daß er sich 1328, wenn auch verpfändet, so doch noch in den Händen der Herrschaft befand.³ Die Feststellung von W. Meyer,⁴ daß die Geschichte der Vogtei D. im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfändungen ist, gilt auch hinsichtlich des Rheinzolles. Die große Mehrzahl der Urkunden über den Rheinzoll von 1300 bis 1460 handeln von nichts anderem, als von Verpfändungen und Ablösungsrechten.

1328 quittieren Freiherr Lütold von Kräfingen, Ritter, und Heinrich, sein Sohn, den Herzogen von Österreich den Empfang von 200 Mark Silber Heimsteuer der Gemahlin des Heinrich, Gräfin Sophie von Zollern, für welchen Betrag ihnen der Zoll von D. verpfändet gewesen ist.⁵

1331 war der Zoll wiederum in den Händen der Herzoge von Österreich, die 42 Mark Silber der Stadt überlassen.⁶

1366 sieht sich Kaiser Karl IV. veranlaßt, wegen des jämmerlichen Zustandes der Türme und Ringmauern der Stadt die Erhebung des Zolles auf die Dauer von 5 Jahren der Stadt zu überlassen.⁷

1371, anlässlich des großen Brandunglücks, das die Stadt heimsuchte, bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr den Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen. Die Bürger sind verpflichtet, jährlich Rechnung abzulegen an den Landvogt in „Ergow und in Turgow“.⁸ Aber

¹ BAD., Nr. 35.

² BAD., Nr. 37.

³ BAD., Nr. 10.

⁴ W. Meyer, S. 91.

⁵ BAD., Nr. 10.

⁶ TUB. IV, Nr. 1470.

⁷ BAD., Nr. 19.

⁸ Thommen II, Nr. 9.

es handelt sich hier offenbar nicht um die ganze Summe des Zolles, denn 300 Pfund mußten an die Herrschaft abgeliefert werden, wie aus einer Notiz im Stadtbuch hervorgeht.¹ Der Zöllner bekommt als Entlöhnung je einen Gulden für ein Pfund und 5 Schilling Zolleinnahme. Daß nicht der ganze Zollerlös der Stadt zufam, zeigt auch eine andere Urkunde aus dem gleichen Jahre, worin der Zoll an Walter von Altenklingen und Heinrich Zahn verpfändet wird. Hier erfolgt nun die Präzisierung, indem Herzog Leopold der Stadt das Recht gibt, den Überschuß, d. h. was über die verpfändete Summe hinausgeht, für sich zu behalten. Demnach müssen also die 300 Pfund an die Pfandinhaber abgeliefert werden. Dies zeigt, daß der Rheinzoll eine ganz große Einnahme für die Herrschaft war. Wie viel der Überschuß betrug, wissen wir nicht.

Wenn einmal ein Recht den Weg der Verpfändung ging, so bestand die Gefahr, daß es seinem Eigentümer dauernd entfremdet wurde. Das erlebten auch die österreichischen Herzoge, die im Jahre 1400 den Zoll wieder als Unterpfand geben mußten.²

1407 bestätigt Molli Truchseß von D. in einem Revers gegenüber Herzog Friedrich, daß ihm der Zoll auf „Lebtag“ verschrieben sei. Er verpflichtet sich, gerecht zu handeln, auch „sol ich mich von den Leuten daselbs begnügen lassen an den gewöhnlichen pußen, zöllen und rechten“.³

1415 brach das Unglück über das Haus Habsburg-Österreich herein. Über Herzog Friedrich wurde die Reichsacht verhängt, und große Ländereien wurden zu des Reiches Handen eingezogen, darunter auch D., welches in der Folgezeit bis 1442 beim Reiche verblieb. In der Urkunde, die D. als reichsfrei erklärt, erfahren wir, daß die Stadt an König Sigismund 1000 Gulden als Darlehen gegeben und dafür unter anderem den Zoll als Pfand erhalten hat, der Anna Zahn als Leibgeding verschrieben war, und zwar erst vom Tode der Anna Zahn an.⁴ Mit dem Zoll wurde — was uns in diesem Zusammenhang nicht so sehr interessiert —, auch die Vogtei, die 1407 an Molli Truchseß als Leibgeding, d. h. auf den Tod von Molli Truchseß, gegeben wurde, an die Stadt D. verpfändet. Dies hätte den Verlust von Vogtei und Zoll für Österreich bedeutet. In dieser bedrohlichen Situation griff Herzog Friedrich zu einem recht düsteren, aber wie sich herausstellen

¹ St.B., S. 180.

² BAD., Nr. 37.

³ Thommen II, Nr. 644.

⁴ BAD., Nr. 60.

wird, wirksamen Mittel. Im Jahre 1417 verpfändet er Vogtei und Zoll an Molli Truchseß auf Widerruf, und dieser stellt dem Herzog vorsichtshalber einen Revers aus.¹

Der Pfandbrief wurde jedoch um 4 Jahre zurückdatiert, auf den 11. Februar 1413, wodurch die königliche Pfandverschreibung ungültig wurde, da sie davon ausging, daß der Zoll als Leibgeding verschrieben war, während er nunmehr als Pfand den Truchseß zustand. Wie verworren übrigens die ganzen Pfandverschreibungen und Pfandbestellungen waren, zeigt die Versöhnungsurkunde von König Sigismund für Herzog Friedrich vom 17. Februar 1425.²

1434 starb Truchseß Molli. Die Stadt verlangte nun, gestützt auf das königliche Privileg von 1415 einerseits,³ und die Urkunde von 1407 anderseits,⁴ die Übertragung des Zolles auf sie. Truchseß Bitterli, Nachfolger von Truchseß Molli, stützte sich auf die vordatierte Urkunde von 1417, und leitet aus dieser Erbansprüche ab. Die Stadt D. zog die Sache vor das königliche Hofgericht, das unter dem Vorsitz des Grafen von Öttingen tagte. Vorerst verwahrte sich Bitterli energisch dagegen, daß ihn die Stadt vor Gericht ziehe.⁵ Unbekümmert um diesen Einspruch läßt das königliche Hofgericht, das in Basel tagt, den Truchseß Bitterli vor sich erscheinen. Dieser läßt folgendes vorbringen: „Hans Truchseß genannt Molli habe im Dienste des Herzogs Friedrich gestanden, und dieser habe ihm 1021 Gulden geschuldet; dafür habe der Herzog den Zoll und die Vogtei zu Pfand gegeben. Molli sei tot, die 1021 Gulden noch nicht eingelöst, weshalb er Erbanspruch auf Zoll und Vogtei erhebe.“ Die Bürger von D., die in diesem Prozesse durch einen Fürsprecher vertreten waren, fragten daraufhin, ob der Truchseß den Zoll ganz, oder nur einen Teil davon beanspruche. Als der Truchseß erklärte, daß er alles beanspruche, was Anna Zahn als Leibgeding verschrieben gewesen sei, antwortete der Fürsprecher von D., daß der Zoll dem Truchseß nur als Leibgeding zustand und der Truchseß den Pfandbrief erst erhalten habe, als der König schon in des Herzogs Land eingezogen war. In der Replik bestreitet der Truchseß das Vorhandensein eines Leibgedings, während der Vertreter von D. die

¹ Thommen III, Nr. 66.

² Thommen III, Nr. 66: ... sechzig guldin, die Anna Czeyn uff dem czoll uff dem Rein hat; item funfsczig guldin, die Ulrich von Landenberg uff dem selben tzolle hat; item zweinczig und hundert guldin, die Hanns Swarz, ritter, hat uff dem selben zoll; item ehnundvirczig mark silbers...

³ BAD., Nr. 61.

⁴ Thommen III, Nr. 644.

⁵ Thommen III, Nr. 245.

Echtheit des Pfandbriefes, als durch Mängel am Siegel bedingt, anzweifeln läßt. Wir sehen also, daß der Streit sich um das Datum des Pfandbriefes dreht. Das vorläufige Urteil des königlichen Hofgerichtes lautete, daß der Truchseß binnen 3 Tagen und 6 Wochen einen offenen, gesiegelten Brief des Herzogs vorzuzeigen habe, „das er schreib, als teuer als ein furst billich tun sol, das er im den pfantbriff über die vogten und zoll ze D., den er in gericht fürbracht hat, versigelt mit einer betschafft gegeben hab uff den tag dato des briffs mit gutem willen und an alle geverd.“¹ Am 20. April 1434 fällte das königliche Hofgericht den endgültigen Entscheid. Herzog Friedrich gab die gewünschte Erklärung an den Truchsess ab, und das Gericht verfügte, daß der Zoll bis zu seiner Einlösung den Truchsessen verbleiben solle.² Durch diese betrügerische Machenschaft war die Stadt finanziell empfindlich geschädigt worden.

Im Jahre 1460, kurz vor der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, ging der Zoll endlich auf die Stadt über, indem Herzog Sigmund von Österreich der Stadt bewilligte, den Zoll und die Steuer von dem edlen Werner von Zimmern zu lösen, und wenn nötig, wieder zu versezzen, unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung durch die Herzoge.³ Der Zoll ist also in der Zwischenzeit von den Truchsessen auf den Freiherrn Werner von Zimmern übergegangen. Die Stadt gab dann die verlangte Summe von 3210 rh. Gulden,⁴ worauf Herzog Sigmund am 17. September bestätigte, daß der Stadt D. der Zoll auf dem Rhein, die Steuer, die Vogtei und das Haus mit Zugehör, das die Truchsessen innehatten, als Pfand gehöre.⁵

Nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen anerkannten diese das Pfandrecht der Stadt nicht; sie machten geltend, daß die Stadt ein solches erst erworben habe, als die Eidgenossen bereits mit dem Herzog in Krieg gestanden hätten. Da die Stadt aber in großen Schulden sei, überließen sie ihr den Zoll gegen einen jährlichen Zins von 150 rh. Gulden.⁶

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der ganze Zollhandel für die Stadt höchst unglücklich verlief. Daß er nicht dazu angetan war, das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft zu festigen, ist mehr als begreiflich.

¹ BAD., Nr. 73.

² BAD., Nr. 74.

³ BAD., Nr. 123.

⁴ Lichnowskh VII, Nr. 80.

⁵ BAD., Nr. 124.

⁶ Eidg. Absch. II, Nr. 328.

Auch für den Zoll können wir die gleichen Feststellungen machen, wie für den Markt; hier machte sich ebenfalls der Wettbewerb anderer Städte bemerkbar. So erlaubte König Wenzel 1398 der Stadt Stein am Rhein die Einführung eines Zolles, der „genommen wird in allen maßen, als der zolle zu D. genommen wirdet.“¹ Dieses Recht, einen Zoll zu erheben, ist juristisch betrachtet keine Konkurrenzierung des Zolles von D. Allein wirtschaftlich gesehen wird das Privilegium eine Schwächung des Zolles von D. bedeuten haben, weil nun dieser oder jener Kaufmann anstatt des bequemen aber teuren Wasserweges den unbequemen aber billigeren Landweg einschlug.

Eine Beeinträchtigung der Zolleinnahmen war auch das Verbot von Herzog Leopold III. im Jahre 1376 an die Bürger von D., das Salz und Eisen, welches rheinabwärts kam, auszuladen, da dasselbe zu Schaffhausen in dem von ihm erstellten Salzhaus auszuladen war, wo er Zoll erhob.² Dies änderte natürlich nicht viel, solange der Zoll in einer Hand war, schlug aber zu ungünsten der Pfandinhaber des Zolles von D. aus, sobald eine Verpfändung stattfand.

Es kam ziemlich viel Salz rheinabwärts, so daß dieser Zollaussfall ganz beträchtlich gewesen sein muß. Das Salz wurde in Schaffhausen umgeladen und weitergeleitet nach Baden, Winterthur und anderen Orten.³

§ 7. Die übrigen Regalien

1. Das Münzregal

Auch die Besugnis, Münzen zu prägen, war ursprünglich ein Recht des Königs (daher Regal genannt), das dann auf die Landesherren überging. Das Münzrecht konnte, wie die anderen Regalien, von den Landesherren verkauft, verliehen oder verpfändet werden.

Die Stadt D. besitzt im Anfange ihrer städtischen Entwicklung eine eigene Münze.⁴ In einem Kaufvertrag zwischen St. Katharinenthal und der Stadt ist von 84 Mark „ponderis oppidi de Diezzinhovin“ die Rede.⁵

¹ Thommen II, Nr. 428.

² Staats-A. Schaffh., Nr. 1045.

³ Staats-A. Schaffh., Nr. 2088.

⁴ Schaltegger (TUB. II, S. 577) kommt zum gegenteiligen Schluß, wohl deshalb, weil er für die spätere Zeit das Fehlen einer eigenen Münze nachweisen kann und diese sicherlich zutreffende Feststellung einfach auf den Anfang der städtischen Entwicklung überträgt.

⁵ TUB. II, Nr. 179.

Im Stadtrecht wird ein Münzregal nicht erwähnt. Die Bestätigung ergibt sich aber aus dem habsburgischen Urbar. Dort heißt es:¹ „...da was eine münze; die hant die burger gegen der herschaft von alter (!) abkoufft umb 5 phunt phenning, di si jerlich gebent für die münze. Dar über hant si auch briefe von der hershaft.“

Demnach hatte der Stadtherr das Münzregal der Stadt verkauft; aber wir sehen, daß die Habsburger die jährliche Ablösungssumme für die Münze von der Stadt noch fordern, obwohl die Stadt um diese Zeit bereits nicht mehr prägte.

Drei dieser ältesten Münzen befinden sich im Privatbesitz von Herrn Dr. Brunner sen. Beim Betrachten derselben erkennt man auf den ersten Blick, daß ihr Metallwert ein äußerst geringer ist. Die Münze verschwand sehr rasch aus dem Wirtschaftsleben der Stadt. Der Grund dieses Verschwindens dürfte auf der Hand liegen: weil die Münzen, die in D. geprägt wurden, im Werte sehr gering waren, jedenfalls weniger Metallwert besaßen, als diejenigen der Städte Konstanz und Schaffhausen, machte sich während der Münzprägung, die die Stadt wohl seit der Stadtrechtserteilung vornahm, das Bestreben geltend, möglichst wenige dieser Münzen zu besitzen. Dies war nicht schlimm, solange der Markt von D. nur eine äußerst geringe Bedeutung hatte. Sobald aber neben das militärische das wirtschaftliche Interesse trat, also kurz vor dem Jahre 1260,² mußte diese Münze lähmend auf den städtischen Verkehr wirken, und deshalb dürfte ihr Verschwinden in diese Zeit zu sehen sein. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Die benachbarten Städte besaßen eine andere Münze, die im Vergleich zu derjenigen von D. eine größere Verbreitung hatte. Die Stadt D. gab ihre Münze auf, um den Verkehr zu erleichtern.

An ihre Stelle trat einerseits die Konstanzer, anderseits die Schaffhauser Münze. Schon 1295 sehen wir, daß Herzog Albrecht eine Entschädigung, die das Kloster St. Katharinenthal an die Stadt infolge Befreiung vom Brückenzoll zu zahlen hat, in „Schaffhäuser münze“ bemäß.³ Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts haben in D. drei Münzen nebeneinander Umlauf: „die schaffhäuser münz“,⁴ und die

¹ Quellen zur Schweizergesch., Bd. 14, S. 341.

² Vor das Jahr 1260, weil um das Jahr 1240 herum mit der großen zweiten baulichen Erweiterung begonnen wurde, die in den fünfziger Jahren beendet war. Damals fand die erwähnte Verlegung des Marktes statt. Die ganze Entwicklung war 1260 mit der 2. Stadtrechtsverleihung beendet.

³ TUB. III, Nr. 896.

⁴ St.B., S. 33.

„Costenzer münz“¹ und die „Brisger“. Neben diesen drei Münzen gab es dann noch das ungeprägte Silber, das gewogen wurde. Gezählt wurde das Pfund, das 240 Pfennig umfaßte; gewogen wurde die Mark Silber.² Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchten noch andere Münzen auf: der Gulden und der Haller.³

Die Untersuchung über die Münzhoheit zieht zwangsläufig nach sich eine kurze Darstellung von Maß und Gewicht. Auch darüber finden wir im Stadtrecht nichts gesagt. Ein eigenes Maß besaß wohl D. schon seit der ältesten Zeit. Dieses Maß wurde im Gegensatz zur Münze nie aufgegeben. In den meisten Urkunden ist die Rede von einer „mensura in Dyzenhoven“ oder von „Dyzenhover meß“.⁴ Dieses Maß war um weniges geringer als das von Schaffhausen. Als Maß (Getreide) wurden gebraucht das Viertel zu 4 Bierlingen oder 10 Immis oder 16 Mäzli oder 32 Örtli. Vier Viertel machten einen Mütt, 6 eine Ledi, 8 ein Malter.⁵

Auch ein eigenes Gewicht hat D. im Anfang seiner Entwicklung vielleicht besessen. Es dürfte aber aus dem städtischen Verkehr verschwunden sein mit der Münze. Als Gewicht wird nun dasjenige von Schaffhausen übernommen. Zwar ist noch in einzelnen späteren Urkunden die Rede von dem „gewege der statt zue D.“;⁶ aber dieses Gewicht ist identisch mit demjenigen von Schaffhausen. Wenn dem nicht so wäre, so müßte jedenfalls auf dem Markt von D. das Gewicht der Stadt in Erscheinung treten; das ist aber nicht der Fall. Dies geht aus dem Stadtbuch hervor, wo derjenige, der nicht mit Schaffhauser Gewicht wog, mit einer Buße belegt wird: „Swer auch wegen wil, es si flaisch, unslit oder smalz, oder ander gewiht, der sol Schafhäuser march, zentener, halben, vierdental und phunt han.“⁷ Darin sehen wir einen weiteren Beweis dafür, daß das wirtschaftliche Leben von D., vorab der Markt, stark unter der Nachbarschaft von Schaffhausen zu leiden hatte, oder, besser gesagt, sich sehr stark Schaffhausen anpassen mußte.⁸

¹ St. B., S. 25.

² So wog z. B. die Mark Silber 6 Lot Schaffhauser Gewicht, oder rund 230 Gramm.

³ TUB. V; Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 15, S. 734.

⁴ TUB. III, Nr. 357, 576; IV, Nr. 1336, 1532; V, Nr. 1877, 2147, 2153 2157, 2209, 2311; Thurg. R. A. St. Rath., Nr. 473, 481.

⁵ Hasenfratz, S. 183.

⁶ TUB. VIII, Nr. 2963.

⁷ St. B., S. 30.

⁸ Oben § 6, 1.

Alle Waagen, die innerhalb der Stadt gebraucht wurden, mußten geeicht sein, d. h. sie mußten mit einem Zeichen der Bürgerschaft versehen sein, das besagte, daß diese Waage gesetzlich in Ordnung war.¹ „Ez sol nieman wegen mit dehainez gewege, wan da der Burger zaichen an ist, und wer das bricht...“² Für die Anbringung dieses „Burger zaichens“ mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden, so daß die Eichung natürlich in erster Linie wegen der daraus resultierenden Einnahmen vorgenommen wurde und wohl erst in zweiter Linie einen Schutz des Bürgers gegen falsches Gewicht darstellte.

2. Das Steuerregal

Die älteste Steuer war die landesherrliche Steuer, oder das „Gewerf“. Auch in D. war diese Steuer bekannt. So sagen die Satzungen: „Swā ain ußman oder ainer, der hie burger ist, oder ainer, der hie gewerf noch stür git“³ usw.

Die Stadtsteuer war nicht für alle Bürger gleich, sondern sie richtete sich vor allem darnach, wie viel einer anlässlich der Aufnahme in die Bürgerschaft zu geben versprochen hatte; so mußten zu gewissen Zeiten die Juden eine besonders hohe Steuer entrichten, wahrscheinlich dann, wenn sie in andern Städten verfolgt wurden.⁴

Über die Höhe dieser zu entrichtenden Stadtsteuer wissen wir, daß sie anlässlich der Erhebung der außerordentlichen herrschaftlichen Steuer für D. 100 Gulden, für Frauenfeld 50, für Winterthur 200 betrug.⁵ D. wurde also von der Herrschaft zu einer mittleren Steuerkraft eingeschäfft.

1371 war diese Stadtsteuer „ettlichen unsern edelen lüten und bürgern ze Schaffhusen“ für 41 Mark Silber verpfändet auf die Dauer von 8 Jahren. Infolge des Brandunglücks, das in diesem Jahre über die Stadt hereinbrach, erteilten die Herzoge Leopold und Albrecht folgendes Privilegium: Wenn die 8 Jahre vorbei sind, so sollen die Bürger von D. die Stadtsteuer „abgelösen und ledig gemacht zu unsern handen von den obgenannten getrevn, den si verseczet ist umb 41 mark silber. Und wenn si also mit den nuczen des egenanten zolles die vor-

¹ St.B., S. 8.

² St.B., S. 48.

³ St.B., S. 30, 12 usw.

⁴ Unten § 7, 6.

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 15, S. 734.

genanten unser verschachten statstüre erlöstent, darnach sullen sie uns und unsren erben mit derselben stüre warten und gehorsam sin."¹

Im Jahre 1400 sind die Truchsessen im Besitze der Stadtsteuer, die ihnen von den Herzogen zu Pfand gegeben worden ist. Die Truchsessen versezen einen Teil davon mit Zustimmung von Herzog Leopold.²

1402 wird die Vogtei an Heinrich Zahn versezt, und die Stadt trifft mit ihm ein Verrechnungsabkommen.³ Die folgende Urkunde aus dem Jahre 1415 zeigt, daß die Steuer mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt nicht an diese überging, sondern den beiden Truchsessen Heinrich und Molli, sowie Götz dem Schultheißen von Schaffhausen zu Pfand gegeben wurde. Der König erteilt der Stadt das Recht, dieses Pfand einzulösen.⁴

Im Jahre 1422 entsteht ein Streit zwischen Engelhard Spiser und der Stadt über den Abzug, den er bei der Steuer mache. Der Schiedsspruch des Gerichtes lautet, daß „der vorgenant Engelhard Spiser den egenemten von D., unsren guten fründen, sin und sin elichen wibs güt billich verstüren und verdienen soll, als ir statt herkommen ist ungevarlich.“⁵ Die Steuer mußte also von den städtischen Behörden eingezogen werden und der Herrschaft oder den Pfandinhabern abgeliefert werden. Der städtische Beamte, der dieses Amt versah, war der „Seckler“, der schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftrat.⁶

Dann geht die Steuer auf den Freiherrn Werner von Zimmern über.⁷ Gegen die nicht gerade bescheidene Summe von 6210 Gulden überträgt endlich Herzog Sigmund mit anderen Gerechtigkeiten die Steuer an die Stadt unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes.⁸

Neben dieser Stadtsteuer entrichtete die Stadt noch eine Sondersteuer zugunsten der Gräfin. Dies erklärt sich daraus, daß D. zu den liburgischen Besitzungen gehörte, welche als Morgengabe der Gräfin Margarete von Riburg gegeben wurden.⁹

¹ Thommen II, Nr. 9.

² BAD., Nr. 37.

³ St.B., S. 59: Der schulthaiß und die rät ze D. sint mit Hainrichen Zan, ze dijen ziten vogt ze D., von der jaerlichen stür wegen überain komen, daz er üns ällü jär ze stür geben soll, daz dü mark silbers, so wir im jährlichs geben sollint, sol ällü jar absin. Und darzu sol er üns auch jährlichs geben iij lib. Haller. Und daz sol also beliben, alle die whl er unser vogt ist, und dabei sol och sin elich wip beliben, ob si in überlebt, alz lang sy wil. Wenn si aber da bi nitt me beliben wil, so sol sy da von tuon alz unser ainer.

⁴ BAD., Nr. 60.

⁵ BAD., Nr. 69.

⁶ TUB. V., Nr. 2257.

⁷ BAD., Nr. 123.

⁸ BAD., Nr. 124.

⁹ Röpp II, Nr. 101.

Daß diese Steuer auch nach dem Ableben der Gräfin entrichtet werden mußte, zeigt das habsburgische Urbar, trotzdem die Stadt D. unter den Habsburgern nicht den jeweiligen Gattinnen als Widum verschrieben war: „Die burger von D. hant von alter gewonheit gehebt, swenne si der hershaft sturen solten, das si über die stüre, die si der hershaft gaben, der grevinne gaben 4 pfund ze frame. Die selben 4 pfund gebent si jerlich, si stüren, oder stüren niht.“¹

Daß daneben noch der Hoffstättenzins entrichtet werden mußte, versteht sich von selbst, ebenso die Abgaben von allerlei Produkten, sei es nun in Form von Kornzehnten, oder dergleichen.² Da die Bürger außerdem den höchsten Hoffstättenzins unter den habsburgischen Städten bezahlten, so waren sie mit Bezug auf ihre finanziellen Leistungen nicht zu beneiden.

Neben all diesen Abgaben hatte die Stadt noch das Recht, eine Steuer für eigene, städtische Zwecke zu erheben, wovon sie auch ausgiebigen Gebrauch machte.³ Das Recht der Selbstbesteuerung für städtische Zwecke war eine der frühesten Errungenschaften der Stadt.⁴ Im Anfange wurde diese Steuer nicht als direkte Steuer erhoben, sondern es war eine Umsatzsteuer, das Umgeld.

Es stellt eine Art Verbrauchssteuer auf den verkauften und öffentlich ausgeschenkten Wein dar. Der Ertrag dieses Umgeldes fiel allerdings nicht in vollem Umfange der Stadtgemeinde zu, sondern ein Teil davon gehörte dem Stadtherrn. Das Umgeld mußte eingezogen werden durch den „pursmeister“ oder „Seckler“, der ein städtischer Beamter war.⁵

1371 bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr, in Anbetracht des durch die Feuersbrunst erlittenen Schadens gestatten, „daz si den wein ungelt in dü stat ze D. meren mugen, an nedem savn (Saum) umb 4 mazze (Maß).“⁶ Von diesem Umgeld erfahren wir zum erstenmal etwas, als Herzog Albrecht von Österreich 1294 bestimmt, daß die Nonnen von St. Katharinenthal 3 Pfund Pfennig Umgeld jährlich an die Stadt D. zu bezahlen haben.⁷ Dies bestätigt das Kloster in einem Revers an die Stadt D., fügt aber die Klausel hinzu, „und swenne das ungelt abe gat den vorgenanten

¹ Quellen z. Schweizerges., Bd. 14, S. 341.

² BAD., Nr. 66.

³ Man vergleiche in diesem Zusammenhang die städtischen Einnahmerödel aus dem 14. und 15. Jahrhundert im BAD.

⁴ W. Merz, S. 142.

⁵ TUB. V., Nr. 2157.

⁶ BAD., Nr. 21.

⁷ TUB. III, Nr. 880: Et insuper, durante „ungelt“ in civitate predicta, tres libras denariorum addere sunt astricte.

bürgern, so sin och wir der drier phunde ledich".¹ Im Jahre 1334 erläßt dann Herzog Otto von Österreich dem Kloster die drei Pfund Pfennig Umgeld, ohne daß freilich die übrigen Stadtbürger davon befreit würden.²

Die Einnahmen aus dem Umgeld dürften eine ansehnliche Höhe erreicht haben, da wir wissen, daß sich um D. herum viel Rebgebäude befand; ferner war der gegenüberliegende Hang bei Gailingen fast ausschließlich mit Reben bepflanzt. Das Kloster St. Katharinenthal besaß in Gailingen sogar eine eigene Trotte. Trotz dieses Reichtums wurden noch fremdländische Weine eingeführt.

Um das Umgeld wirksam erheben zu können, wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Jeder, der ein Weinfäß öffnete, mußte sich beim Rate melden, der dann eine Abordnung schickte: „Swer ainien win uf tuot, der sol in nüt anderest rueffen, er welle denne naher rueffen; und wil im der win verligen, so sol er den zaphen nüt verstößen, da sin denne zwene des rates bi.“³ Wer dem Schultheiß und dem Rat das Umgeld versagt, wird mit Buße bestraft.⁴

Besondere Bestimmungen für die Erhebung des Umgeldes galten für die Gastwirte:⁵ „Es sol nieman dehainen win gen, wan vor den lüten, vor den gesellschaften...⁶ Ain iegelich schenk sol sinü vafz ungelten, sam (wie) er die türston maß ie uß dem vafz git, er lihe si oder verlouffe si suß, oder er geb si anders umb pfenning in kouffes wize an geverde.“ Es scheint, daß das Umgeld für Wirtshäuser niedriger als für die anderen Bürger war:⁷ „Swele sinen win ainem verdinget ze schenkenne, in sinez selbes hus oder anderswa, da er lit in der stat, der sol xxij den. gen, er verding es danne mit namen, das si eue geben sül, dem er git den win ze schenkenne, oder das er sinen win gebe ze schenkenne ainem, der in siner selben herberg si ünd bi siner spise in schenk.“

Ein höheres Umgeld mußte wahrscheinlich von den ausländischen Weinen entrichtet werden, denn der ausländische Wein, der aufgeführt wurde, mußte besonders angezeigt werden: „Man sol Elsesser, Brisgower und Rappais⁸ nennen, so man in ruefft.“

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. IV, Nr. 1524.

³ St.B., S. 34.

⁴ St.B., S. 6: Swer dem schulthais, dem rate, dem wahlbel, oder an swen sy es sežent, verhaft das ungelt, als dicke er es tut, der git v β an die statt, dem schulthais iii β.

⁵ Der Artikel ist durchgestrichen mit dem Vermerk „vacat“.

⁶ Rappais ist entweder ein geringer, saurer Wein (rappes) oder aber der Wein der Stadt Rappoltsweiler im Elsaß. Die Mitteilung verdanke ich Herrn Konservator Dr. Sulzberger in Schaffhausen.

Das Umgeld wurde nicht nur von den Bürgern erhoben, sondern von jedermann, der in der Stadt Wein verkaufte:¹ „Waz er och wins verschenkt in der statt ze D., da sol er den burgern daz ungelt geben, alz ander lüt, und sol dü vaß an die sinne² legen. Item er sol och geben und haben die mäf und den aimer und allü meß, alz unser statt reht ist, und alz wir ander.“³

3. Das Mannschaftsrecht

Von einem Heerbann im Sinne der fränkischen Zeit kann in unserer Epoche nicht mehr die Rede sein. Wir treffen in späterer Zeit die verschiedensten Gerichtsherren und Vögte im Besitze eines Aufgebotsrechtes, zur Verteidigung des Gerichtsbezirkes.⁴ Von diesem Mannschaftsrecht erfahren wir in D. herzlich wenig, aber es dürfte außer Zweifel sein, daß die Herrschaft ausgiebigen Gebrauch davon machte, wenn sie im Gebiete der Ostschweiz kriegerische Unternehmungen durchführen wollte.

Die Stadt mußte wahrscheinlich ein bestimmtes Kontingent von Leuten für den österreichischen Kriegsdienst stellen. Wen sie stellen wollte, war gleichgültig. Für den zum Kriegsdienst Aufgebotenen bestand die Erleichterung, daß er einen Stellvertreter schicken konnte: „Es ist ze wissen, dз rât und gemain überain ist komen, wenn man raißen muos, von mins herren wegen, oder suct raißen muoß, wie sich dз fuogti, dз denn ainer, der hie seßhaft ist, dз der für sich selb ainen knecht wol mag gewinnen, an dem sich ain rat benuegt, es si ze roß oder ze fuos, wie sich denn ain rât erkent. Welha ain knecht aber nit also gewinnen woelti, der wird mit sin selb lib farn.“⁵ Später, als die Reisläuferei Triumphe feierte, mußte die Erlaubnis des Rates eingeholt werden, damit einer in fremde Kriegsdienste ziehen durfte.⁶

Als die Stadt 1415 die Reichsfreiheit erlangte, ging das Mannschaftsrecht auf die Stadt über; sie konnte selbstverständlich niemals

¹ St. B., S. 59.

² Sinnen = eichen.

³ St. B., S. 35.

⁴ Fehr: Landeshoheit im Breisgau, S. 4 ff.

⁵ St. B., S. 59 vom 8. Juni 1405.

⁶ St. B., S. 18: Der schulthais und der rat hant gesetz: Were, daz ieman hinnan uß fuere in rais wis, und ieman dienet ane urlob des rates oder des tailes des rates, der git x lib. minen herren und x lib. an die statt, iij β dem schulthais. Es folgt dann weiter die Regelung der Entschädigung, falls jemand in fremde Kriegsdienste zöge und dadurch einen Bürger schädigte.

davon Gebrauch machen, da sie nicht in der Lage war, einen Krieg allein durchzuführen, so daß mit der Erlangung der vollen Gemeindeselbständigkeit das Mannschaftsrecht nur noch theoretische Bedeutung hatte.

Ein Ausfluß des Mannschaftsrechtes ist der städtische Wachtdienst. Er galt als eine allgemeine bürgerliche Pflicht. Das Aufbietungsrecht für den Wachtdienst stand ursprünglich dem Schultheißen allein, später Schultheiß und Rat zu. Von diesem Wachtdienst erfahren wir erstmals etwas im Stadtrecht von 1260, wo gesagt ist, daß kein Geistlicher zum städtischen Wachtdienst herangezogen werden darf.¹ Die Kleriker waren also von dieser allgemeinen Bürgerpflicht befreit.

Ursprünglich ging die Wache der Reihe nach, eine Entschädigung erfolgte nicht. Wohl schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden für den Wachtdienst immer dieselben Leute herangezogen, die nun entlohnt werden mußten. In den verschiedenen Ausgabeböden, die sich im Bürgerarchiv Diezenhofen befinden, erscheinen große Posten für diese Entlohnung. Die Aufgaben und Pflichten, die ein städtischer Wächter zu erfüllen hatte, sind im Stadtbuch niedergelegt.²

Ein Ersatz für den Wachtdienst war die Abgabe von Kriegsrüstungen. Von dieser Ersatzpflicht wurde vor allem das Kloster St. Katharinenthal betroffen, das zwar außerhalb der Stadtmauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes lag. Für die bürgerlichen Lasten, die die Nonnen nicht persönlich tragen konnten, wurde deshalb ein Ersatz verlangt. Dies zeigt eine Ermahnung des Herzogs Albrecht von Österreich aus dem Jahre 1356, gerichtet an Schultheiß und Bürger zu D., die Nonnen zu St. Katharinenthal bei ihren alten Freiheiten zu lassen „und daz ir si lidig lazzent der zehnen man harnasch und aller anderer ungewöhnlicher vorderung und dienste, die ir von inen gemütet hant.“³

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendum dabit vel vigilabit.

² St.B., S. 85: Item die wachter werdent schweren liplich zu gott, wen sy das für und liecht gerueffend, nit mer in ir hüser ze gon, und nachi von stund an ruoffen, was die glogg schlecht. Und welcher vor mitter nacht wachet, der sol nit nider kumen noch ab der wacht gen, unz er waist, das sin gesell uff ist. Und nach mitter nacht sollen sy rueffen, was die glogg schlecht, unz sy den tag saechen und erkennen, und darnach das willi ruoffen. Sy soellen och zuo den wirtshüser luogen, ob yemand mit liechtern on aine laternen in die staess gieng, das ainem schulthaißen ze offenen. Desglichen zu den beiden hüser, auch ze lügen, und ob sich yendest gehader huob, dar uff acht ze haben, da mit sy das ainem schulthaißen sagen kunnind, und all stund zuo den toren ze luogen, ob die beschlossen sygen.

³ TUB. V, Nr. 2241.

4. Das Mühlrecht

Das Mühlrecht ist ein Ausfluß des Burgbannes. Indem man Burgen zum Schutze des Landes errichtete, stellte man auch gewisse, für die Zubereitung der Nahrungsmittel dienende Anlagen her, deren ausschließlicher Gebrauch in der Burg und der Kaufmannsansiedelung rechtlich sichergestellt wurde.¹

Im Besitze des Mühlenregals war somit derjenige, der im Besitze des Burgregals war, also der Stadtherr. Weil die Mühle eine beträchtliche Einnahmequelle darstellte, so war sie ein beliebtes Pfand.

Die Mühlen befanden sich in D. am Stadtbach (Mülibach), also außerhalb der Mauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes. Wir können für D. nicht weniger als 4 Mühlen nachweisen:

1. Im Jahr 1279 erklärt der Leutpriester C. Capellan von D.: „Hainrico dicto Roder, parrochiano dicte ecclesie, dedi et permisi, ut cursum aque ad molendum suum per pratum dotis ecclesie antedicta deduci faciat, prout prefato molendino noverit expedire.“² Wahrscheinlich hatte die Kirche das Recht, eine Mühle zu betreiben, in der sämtliche Hörige dieser Kirche und wohl noch andere Leute aus der Umgegend verpflichtet waren, ihr Korn mahlen zu lassen. Mit dem Aufblühen des Klosters St. Katharinenthal änderte sich die Sachlage. Das Kloster erhob, gestützt auf seinen großen Grundbesitz in den umliegenden Dörfern, Anspruch auf die Kirchenmühle. Der Kampf, der zwischen Kloster und Kirche entbrannte, endete schließlich mit dem Siege des Klosters. Zwar finden wir 1342 die Kirchenmühle — oder wie sie jetzt heißt, die Rodermühle — noch immer im Besitze eines Sprosses der Roder,³ allein schon 5 Jahre später, 1347, ist die Rodermühle Eigentum des Klosters geworden. Dieses verpachtet die Mühle auf 5 Jahre an einen Heinrich Gigenberg, Bürger von D.⁴ Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, für Reparaturen Holz in den Wäldern des Klosters zu schlagen. Im Falle eines Brandes ohne Schuld des Pächters hat das Kloster den Schaden zu tragen.

Im Jahre 1358 bezeugen dann die Müller, unter was für Bedingungen ihnen die Nonnen zu St. Katharinenthal die „Rottmühle“ zu lebenslänglichem Lehen gegeben haben,⁵ und im Jahre 1360 ver-

¹ Carl Koehne in der Z. f. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgech., Bd. 25, S. 190 ff.

² TUB. III, Nr. 682.

³ TUB. V, Nr. 1691.

⁴ TUB. V, Nr. 1913.

⁵ TUB. V, Nr. 2358.

zichten vor Schultheiß und Rat zu D. die Söhne des alten Rottmüllers dem Kloster St. Katharinenthal gegenüber auf alle ihre Ansprache auf die „Rottmühle“.¹

Wir sehen also, daß die Mühle ursprünglich Eigentum der Kirche gewesen ist, dann in den Besitz der Röder überging, und von diesen an das Kloster St. Katharinenthal kam. Der Erwerb dieser Mühle durch das Kloster bedeutete einen Verlust für die Kirche von D.

2. Der Kirchherr half sich indessen dadurch, daß er den Stadtherrn um die Bewilligung zum Bau einer neuen Mühle anging, welcher einwilligte. 1359 verkaufen Erni Knüllenbrot von Schaffhausen und seine Frau und ihr Sohn erster Ehe den 4. Teil der „filchenmühl“ (diese Kirchenmühle ist selbstverständlich nicht identisch mit der oben genannten Mühle, welche seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ausschließlich „die Mühle zu Rode“ genannt wird) in D. samt Mühlrecht um 7½ Pfund Pfennig Konstanzer Münze dem Herrn Diem von Säckingen Kirchherrn zu D. Daß die Kirche diese Mühle in der Folgezeit zu Lehen gab, zeigt eine Bestimmung von 1417 im Stadtbuch, über die Pflichten² eines Kirchherrn zu D.: „Item was auch vormals die Kirchherren, sin vorvarent, verlichen hattent, es waeren mülina oder ander gut, so sy zu verlichen hand, das er da menglichen by sinen lechen sol lassen beliben, nach siner brief oder künftig, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi noch von defainer ander sach wegen.“³

3. Die beiden andern Mühlen waren die eigentlichen Stadtmühlen. Sie waren Eigentum des Stadtherrn, der die Truchsessen von D. damit belehnt hatte. Im Jahre 1342, beim Tod von Johann Truchsess, finden wir denn auch die Truchsessen als Lehensnehmer der zwei Mühlen: „... die zwe mülinan ze D., die unsrer liebü müter inne hat, mit dem garten in den Widan, der an die müli stoßet, und des Barers hus und der invang von der müli und mit namen, daz der flusse von der müli gan sol in den wiger...“⁴

Das Wesen des Mühlbannes bestand darin, daß der Inhaber des Mühlregals die Errichtung neuer Mühlen innerhalb einer Bannmeile verbieten konnte. Im weiteren konnte er seinen Leuten vorschreiben, nur in seiner Mühle mahlen zu lassen. Dieses Recht stand mit Bezug

¹ Thurg. A. A. St. Rath., Nr. 389.

² TUB. V, Nr. 2426.

³ St.B., S. 159.

⁴ TUB. V, Nr. 1700.

auf die Kirchenmühle dem Domkapitel Konstanz zu. So befiehlt dieses im Jahre 1405 den Leutpriestern von Schaffhausen, Rheinau, Lottstetten und D., ihre Leute anzuweisen, nur in des Gotteshaus Mühlen mahlen zu lassen.¹ Die in den umliegenden Dörfern der Vogtei ansässigen habburgischen Eigenleute werden verpflichtet gewesen sein, ihr Korn in den Mühlen der Truchsess, d. h. in den Stadtmühlen, mahlen zu lassen.

Diese Ordnung erfährt im Jahre 1420 eine kleine Erweiterung dadurch, daß die Lehnmüller der Truchsessmühlen, der Kirchenmühle und der Klostermühle einen Vertrag abschließen, der uns ganz modern anmutet.² Die Müller von D., Ulrich Herzog und seine Söhne Heini, Hänsli, Uli und Heini, ferner Heinrich Keller genannt Wirtenberg, Walter Müller von Geislingen und Heinrich Deheim von Engen, die bisher mit großer Mühe die Kunden in den benachbarten Dörfern selber bedient haben, indem sie die Mahlfrucht bei ihnen abholten und das Mehl zurückbrachten, verpflichten sich unter einer Vertragsbuße von 10 Pfund Heller Schaffhauser Währung, fünfzig nur noch die Kunden von D. und St. Katharinenthal mit ihren Pferden, Eseln und Karren selber zu bedienen, und verpflichten sich eidlich, allfällige dieser Ordnung zuwiderhandelnde Berufsgenossen anzuzeigen. Die Buße von 10 Pfund, welche der fehlbare Müller zu zahlen hat, soll zu gleichen Teilen unter die andern Müller und die drei Lehensherren geteilt werden. Desgleichen verpflichten sich die Lehensherren dieser Müller, Ritter Hans Heinrich Truchseß von D., Junker Heinrich von Griesen (Kirchenmühle) und Konrad Biedermann, Vertreter des Klosters St. Katharinenthal, sich auch an diese Ordnung zu halten, falls sie je ihre Mühlen selbst betreiben, oder an andere Lehensleute vergeben sollten. Die Bußen sind innert 8 Tagen nach erfolgter Anzeige zu entrichten. Der Brief ist gesiegelt von den genannten Lehensherren, und der Priorin von St. Katharinenthal für Konrad Biedermann, der kein eigenes Siegel besitzt.

Die beiden Truchsessmühlen werden 1444 an Heinrich von Blumberg zu Pfand gegeben,³ wozu der Herzog von Österreich die Einwilligung gibt; 1456 werden sie von den Truchsessen für 1400 rh. Gulden der Stadt verkauft.⁴

¹ Staats-A. Schaffh., Nr. 1443.

² Diese Urkunde vom 9. Sept. 1420 liegt unter Nr. 67 im Bürgerarchiv Dießenhofen.

³ BAD., Nr. 97.

⁴ BAD., Nr. 115 b.

5. Die Fischenz

Die Fischenz gelangte auf dem gleichen Wege wie die übrigen Regalien vom König in die Hände der Landesherren.

In D. gab es zwei Fischenzen: die Rheinfischenz und die Fischenz im Mühlbach. Beide werden vom Stadtherrn den Truchsessen zu Lehen gegeben. Wir finden die Rheinfischenz zum erstenmal erwähnt im Erbteilungsvertrag unter den Truchsessen von D., im Jahre 1342: „Inen ist och ze tail gevallen dū vischenz in dem Rin nider der brugge ze D.“¹ 1399 findet wiederum eine erbrechtliche Auseinandersetzung zwischen zwei Truchsessen statt. Truchseß Hermann erhält die Fischenz im Mühlbach, Truchseß Johann genannt Prack die Rheinfischenz.²

Das sind die beiden einzigen Nachrichten, die wir über die Fischenz besitzen. Welches das rechtliche Schicksal dieser Fischenzen bis zum Jahre 1460 war, ist ungewiß, doch läßt sich nach dem Vorgang bei den übrigen Regalien annehmen, daß auch die Fischenzen auf dem Wege der Verpfändung an die Stadt übergingen.

6. Das Judenregal

Das Judenregal war ursprünglich ein königliches Recht, gelangte aber infolge der Schwächung der königlichen Gewalt in die Hände der Landesherren. Mit der Darstellung des Judenregals wollen wir eine kurze Betrachtung über die Stellung der Juden innerhalb der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft verbinden. Die Juden nahmen in den deutschen Stadtgemeinden eine Sonderstellung ein. W. Merz sagt, daß ihre Existenz auf einem seltsamen Gemenge von Verworfenheit und Unentbehrlichkeit beruhe; vom allgemeinen Rechte ausgeschlossen, waren sie mit Sonderrechten privilegiert. In früherer Zeit war ihr Geschäft der Warenhandel gewesen, bis die einheimischen Kaufleute sie hieraus verdrängten. Sie wurden zu Trägern des Geld- und Pfandleihgewerbes und erhielten mit diesem Gewerbe ihre Hässigkeit.³

Diese allgemeine Feststellung gilt auch hinsichtlich der Stellung der Juden in D. Unentbehrlich waren die Juden deshalb, weil sie die höchsten Stadtsteuern bezahlten.⁴ Daneben entrichteten die Juden noch

¹ TUB. V, Nr. 1700.

² BAD., Nr. 35.

³ W. Merz, S. 194 ff.

⁴ St. B., S. 189.

eine besondere Judensteuer, die an die Herrschaft abgeliefert werden mußte.¹

Das Judenregal gelangte in die Hände der Bürgerschaft im Jahre 1415, mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt. Als 1426 die Truchsessen — in Vertretung der Herrschaft — die Steuer von einem ins Bürgerrecht aufgenommenen Juden erheben wollten, antworteten die Bürger, daß „nie kain jud kainem vogg nie nüt geben hette zu den ziten, als unser herrschaft von Österreich hie gewaltig was“.²

Wie sehr die Bürger auf die Juden angewiesen waren, zeigt die eben genannte Aufnahme eines Juden in die Bürgerschaft: „Item anno 1426, do empfiengen wir ainen juden zu burger, wan wir laider in großen schulden standen und wol bedoerften, das wir juden und ander lüt innemen, umb das wir die großen stür, so wir jaerlichen geben müssen, dester bas extragen moechten und ußgerichtien.“

Bei gewissen dunklen Geschäften ist ausdrücklich gesagt, daß das Verbot, diese Geschäfte zu betreiben, sowohl für Christen als auch für Juden gelten soll: „Die burger hant gesetzet, das nieman, er sy cristan oder jude, der hie seßhaft ist, koffen sol dehain roebig gut.“³

In den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts begannen, wie in den meisten Städten, so auch in D. die großen Judenverfolgungen. Als die Juden vertrieben waren, schien man ihrer wieder zu bedürfen; um ihnen den Schutz gegen gewisse Bürger zu sichern, erließen Vogt, Schultheiß und Rat eine Verordnung, wonach jedem, der in D. seßhaft war, unter Strafe verboten wurde, Böses gegen die Juden zu sagen. Es folgt dann eine einlässliche Auseinandersetzung, wie es zu halten sei, wenn einer bestritt, daß er „von den juden geredet habe, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz den juden schaedlich waere, oder den burgern von der juden wegen.“⁴

Anlaß zu neuen Verfolgungen der Juden bot dann die Ermordung des Sohnes von Hermann Lori. Der Jude Vinzelmann, als Anstifter zum Morde, wurde verbrannt.⁵ Später kamen die Juden wiederum in die Stadt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts setzten dann neue

¹ TUB. IV, Nr. 1451.

² St.B., S. 130.

³ St.B., S. 11.

⁴ St.B., S. 47: ... Waere aber, daz kainer waere, der dar umb geschuldigt wurd, und er des logenti, daz sol der rat erwarn mit kundschaft oder mit gezügen. Waere och, daz ain ainiger dar umb saite, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz man im geloben solti, damit sol iener übersait sin. Erfuerin sü es och mit kundschaft, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz er übersait waere, daz sol der och befreien.

⁵ St.B., S. 189.

Judenverfolgungen ein, was Herzog Sigmund veranlaßte, folgende Sazung zu erlassen:¹ „...also daz sy alle die juden, so dann in der benanten unser statt D., oder fürbazzen darin wohnhaft wurden, haben sullen oder mugen als ander mitburger daselbs, si auch recht hant haben und schirmen.“

§ 8. Grundherrliche und kirchliche Verhältnisse

1. Die Kirche

Wir haben bereits oben dargelegt,² daß die spätere Stadtkirche wahrscheinlich identisch ist mit der im Jahre 757 genannten ecclesia.³ Bis 1242 schweigen sich dann die Quellen über die Kirche aus.

Die Stadtkirche war eine Eigenkirche der Riburger. Die erste Urkunde, die die Kirche von D. erwähnt, ist die Translationsurkunde des Klosters St. Katharinenthal. In dieser Urkunde wird das Verhältnis zwischen Kloster und Kirche bestimmt. Der Bischof von Konstanz erlaubt den Nonnen, eine eigene Kirche zu errichten, „et quia volumus eas in immediate nobis subesse, nec de earum cura ad plebanum parochianum aliquid pertinere, concedimus eis, ut sacerdotem honestum habeant, qui diuina celebret eis...“⁴ Darnach fand also eine scharfe Trennung zwischen Kloster und Kirche statt.⁵ Als „patroni ecclesie parochialis in D.“ erscheinen in dieser Urkunde die Grafen von Riburg. Dieses Patronatsrecht ging nach dem Aussterben der Riburger mit der Stadt auf Habsburg-Österreich über. 1279 ist Herzog Albrecht von Österreich im Besitz des „jus patronatus ecclesie D.“.⁶ Über das Schicksal dieses Patronatsrechts erfahren wir nichts mehr. Das wahrscheinlichste ist, daß es mit der Erwerbung der Reichsfreiheit durch die Stadt auf diese überging und in ihren Händen bis zum Jahre 1460 verblieb.⁷ Das Wesentlichste am jus patronatus ist das Präsentations-

¹ BAD., Nr. 117 von 1458.

² Oben § 3.

³ TUB. I, Nr. 3.

⁴ TUB. II, Nr. 153.

⁵ Es ist daher falsch, wenn Kuhn in der „Thurgovia Sacra“ (S. 71) als Stadtpfarrer einen „Hugo vicarius in Valle Catherinae“ aufführt.

⁶ TUB. III, Nr. 682: Bei dieser Urkunde ist das Datum strittig. Mit stichhaltigen Gründen nimmt Schaltegger (TUB. III, S. 574 f.) das Jahr 1279 als das richtige Datum an, währenddem Herrgott (III, Nr. 516) die Urkunde in das Jahr 1284 datiert. Diese Auseinandersetzung hat für uns deshalb keine Bedeutung, weil das jus patronatus zweifellos mit der Riburgischen Erbschaft an die Habsburger überging.

⁷ Jedenfalls hatte die Stadt das Recht, den Kaplan über die Stadtpfründe einzusetzen (St.B., S. 159). Sulzberger (S. 6) leitet aus dieser Tatsache ein allgemeines Wahlrecht der Stadtgemeinde ab.

oder Kollaturrecht, d. h. die Befugnis, den Pfarrer vorzuschlagen (Kirchensaß), und das Recht auf einen Anteil an den Einkünften der Pfarrei.

Die Inhaber der Pfarrerstellen übten das Seelsorgeramt entweder persönlich aus oder überließen es gegen ein angemessenes Entgelt (congrua) einem Vikar zur Ausübung. Die Liste der Geistlichen bietet nichts Auffallendes.

Von 1246 bis 1257 ist Pfarrherr ein „Cunradus plebanus“.¹ Von 1260 bis 1279 ist ein „Conradus“ Priester; er führt den Titel „cappellanus“, später „plebanus“.² Er bekleidete also zuerst das Amt eines Kaplanen. 1315 ist ein „Niclaus filchunherre ze D.“.³ Von 1344 bis 1359 ist Kirchherr von D. ein Herr Burkhard Diem von Sädingen.⁴

Interessant an dieser Liste ist immerhin, daß die Pfarrstelle auch etwa mit auswärtigen Klerikern besetzt wurde.⁵

Der Kirche von D. wurde gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Reihe von Vergabungen gemacht; so wurde von den Truchsessen die Truchsessenspründe gestiftet,⁶ von Schultheiß und Rat die Trabersspründe,⁷ die Bögelinspründe und die Maestlispründe.⁸ Die Einkünfte dieser vier Stiftungen flossen den jeweils über die Pfründen gesetzten Kaplanen zu.

¹ TUB. II, Nr. 183, 184, III, Nr. 382.

² TUB. III, Nr. 421, 431, 464.

³ TUB. IV, Nr. 1195.

⁴ TUB. V, Nr. 1786, Staats-A. Schaffh., Nr. 836.

⁵ Diese Liste der Geistlichen bis zum Jahre 1360 zeigt, daß das Verzeichnis in der „Thurgovia Sacra“ (S. 71) sich nunmehr ergänzen läßt.

⁶ Sie wurde hauptsächlich aus den Einnahmen der beiden Truchsessensmühlen geziessen.

⁷ St.B., S. 60, vom 22. Juni 1397: „Es sol menglichem ze wissend sin, daz Henni Benz und Hans Benz gefettern luterlich durch gott und durch flißigerbett willen dez schulthaißen und der raet ze Dnekenhoven alle irü reht, die sy hettend in unser frowen cappel, gelegen in der filchen ze D., alz ferr dü selb cappel da vornan vergaetret ist, genzlich und gar uf geben hand, also dz sy noch ir erben in demselben vergaetterten tail nüt rehtez mit kainer begrept noch niener mit anders haben sond. In dem selben tail der selben capell händ auch die vorgenanten, der schulthaß und die raet und die burger gemainlich der statt ze D., ainen altar gebuwen in unser frowen er und andrer hailgen, und händ den bephruendet, und händ den selben altar luterlich durch gott und durch singendes und lesendes willen gelühen dem ersamen priester, herr Johansen Traber, der in auch jetzt besinget und inne hat. Und wen der abgåt, so sond aber der schulthaß und die raet der statt ze D., wer die denn sind, und der mer tail under in den selben altar ainem priester, der in denn gefellig ist, verslichen, also dz dü lehenschaft dez selben altars ewenklich nun hinnahin stan sol an den raeten und dem schulthaissen der vorgenanten statt, alz der brief der stiftung dez selben altars wol wiiset.“ In dieser Form sind auch die anderen Stiftungsurkunden von Pfründen gehalten.

⁸ Spleißsche Chronik 28 c: Romani abbatis.

Kirchlicherseits gehörte die Kirche von D. zum Bistum Konstanz. Dieses war seit dem 12. Jahrhundert aufgeteilt in Landdekanate,¹ wobei D. gelegentlich Sitz des Dekans war. Das Amt eines Dekans ist kein selbständiges Kirchenamt, sondern es erscheint nur in Verbindung mit einem anderen Amt in der Diözese, in der Regel mit dem Pfarramt.² Die Vorsteher der Dekanate hatten vor allem die Pflicht, in ihren Dekanaten die Steuern für den Bischof einzuziehen.³ Von einer solchen Steuer erfahren wir durch eine erhaltene Einschätzung vom Jahre 1274, wo die Synode von Lyon beschlossen hatte, daß sämtliche Inhaber von kirchlichen Pfründen den Zehnten ihrer selbsttaxierten Einnahmen an einen neuen Kreuzzug abliefern sollten. Die Einnahmen des Dekans von D., der identisch war mit dem Pfarrer von D., betragen 60 Pfund Schaffhauser Münze.⁴ Leider sind bei den andern Kirchen die Einkünfte nicht in Schaffhauser Münze angegeben, so daß ein Vergleich schwer hält. Trotzdem wissen wir aus dem habsburgischen Urbar, daß die Kirche von D. über beträchtliche Einnahmen verfügte, heißt es doch „...dú herhaft lihet auch die filchen ze D., dú giltet über den pfaffen uf 14 mark silber.“⁵

Diese Erörterungen führen nun zur Frage, welche Stellung der Pfarrherr zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt eingenommen hat. Für die Zeit, da D. unter der Herrschaft der Riburger war, ist das Verhältnis infolge der spärlichen Quellen unmöglich festzustellen. Von vornherein ist zu sagen, daß die Rechte des Bischofs sehr eingeschränkt waren, da es sich bei der Kirche von D. um eine fiburgische Eigenkirche handelte. Immerhin war für Verschiebungen von Kirchengut die Zustimmung des Bischofs nötig. So erteilt Bischof Eberhard von Konstanz einem Gütertausch zwischen den Nonnen von St. Katharinenthal und der Kirche von D. als in beiderseitigem Interesse gelegen, seinen Consens.⁶

Im Stadtrecht von 1260 ist ebenfalls keine Bestimmung, die uns über dieses Verhältnis Aufschluß geben könnte. Es ist dort lediglich die Befreiung der Geistlichen von Steuer und Wache ausgesprochen.⁷ Unter der Herrschaft von Habsburg-Österreich dürfte ein stärkerer Ein-

¹ Ahlhaus, S. 56.

² Ahlhaus, S. 119.

³ Ahlhaus, S. 134.

⁴ TUB. IV, Nr. 30 (S. 815).

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 341.

⁶ TUB. III, Nr. 468.

⁷ TUB. III, Nr. 418. S. 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendum dabit vel vigilabit.

fluß der kirchlichen Gewalt kaum zu verspüren gewesen sein, da ein von einem geistlichen Gericht ausgesprochener Bann unter gewissen Voraussetzungen von der Stadt nicht anerkannt wurde.¹ Die frühesten Nachrichten stammen erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Auch aus diesen späten Quellen geht klar hervor, daß der Pfarrherr im Verhältnis zur Stadtgemeinde wie ein städtischer Beamter dastand. Trotzdem wir vorhin gesehen haben, daß für die städtischen Bürger der Spruch eines geistlichen Gerichts nicht immer gilt, treffen wir im Stadtbuch die Bestimmung: „Der filchunherre hat och im selben uſ behept, das er richten wil umb die ſachen, die in an gant in ſiner filchen ze richtenne, ob er wil, alz von alter gewonhaft recht iſt gewesen.“² Diese Rechtsprechung des Kirchherrn steht nicht etwa im Widerspruch zu der vorhin erwähnten Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern sie bezieht sich nur auf die Geldangelegenheiten der Kirche (Kirchstuhlstreitigkeiten, Zehnstreitigkeiten usw.). Die Kirchstuhlstreitigkeiten, die wir hier so unbedenklich dem kirchlichen Gerichte zugewiesen haben, gehörten jedoch gerade in der Stadt D. nicht vor dieses Forum, sondern unterstanden dem Stadtgericht. Wir sehen hier, wie weit der stadt Herrliche Einfluß ging. „Der filchunherre und der ſchulthaſ und der rat ſin überain komen, ſwas ſach ez ſi umb ſtuel umb ander ſach oder klegt, dü vor im iſt, die man unz har berehret in der filchen, daz ſi die uſ went richten in ſinem huse oder ſwa ſi der rat anderswa besendet. Und dar umb der rat recht ſprechen ſol, aller oder der mertail des rates; und ſwen er dar zu ine besendet, und ſwer ſich wert und ſich enzait, daz er vor in reht neme umb die vorgenanten ſachen, als dif ez im denne wirt gebotten, als dif er es über gat, muos er gen dem filchen herren v β, der stat v β, dem ſchulthaſzen iij β und dem filchherren den banchaſ.“³ Interessant ist, daß hier auch der Kirchherr neben dem Schultheißen und Rat als gesetzgebende Stelle vorkommt. Auch in den nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchherr neben Schultheiß und Rat Gesetzgeber. So wird unter seiner Mitwirkung

¹ St.B., S. 16: Min herre, der Truhſaeſze, der ſchulthaſ und der rat ze D. hant geſetet der ſtett ze nütze und ze beſtrung: ſwa ain burger, burgers ſun, oder ſwer hie waht oder ſtür git, gelatt würdi an gauſchlich gericht von ainem layen oder von ainem weltlichen vrouen, und an geſprochen würdi umb ſyn ligende quot oder umb ſin varnde quot, daz ob X lib. iſt, iſt, daz der gebannet wirt und in dem banne alz lange erschinet, daz man im gemainsam verbüt, den ſol dar umb nieman ſchühen. Man fölli gemainsam mit im han, und ſwer daz braechy, daz er gemainsam mit im nit hetti von des bannes wegen, der ſol geben minen herren iij lib. an die ſtaet, dem ſchulthaſzen iij β, als dif er es brichtet.

² St.B., S. 66.

³ St.B., S. 65.

das Verbot des Verkaufs von Kirchstühlen aufgestellt; ein solcher Verkauf oder eine Verpfändung soll nichtig sein. Die Buße, die Verkäufer und Käufer bezahlen müssen, soll verwendet werden an die Kosten, die das Kerzenlicht in der Kirche verursacht.¹

Eine spätere Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Jahre 1417, also zu jener Zeit, als die Stadt das „jus patronatus“ schon an sich gerissen hatte. Als erste Bestimmung treffen wir wiederum die Befreiung vom geistlichen Gericht. Es müssen alle Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und einem Bürger oder Insassen vor das Stadtgericht gebracht werden. Das Stadtgericht prüft dann, ob diese Angelegenheit so beschaffen ist, daß sie vor ein geistliches Forum gehört. Wenn das Stadtgericht zur Bejahung dieser Vorfrage kommt, so übergibt es die Sache ex officio dem geistlichen Gericht.² Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und dem Kaplan gehören ebenfalls vor das Stadtgericht: „Und insunder auch, waere, dß er mit den capplan ut spenig wurde, von was sach wegen dß waer, die sol er nit für nemen mit fremden gerichten, sunder sich hie lassen vor uns in minne und früntschaft entschaiden, und die capplan lassen beliben bi ir alten rechten und gütten gewonhaiten. Es waer dann, dß wir uns selb bekannten, dß man si füro wisen soelt.“³ Aber auch in rein geistlichen Angelegenheiten mußte der Pfarrherr den Weisungen der Stadt Folge leisten, so etwa in der Frage, welche Anzahl Messen abzuhalten seien,⁴ wer den Unterhalt des ewigen Lichtes in der Kirche zu besorgen habe,⁵ wieviel Seelenmessen bei einem Todesfall stattzu-

¹ St.B., S. 65: Der filchunherre, der schulthaiß und der rat von D. hant gesetzet ze nuzze und der stat ze merer komlich, dß nieman dehainen stuol noch dehain stat in der filchen sol vercouffen noch verzehen. Wan siver daz tete, so sol der kouff noch dü sazung nüt stete beliben und sol ab sin. Und sol ieman, der da vercouffet ald versezt, wider hân den stuol und die stät, und der da vercouffet oder verpfent, wider hân die pfennig, und swas er dar umbe hat geben und gebotten, und sol ir jetweder gen ze buoß i lib. wachses an dü kerzenliecht in der filchen.

² St.B., S. 159: Item waere auch, ob unser kircherr oder lüprierster mit dehainen der unsren, er waer unser burger oder insaeß, ut zuschaffent gewune, in welen weg sich dß gefuogte, dß es sich uf krieg oder zerwürfnüst zuge, so sol er dehain uf fremd gericht nit triben noch bekümbren, sunder sich baider sitdt hie vor unserm schulthaißen und rat zuentschaiden lassen in früntschaft. Es waere denn, das die sach oder sachen also geschaffen waeren, das es gaistlich gericht an treffe, so sullen wir sy zubaider sit wisan für das gaistlich gericht.

³ St.B., S. 159.

⁴ St.B., S. 159: Item das man uns auch all tag haben sol ain mittelmeß zwischent der fruegen meß und fron ampt nach innenhalt der briesen, so dar umb geben sind.

⁵ St.B., S. 159: Item, das er das liecht im kor brennen sol nacht und tag, wan das ain ewig liecht ist. Und wa er das entaet, so muge sich des ain rat underwinden und sich der gueter under ziechen, die dar zu geordnet und dar an gemachet sind, und das brennen, als auch die brief wisend und sagend, die dar über geben und gemacht sin.

finden hätten, und wieviel Personen an einer Beerdigung teilnehmen dürfen.¹ Daneben gibt es wiederum Bestimmungen, die besser in den Kompetenzbereich der Stadtgemeinde passen, wie etwa die folgende: „Item was auch vormals die kirchherren, sin vorvarend, verlichen hettent, es waeren mülina, aefer, wisa, wingarten, oder ander guot, so sy zuo verlichent hand, das er da menglichen by sinem lechen sol lassen beliben nach siner brief oder kantschaft innehalt, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi, noch von defainer ander sach wegen.² Eine andere Satzung, die allerdings erst gegen 1460 aufgestellt wurde, verbietet den Besuch einer fremden Kirchweih³ zu einem andern Zweck als dem der Andacht. Wir sehen aus den obigen Angaben, daß der Pfarrherr in seiner Stellung zur Stadtgemeinde nicht viel anders stand als ein städtischer Beamter.

Die meisten Einkünfte des Pfarrherrn stammen von den nicht unbedeutenden kirchlichen Gütern. So besitzt die Kirche eine Reihe von Grundstücken im Lettenzelt, zwischen Willisdorf und Basadingen,⁴ im Ratihart,⁵ in Gailingen,⁶ und wohl noch an anderen Orten. Daß außerdem die Stadtgemeinde bereit war, der Kirche Einkünfte zufließen zu lassen, auf die sie sonst keinen Anspruch hatte, zeigt eine Urkunde von 1258. Dort hat die Bürgerschaft ein Gut gekauft und zur Tilgung der Schuld ihre Gemeinweide veräußert. Die Gemeinweide wurde aufgeteilt und an ungefähr 10 Käufer verkauft. Mit den Käufern wurde das Rechtsgeschäft abgeschlossen unter der Bedingung, „quod nullus emptor sepedicte communitatis suam presumat vendere portionem ante perceptionem primi fructus“. Nichtehaltung dieser Bedingung hatte zur Folge, daß „pars illius vendicionis in proprietatem ecclesie cedere debet“.⁷

¹ St.B., S. 82: Item auch so sind si überkommen und hand gesetzet: Wenn ain mensch sterbt, der zu sinen tagen komen ist, und bewart wirt mit dem hailigen sacrament, da sullen die laidlüt, man und wiß, nit me ze frümen gân, den selb vierd, und zu dem sibenden, drißgesten und jarzit nit me, den selben dritt; und ze einem kind, dz nit bewart ist, sol nieman me gân, denn selb dritt. Item zem kind, dz man getouft hât und zem altar trait und entwesteren wil, sol nieman gân, denn die gott allain, die dz kind ußer touff gehept hât, und die hebamm. Item die laidlüt sullen alli nach ainander gân ze der begrept, sibenden, drißgest und jarzit, und sol nieman zwischent in gan.

² St.B., S. 159.

³ St.B., S. 82: Och so sind sy überkommen von den filchwichin wegen, das nieman manhafter der ünsern us ünserm schloß noch statt uf dehain filchwichi nit gân sol, denne durch gottes willen und des ablaß wegen; und wer dz braeche oder überfuer, der zu sinen tagen komen ist, der ist verfallen an gnad der statt ain pfund Haller, dem schulthaissen iij β Haller.

⁴ TUB. III, Nr. 468.

⁵ TUB. III, Nr. 682; Thurg. N. A. St. Kath., Nr. 454.

⁶ TUB. III, Nr. 668.

⁷ TUB. III, Nr. 396.

Was nun die Beziehungen der Kirche zum Kloster St. Katharinenthal anbelangt, so sind sie in den verschiedenen Zeitabschnitten unterschiedlich gewesen. Sicher ist das eine, daß mit der Verlegung des Klosters der Stadtkirche eine schwere Konkurrenz erwuchs. Die Streitigkeiten wurden so lange erstickt, als die straffe Verwaltung der Habsburger zu spüren war. Ja, in dieser Zeit können wir sogar recht freundschaftliche Beziehungen zwischen dem jeweiligen Kirchherrn und dem Kloster erkennen. So schenkt im Jahre 1258 der Kirchherr von D. dem Kloster 7 Juchart Ackerland beim alten Schloß zu Gailingen, die ihm erblich angefallen sind, mit der Verpflichtung, daß er im Kloster begraben werden solle.¹ Dieses Verhältnis änderte sich aber im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Da mochte der Kirchherr von D. seine Zeit als herangebrochen betrachten, und er ging darauf aus, dem Kloster gewisse Zehnten streitig zu machen. Das Kloster zog den Streit vor den Landvogt Hermann von Landenberg und die herzoglichen Räte. Die Sache ging „um aines zehenden wegen uf ettwievil aefern“. Der Anschlag des Kirchherrn schlug jedoch fehl, denn das Urteil vom 12. Oktober 1344 lautete, daß „der egenanten closterfrowen künftig besser sie, denne des filzherren künftig“. ² Der Kirchherr schien sich jedoch mit diesem Urteilsspruch nicht abzufinden; denn im Jahre 1347 besaß sich Herzogin Johanna von Österreich mit der Sache. Aber auch vor dieser Stelle hat der Kirchherr kein Glück: „...und emphehlen och unsern vogten ze Ryburg und ze D., die nu sint, oder hienach werdent, das si die vorgenannten closterfrowen nach den ussagbriessen schirmen vostenlich von unser wegen.“³ Doch beruhigte der Entscheid den Kirchherrn immer noch nicht; denn kaum einen Monat später sah sich Herzog Albrecht von Österreich gezwungen, dem Schultheißen von Waldshut, Landvogt im Aargau und Thurgau, und seinen Nachfolgern zu gebieten, die Nonnen in St. Katharinenthal wegen der Zehnten, um die sie sich vor Königin Agnes von Ungarn mit dem Kirchherrn von D. gestritten haben, kräftig zu schirmen.⁴

Man sieht also, daß das Verhältnis zwischen Kloster und Kirche in den späteren Zeiten nicht durchwegs ein friedliches war, wie man auf den ersten Blick glauben möchte.

¹ TUB. III, Nr. 668.

² TUB. V, Nr. 1786.

³ TUB. V, Nr. 1907.

⁴ TUB. V, Nr. 1908.

2. Wohlfahrtsanstalten

Die Quellen geben über die Wohlfahrtsanstalten nur sehr spärlich Auskunft. Insbesondere wird nicht gesagt, von wem sie gegründet wurden und woher ihr Vermögen stammte. Doch darf angenommen werden, daß die Stadtherren und die Bürgerschaft Gründer waren. Die Verwaltung dürfte der Stadt schon frühzeitig zugestanden haben. Im folgenden wollen wir die in der Stadt vorkommenden Anstalten aufzählen.

a. Spital und Friedhof

Das Spital wird zuerst 1246 genannt. Seine Gründung dürfte aber wesentlich früher erfolgt sein, denn diese Urkunde erwähnt „aream hospitalis antiqui“;¹ d. h. also, daß die Stadt bereits ein neues Spital besaß, während von dem alten die Hoffstätte noch nicht wieder überbaut war. In derselben Urkunde ist auch vom „cymiterium“ (Friedhof) die Rede, das erweitert werden mußte. Wir befinden uns in der Zeit der großen 2. Stadterweiterung. Über das Spital und den Friedhof schweigen sich in der Folgezeit die Urkunden vollständig aus. Aus einem Rodel, niedergeschrieben zwischen 1450 und 1460, erfahren wir lediglich noch, daß die Stadtgemeinde die Spitalpfleger bestellte.²

b. Siechenhaus

Durch eine Urkunde aus dem Jahre 1330 ist uns die Existenz eines Siechenhauses bezeugt. Dieses Siechenhaus war in möglichst weiter Entfernung von der Stadt errichtet. Die Siechen von D. „sint gesessen enent Rins bi D.“, unterhalb der Brücke, wo für sie eine kleine Kapelle gebaut worden war.³ Jrgendein Zusammenhang in der Verwaltung zwischen dem Siechenhaus und dem Spital bestand nicht. Die Siechen haben, wie übrigens auch das Spital, eigene Besitzungen;⁴ sie bilden also eine Körperschaft, der Rechtspersönlichkeit zufommt. Als Vertreter des Spitals und des Siechenhauses tritt jeweils der Rat auf; ihm steht somit die Repräsentation dieser Körperschaften zu.

¹ TUB. II, Nr. 183.

² Im B.A.D.

³ TUB. IV, Nr. 1450.

⁴ So in Schlattingen.

e. Schule

Währenddem wir berechtigt sind, die Entstehung von Spital und Siechenhaus in die Frühzeit der städtischen Entwicklung anzusezen, halte ich dafür, daß eine Schule erst Ende des 13. Jahrhunderts oder mit Beginn des 14. Jahrhunderts eingerichtet worden ist. Immerhin ist dieser Zeitpunkt einer eigenen Schule in D. recht früh im Vergleich zur Bedeutung der Stadt. Der erste „schuoſmaister“ von D. erscheint im Jahre 1305,¹ und Meister Rudolf der Schulmeister ist 1324 zugleich Schreiber des Gerichts.²

V. Die Stadtgemeinde

§ 9. Zusammensetzung der Stadtbevölkerung

1. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts

Die Stadtgemeinde war ihrem Zwecke nach eine Marktgemeinde, ihrer Zusammensetzung nach aber eine Grundbesitzergemeinde. Die Zugehörigkeit zu ihr fand ihren rechtlichen Niederschlag im Bürgerrecht. Somit muß das Bürgerrecht ursprünglich auf Grundbesitz begründet gewesen sein.³ Über die Erwerbung des Bürgerrechts von D. sagt das Stadtrecht wenig.⁴ Es ist nur die Rede, daß jedem Bürger eine Hoffstatt zugewiesen wird, und daß er von dieser Hoffstatt einen Hoffstättenzins zu entrichten hat.⁵ Ob diese förmliche und feierliche Einweisung in die „area“ die Erwerbung des Bürgerrechts begründet, sagt die Stelle nicht, doch läge die Vermutung nahe. Aus einer anderen Stelle im Stadtrecht geht indessen hervor, daß die bloße Niederlassung in der Stadt nicht genügt für den Erwerb des Bürgerrechts; die Stelle handelt von den Pflichten der Einwohner, die auch vom „non civis in eadem civitate residens“ erfüllt werden müssen. Diese Lücke ergänzt nun das Stadtbuch, indem es über das weitere Vorgehen wertvollen Aufschluß gibt; aus der großen Reihe von Bürgeraufnahmen ergibt

¹ TUB. VIII, Nr. 2779.

² TUB. IV, Nr. 1342; St.B., S. 51 (unser schuoſmaister, der unser stett gesworner Schreiber ist).

³ W. Merz, S. 185.

⁴ Die Einbürgerung nach dem Saße: „Stadtluft macht frei“, behandeln wir gleich nachher.

⁵ TUB. III, Nr. 418: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum popriam edificare poterit...

sich folgendes:¹ Der Bewerber muß sich verpflichten, ein Grundstück in der Stadt zu erwerben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muß er durch Bürgen sicherstellen. Diese sind meistens alteingesessene Stadtbürger; sie müssen es aber nicht sein.² Die Anzahl der zu stellenden Bürgen schwankt zwischen einem und vier, wahrscheinlich nach dem Grade ihres Ansehens.³ Eine solche Bürgerrechtsverleihung nimmt folgenden Verlauf: „Anno domini M^oCCC^oXLII^o, feria tercia ante festum sancti Urbani dominus Johannes, domini Ber. et Nicolaus de Swandegge recepti sunt in cives, et debent emere preedium in civitate nostra pro XV marcis argenti infra spacium unius anni, quorum fidejussores sunt dominus Johannes, dominus Ulricus Dapiferi, R. Dispensator et Johannes dictus Viltschi. Et iuraverunt iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stūra et aliis serviciis.“⁴ Wir sehen, daß bei der Aufnahme dieser drei Adeligen die Spitzen der Stadt als Bürgen auftreten.

Der Wert des Hauses, das erworben werden mußte, schwankt zwischen 8 und 15 Mark Silber; das häufigste sind 12 Mark Silber.⁵ Bei gewissen Bürgeraufnahmen ist auch eine doppelte Möglichkeit vorgesehen: „... et debet emere praedium in nostra civitate pro X marcis, et si emit pro VIII marcis, debemus contentari.“⁶ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der wesentliche Vorgang bei der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts der Ankauf eines städtischen Grundstückes ist; der Besitz eines städtischen Grundstückes ist Bedingung für die Einbürgerung. Hierzu kommt aber noch ein weiteres Erfordernis. Nicht jeder Grundbesitz in der Stadt schließt das Bürgerrecht in sich. Personen aus gewissen Ständen konnten nicht Bürger werden.⁷ Da in D. der Besitz erblich war, gegen Entrichtung des Hoffstättenzinses durch den Erben, entsteht hier die Frage, ob mit diesem Erbbesitzrecht ein Nachrücken in das Bürgerrecht verbunden war. Diese Frage bejaht das Stadtbuch. Immerhin finden wir die Einschränkung, daß der Erbe, wenn der Nachlaß weniger als 10 Pfund Pfennig wert sei, weiteren Besitz bis auf 10 Pfund nachkaufen solle, und zwar binnen eines halben Jahres,

¹ St.B., S. 203.

² So finden wir bei der Aufnahme eines gewissen Höfftetter im Jahre 1325: fidejussor eius erat Albrechtus de Gailingen, scultetus de Stain.

³ 1338 wird ein H. de Schynen aufgenommen, wobei die drei Stadtbürger Nicolaus Wisman, C. Güttinger und Hugo dictus Friman als Bürgen auftreten.

⁴ TUB. V, Nr. 1688, aus dem Jahre 1342.

⁵ St.B., S. 204 f.

⁶ H. de Schynen, St.B., S. 203.

⁷ Vgl. über die Hörigen zehn Seiten weiter hinten.

ansonst er des Bürgerrechts verlustig gehe.¹ Die Frist von einem halben Jahre stellt also eine Verwirkungsfrist dar. Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht mußte der Anwärter schwören, daß er sich 10 Jahre in D. oder in einer anderen Stadt aufhalten wolle: „Der schulthais und der rat hant gesetzet der stat ze nüze und ze eren, daz man nieman ze burger hie niemen sol, er swere danne, zehn iar hye oder in ainer ander gemurter vesti sezzhaft ze syne an geverde.“² Diese Bestimmung ist zweifellos späteren Datums. Sie dürfte sich vor allem gegen jene Personen gerichtet haben, die wegen irgendeiner Missetat verfolgt wurden und das Bürgerrecht erwarben, um nachher die Stadt wieder zu verlassen. Denn der Besitz des Bürgerrechts hatte den großen Vorteil, daß der Bürger nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte; hielt er sich in einer anderen Stadt auf, so war er mit Bezug auf die Gerichtszugehörigkeit den Bürgern dieser Stadt gleichgestellt; auch einer, der sich in der Stadt niederließ, hatte seinen Gerichtsstand vor Stadengericht. Mit dieser Einschränkung der Freizügigkeit verhinderte man, daß sich derartige Anwärter von den bürgerlichen Pflichten und Lasten drücken konnten. Daß diese Ansicht zutrifft, erhellt aus folgender Satzung: „Der schulthais und der rat hant gesetzet, daz sy dehainen burger enpfahen sont, er swer denne, daz er defainen weg werbent sye, daz er an stür und an dienst belibe. Und viel dehainem ain burgrecht von erbe an, der sol och sweren, daz selbe also ze haltenne. Ist, daz ims ain rat muotet, ald der mer tayl des rates, er sol nit burger sin, were och, daz dehainer daz überfuere nach dem ayde, so sol das burgrecht gevallen syn der stett, daz sy da mit gebuwen werde.“³

An gewisse Handlungen war der Verlust des Bürgerrechts gefügt. Es gab zweifellos viele Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich zogen. Ohne Zweifel sind uns nicht alle bekannt. Diejenigen, von denen wir Nachricht haben, wollen wir kurz besprechen. Schon das Stadtrecht von 1260 bestimmt, daß dem Störer des Stadtfriedens, welcher einen anderen verwundet hat, eine Hand abgehauen werden soll. Wer einen anderen totgeschlagen hat, soll enthauptet werden; wenn er entrinnen konnte und nicht erwischt wird, so soll sein Haus von Grund auf zerstört werden. Nach Verlauf eines Jahres dürfen die Erben des Totschlägers das Haus wieder aufbauen, müssen aber vorher

¹ St.B., S. 8: Der schulthais und der rat hant gesetzet, swem ain burgrecht an gevset von erbe, ist ez nüt X lib. wert, so sol er ez besseren, daz ez X lib. phennig wert sy darnach, so ez in an gevset, enhalb ainem halben iar, oder er sol dannan nüt burger sin.

² St.B., S. 15.

³ St.B., S. 16.

dem Stadtherrn 3 Pfund Pfennig bezahlen. Das Abreißen des Hauses ist ein symbolischer Akt für die Ausstoßung aus der städtischen Rechtsgemeinschaft.¹

Mit Verlust des Bürgerrechts wird auch derjenige bedroht, der die Gunst des Herrn verliert.² Immerhin wird dem Sünder eine Frist von einem Jahr gegeben, innerhalb welcher er die Gunst des Herrn wieder erwerben kann. Nach dieser Frist werden weder Person noch Besitz in und außerhalb der Stadt geschont werden. Auch hier haben wir als Sinnbild der Ausstoßung die Zerstörung dessen, was dem Übeltäter gehört hat. Für die Erwerbung des Bürgerrechts ist Grundbesitz nötig; Verlust des Bürgerrechts erfolgt durch Zerstörung dieses Grundbesitzes.

Noch einige weitere Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, sind im Stadtbuch aufgezählt. Wer in der Stadt einen Aufruhr anzettelt, soll Buße bezahlen, „er und ieglicher, der im hilset, und sol von der statt varn und sol niemer wider in komen, e er die buoß gericht“.³ Betritt ein solcher Ausgestoßener trotzdem städtischen Boden, so wird gegen ihn eine eigentliche Treibjagd ausgeführt: „Swem auch dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in, oder ritet, swen denne der schulthais oder dehainer des rates oder der waybel dar zuo roeffet, daz er im in helf vahen, hilset er im nüt, er git der stat x lib., dem schulthaissen iij β.“⁴ Solche aus dem Bürgerverband entlassene und der Stadt verwiesene Leute dürfen von keinem Bürger mehr aufgenommen werden. „Swer auch dem andern gelten sol und er im nit ze geltende hat, dem sol man husgemach verbieten. Und swenne im volgangen wirt mit gericht, swer in denne huset oder hofet oder im ze essende oder ze trinkenne git oder dehain husgemach, der sol für in gelten.“⁵

Zwei Bestimmungen sagen, in welchen Fällen die Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft stattfindet: „Swer auch von wundaten wegen, daz er ainen wundet, von semlicher freveli in der stat dem gericht abswiftig wird, oder daz im dü stat verboten wird“, und die zweite Bestimmung: „Swer aber von gemainer freveli, die nüt so hohen tragende sind, als die vordren frevelin, dem gericht abswiftig wirt,

¹ TÜB. III, Nr. 418, S. 194: Si autem evaserit et captus non fuerit, domus eius funditus delebitur.

² TÜB. III, Nr. 418, S. 193: persona sua et res tantum infra villam predictam ad spacium unius anni et diei a me in pace permaneant et illese.

³ St. B., S. 19.

⁴ St. B., S. 4.

⁵ St. B., S. 4. gelten = bezahlen.

oder im dū stat verbotten wird".¹ Zahlte der Übeltäter innert Jahr und Tag die Buße, so durfte er die Stadt wieder betreten,² zahlte er nicht, so blieb ihm die Stadt für immer verboten, und man ging daran, sein Haus niederzureißen und ihn damit aus dem Gedächtnis auszulöschen. Beim Lesen dieser strengen Bestimmungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß sie lediglich als Abschreckung auf dem Papier standen, in der Praxis aber nie angewandt wurden. Dem war aber durchaus nicht so. Wir treffen im Stadtbuch einige ganz interessante Fälle von derartiger Verbannung. So wird einer Margrit Pfusserin verboten, näher als eine Meile an die Stadt zu kommen. Wenn sie mit einem Bürger von D. einen Rechtsstreit habe, so wolle man ihr die besondere Gnade verleihen, daß sie das Stadtgericht angehen dürfe, „und sol man ir frid und gelait her zem recht geben“. Will sie die Stadt D. aber vor Gericht laden, so soll sie vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen gehen.³

Einer gewissen Zilerin wird 1396 die Stadt verboten. Das Vergehen, um dessentwillen dieses Verbot ausgesprochen wurde, erfahren wir nicht, doch muß, nach der Höhe der Strafe zu schließen, ein schweres Verbrechen vorliegen.⁴ Den dritten Fall des Stadtverbotes erleben wir im Jahre 1415, wo die Stadt die Reichsfreiheit erlangt, und ein gewisser Johannes Cramer sich weigert, dem König die Treue zu schwören.⁵ Interessant ist auch die Tatsache, daß mit der Drohung des Häuserniederreißens durchaus Ernst gemacht wurde: „Item es ist ze wissende von wegen des todeschlages, den getân hand Eueni Kempf und Haini, sin sun, an Hansen dem Ranzen, dar umb si bed vertailt (verurteilt) sind, und dar zu ward ertait, dz man dem selben Euenin sin hus, die vordern und die hindern wende ab brechen solt. Und wa man ir dewedern, Euenin Kempfen, Hainin, sin sun, iemer me in dem gericht ergrift, da sol man zwan stück usser in machen und sol daz hopt

¹ St.B., S. 6.

² St.B., S. 4 f.

³ St.B., S. 182.

⁴ St.B., S. 58: Rat und gemaind sint ze rät worden: Waer, dz dū vorgenanten Zilerin ald fren, ir tochter, dz überfuernd und da naher kemind, den die dry mil, als sh öffentlich verruefft und verboten sind, wa si den ain vogt ze D. ald ain statt selber, ald wer dz von irem wegen taeti, sy gehaimen (festnehmen) oder gehaben mochtend, oder ir ain weder, so ist dz öffentlich beruefftet, dz sh ainem vogt an mins herren stat vervallen sol sin zwai hundert lib. Haller und der statt ze D. hundert lib. Haller. Und dar umb mag si ain vogt und ain statt wol haben und ir lib und guot dar umb haimen, unz daz dz vollbrächt werdi. Und alz dū muoter uns flüchtig ward, und wir sh nit gehaben mochtend do ze mal, dar umb hat sh nit gesworn. Waer aber, dz man sh gehebt hett, sy muest mer getan han, denn dū tochter, und fürro gesworn (1396, 15. Feb.).

⁵ St.B., S. 176.

minn stuf sin. Wenne och daz hus ain ganz iar also offen gestat, so mugen sin wip oder sinü kinder oder sin fründ dz hus wol wider buwen, also dz si dem vogt ze D. sextzig phunt pfennig geben.“¹

Dies sind die wichtigsten Fälle von Verlust des Bürgerrechts. Es handelt sich überall um einen strafweisen Entzug des Rechts.

2. Stadtluft macht frei.

Wir müssen uns zuerst die Bedeutung dieses Satzes klar machen. In den alten großen Städten (Köln) kam dieser Satz zu seiner vollen Auswirkung. Dort wurde derjenige, der als Höriger in die Stadt einwanderte und das städtische Bürgerrecht erwarb, ein freier Bürger. Er streifte die Unfreiheit ab; alle Rechtsansprüche des früheren Herrn wurden abgewiesen. Dieser grundlegende Rechtssatz wurde aufgestellt, um die städtische Freiheit zu retten.

Etwas ganz anderes aber bedeutet das Wort in den kleinen Städten, wie etwa in D. Dort gilt zwar auch der Grundsatz, daß ein Herr gegenüber seinem Eigenmann, der in eine nicht demselben Herrn gehörige Stadt zieht, sein Recht auf den Hörigen innert Jahr und Tag verliert.² Aber dieser Mann wird nicht etwa ein Freier, sondern er gehört von Stund an dem Stadtherrn; denn die Bürger der kleinen Städte wurden als Untertanen ihrer Herren behandelt. Wenn sich nun ein Freier in die Stadt begab, um das Bürgerrecht zu erwerben, so verkehrte sich das Wort „Stadtluft macht frei“ in sein Gegenteil: er wurde Eigen der Herrschaft.³ Die städtische Freizügigkeit in den kleinen Städten galt bestenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht, d. h. als

¹ St.B., S. 184.

² P. Schweizer: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, S. 1.

³ Nun ist allerdings der Gegensatz des freien und unfreien Standes für die Gemeindeverfassung gleichgültig, die Gemeinde kennt an sich nur Bürger (W. Merz, S. 13). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Leute in einer Stadt, die das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, als Hörige zu betrachten sind. Wenn die Leute schon vor oder mit der Stadtgründung sich in der Stadt niedergelassen hatten, wurden sie in einem Fronhof angesiedelt, d. h. sie bildeten in der Stadtgemeinde eine Art Enklave, sie unterstanden nicht dem Stadtgericht, sondern dem Hofgericht, sie lebten nicht nach Stadtrecht, sondern waren dem Hofrecht unterstellt. Wenn es uns also gelingt, in D. solche Fronhöfe nachzuweisen, so haben wir damit den Beweis geliefert, daß schon vor der Stadtgründung Leute auf dem späteren Grund und Boden der Stadt angesiedelt waren. Diesen Beweis vermögen wir jedoch nicht zu erbringen. Wir haben damit wiederum eine Bestätigung der Ansicht, daß D. eine Gründung von wilder Wurzel war. Die Einwanderer stammten wahrscheinlich aus dem in nächster Nähe der Stadt gelegenen Weiler D., der ursprünglich Eigentum des Klosters St. Gallen war, später jedoch in die Hände der Kiburger gelangte (oben § 2, 2 a). Wohl spricht das Stadtbuch gelegentlich von „hinderfassen oder insässen“ (St.B., S. 13, 82). Diese Leute stellen ohne Zweifel eine sozial und wohl auch rechtlich schlechter gestellte Schicht der Einwohner dar; aber die Gliederung ist jüngeren

Höriger auf dem Lande mußte er Ackerbau betreiben, in der Stadt dagegen hatte er die freie Wahl, welches Handwerk er ausüben wollte. Von einer Freizügigkeit im Sinne des freien Abzugrechtes aus der Stadt kann in den kleinen Landstädten keine Rede sein. Mit dem Recht der Stadt, den Abzug zu erheben, wurde die Freizügigkeit praktisch aufgehoben. „Der vogt, der schultheiß, der rät und die gemaind hand gesetzt und sind dez überain kommen, der statt ze nuß und bekrung: wer hie seßhaft ist, wil sich der von der statt ziehen und denn ze mal nit me da wonhaft sin, so sol der selb sin anzal und sinen tail geben an den geltschulden, so die burger von gemainer statt wegen denne gelten sond, und sol daz tuon in der maeß er die jüngsten stür geben haet. Waer auch, daz ieman hie abgieng von todes wegen, weltint denn die erben daz guot, daz derselb gelazzen hett, auch von der statt ziehen, so sount sy och von dem selben guot die anzal geben.“¹ Wir lernen hier übrigens eine interessante Form des Abzuges kennen; die Höhe der zu entrichtenden Summe ist proportional der Steuer, die der von der Stadt Ziehende entrichtet hat, und der Höhe der Stadtschulden. Es mußte die Erlaubnis zum Wegzug bei Schultheiß und Rat nachgeholt werden. Von einem Mann, der zu einer hohen Geldbuße verurteilt worden ist, heißt es 1391: „Item er sol och von der statt nit ziehen, an ains rates erloben.“² Wahrscheinlich wurde darauf abgestellt, ob dieser Bürger der Stadt viel oder wenig abwarf, worauf dann die Ausreisebewilligung erteilt oder verweigert wurde.

Alle diese Vorschriften bedeuten nichts anderes als die Aufhebung der Freizügigkeit. Wenn wir noch die außerordentlich hohe Herrschaftssteuer und den Hoffässtenzins in Betracht ziehen, so können wir mit Recht behaupten, daß der Satz „Stadtluft macht frei“ in den kleinen Landstädten nicht gilt, sondern daß hier das umgekehrte Prinzip in Geltung steht: Stadtluft macht eigen.

Zum Schluß wollen wir die drei Entwicklungsstufen dieses Grundzuges kurz verfolgen:

1. Im Stadtbuch treffen wir folgende, fast klassisch anmutende Bestimmung: „Swer hie burger oder sezzhaft ist, der sol sinem herren, der herre sy gaischlich oder weltlich, noch dem gozhus, an daz er höret,

Datums, wahrscheinlich erst aus dem beginnenden 14. Jahrhundert. Wie wir noch sehen werden, mußten die Hörigen, die das städtische Bürgerrecht erwerben wollten, allerlei Bedingungen erfüllen. Mit der wachsenden Selbständigkeit nahm man die Hörigen ungern als Bürger auf (Bermögenslosigkeit). Sie blieben dann meistens in der Stadt, ohne das Bürgerrecht zu erlangen; sie bildeten die Klasse der Hintersassen.

¹ St.B., S. 24.

² St.B., S. 56.

enhain gesast stür geben noch enhainen gesafsten dienſt tuon, weder umb ungnossami, noch umb ander ſach, all die wil der burger, oder der hie ſezzhaft iſt, lebt. Ist och, daz der burger oder der hie ſezzhaft iſt, ſirbet, von dem ſol nieman geben weder val noch erb dem herren oder dem gozhus, und ſwer der ainung dewedern brichet, ſol geben V lib. minen herren, V lib. der ſtat, dem ſchulthaizen iij β, und dazu ſol er uz der ſtat varn und ſol niemer me hie ſezzhaft werden.”¹

Dieser Satz iſt unzweifelhaft vor das Jahr 1260 zu datieren. Die Gemeinde iſt noch wachstumsbedürftig, ſie iſt froh um jeden, der ſich in der Stadt niederläßt, gleichgültig ob er einem weltlichen oder geiſtlichen Herrn gehört. Die mächtigen Rбурger ſorgen dafür, daß dieser neue Bürger unbehelligt von den Ansprüchen ſeines früheren Herrn bleibt.

2. Die zweite Entwicklungsſtufe ſetzt mit dem Jahre 1260 ein. Die Stadt iſt jetzt besiedelt, ihr Ausdehnungsdrang iſt befriedigt. Man will nicht mehr jeden in den Bürgerverband aufnehmen. Im Stadtrecht von 1260 wird gesagt, daß jemand, der in die Bürgerschaft aufgenommen worden ſei, und während eines Jahres und eines Tages in der Stadt niedergelassen war, von seinem früheren Herrn nicht mehr beansprucht werden könne, es ſei denn, daß der Hörige heimlich davon gegangen ſei, und der Herr ſich in Unkenntnis befindet; in diesem Falle verliert der Herr ſeinen Rechtsanspruch nicht.² Aber auch wenn der Hörige gar nicht wünscht, aus dem Hörigenverband auszutreten, bleibt er natürlich in ſeinem bisherigen Stand. Das iſt der Fall bei Martin von Stein, der 1280 zugleich Bürger von D. und Eigenmann von St. Katharinenthal iſt.³

3. Im 14. Jahrhundert trat eine weitere Beschränkung ein. Die Bürgerschaft hatte eine gewisse Selbständigkeit erreicht, ſie trachtete darnach, reiche Leute in die Stadt zu ziehen. Von nun an iſt es eine besondere Gunſtbezeugung, wenn die Stadt irgend jemandem das Bürgerrecht erteilt. In dieser Zeit bildet ſich die Klasse der Hintersassen, denen das Bürgerrecht versagt bleibt, die aber trotzdem in der Stadt ihr Leben fristen. Die Beschränkung zeigt ſich vor allem in folgender Bestimmung: „Wer hie burger werden wil, der ſol ſweren, zehn jar hie burger ze ſind, und hie oder in ainer ander gemureter

¹ St.B., S. 2.

² TIB. III, Nr. 418: Item quemcunque cives burgensem receperint et ille per annum et amplius quiete resederit, et a suo domino intra provinciam existente non fuerit proclamatus, hic deinceps fruetur civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi fuerit ignarus extra provinciam existendo, nichil sibi iuris deperibit.

³ TIB. III, Nr. 706.

vesti seßhaft ze sind, und sol sweren, unser herſhaft trüw und warheit, und dem Schulthaſzen und dem rat gehorsam ze sind. Und daz er dehains weltlichen herren aigen sig; wär aber, daz in dehain weltlicher herr besaſti, daß er ſin aigen wär, in jaeresfrift, ſo gebin wir im den dritten tail dez burgrehtz wider, und di zwen tail hett er verlorn."¹ Das zeigt, daß die Stadt nur noch Freie zu Bürgern haben wollte.

3. Die adelige Bürgerschaft

Wir müssen uns hüten, die Bürgerschaft als eine einheitliche, gleichartige Masse zu betrachten. Innerhalb der Bürgerschaft gab es nicht nur wirtschaftlich-soziale Unterschiede, sondern auch ständische. Von diesen ständischen Unterschieden ist der auffallendste die Scheidung der Bürgerschaft in Adelige und Nichtadelige. Die Spaltung der Adeligen in Ministerialen, d. h. Dienstleute des Stadtherrn, zu welchen man durch Geburt oder Entfreiung wird, und in selbständige, d. h. mehr oder weniger unabhängige Adelige, kann uns in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

Wenn es gelingt, einen großen Stock von Adeligen in der Stadt nachzuweisen, so haben wir darin einen Maßstab für die militärische Wichtigkeit der Stadt.

Im Stadtrecht von 1260 finden wir den Satz: „Nullus miles ad jus civile recipiatur nisi de communi sensu burgensium.“² Aus diesem Satze ließe sich schließen, daß die Adeligen in D. wohl sehr spärlich gewesen sind, da wohl in den seltensten Fällen die Einstimmigkeit der Bürgerschaft erzielt wurde. Wir werden aber sehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr der Wille der Bürgerschaft ausschlaggebend war, sondern der Schultheiß allein über die Aufnahme befand. Wenn man weiterhin bedenkt, daß das Amt des Schultheißen im Jahre 1264 in die Hände eines mächtigen Ministerialengeschlechter des Hauses Habsburg-Österreich überging,³ so kann man sich unschwer vorstellen, daß dieser Satz nicht mehr beachtet wurde, oder daß die Bürgerschaft, wenn sie noch befragt wurde, eben zustimmen mußte.

Die Feststellung der in D. ansässigen Adeligen macht etwelche Schwierigkeiten, da es in einigen Fällen schlechterdings unmöglich ist, die adelige von der nichtadeligen Bürgerschaft zu trennen. Trotzdem

¹ St.B., S. 170.

² TlB. III, Nr. 418.

³ Unten § 10, 1 a.

wollen wir versuchen, einige Geschlechter, die in D. Bürger waren, herauszustreichen.

Als erstes Ministerialengeschlecht sind die Truchsessen von D., ursprünglich Ritter von Hettlingen, zu nennen.¹ „Aus bescheidenen Verhältnissen herauswachsend, ist ihr Geschlecht, dank der Kunst der Zeit und der persönlichen Tüchtigkeit einzelner Glieder rasch zu hoher Blüte gelangt, um dann nach und nach wieder in die große Schar der andern Ministerialengeschlechter unterzutauchen.“²

Im Jahre 1238, anlässlich einer Wittumsbeschreibung in D. durch den Adeligen Heinrich von Liebenberg, werden als Zeugen aufgeführt³ die Freiherren Ulrich von Klingen, Heinrich von Tengen, Diethelm von Steinegg, Ulrich von Wezikon, der Dienstmann Heinrich von Liebenberg, der Ritter Berchtold von Banholzen usw. Damals waren also sehr viel Adelige in D. anwesend, aber wohl keiner davon Bürger.

Bei einer Vergabung durch Otwin von D. im Jahre 1265 finden wir eine ganze Reihe von Adeligen ausdrücklich als Bürger erwähnt: ein Konrad von Salenstein, Hans von Klingenberg, Rudolf von Randegg.⁴

Ritter Walter von Hohenklingen und sein Bruder Junker Ulrich werden ins Bürgerrecht aufgenommen im Jahre 1348.⁴ Der Junker erneuert sein Bürgerrecht 1354.

In D. hat noch das Geschlecht der Spiser eine Rolle gespielt. Sie gingen, wie die Ritter von Hettlingen, aus dem fiburgischen Hoffstaate hervor, brachten es aber niemals zum gleichen Ansehen wie diese, sondern übten lediglich die Funktionen lokaler Verwaltungsbeamter aus.⁶ 1289 taucht der Name Güttinger auf.⁷ 1338 finden wir einen H. von Schynnen als Bürgerrechtsanwärter. Er wird identisch sein mit dem Heinrich von Schienen, der 1350 das Bürgerrecht erhält. Ein Ritter Heinrich von Schwandegg ist schon 1324 Bürger.⁸ Im Jahr 1342 werden Bürger die drei Herren Hans, Berchtold und Niklaus von Schwandegg; ihnen folgt 1352 ein Albrecht von Schwandegg.⁹

Daran schließt sich die Periode von 1360 bis zum Stadtbrand im Jahre 1371. Die wichtigsten Adeligen seien hier erwähnt: Hans von

¹ TUB. III, Nr. 399 (Heinricus dapifer in Kiburg, civis in D.).

² R. Wegeli in Thurg. Beitr., Bd. 48, S. 57.

³ TUB. II, Nr. 143.

⁴ St.B., S. 206.

⁵ TUB. III, Nr. 494.

⁶ Unten § 10.

⁷ TUB. III, Nr. 793.

⁸ TUB. IV, Nr. 1343.

⁹ St.B., S. 205.

Randegg, Ritter Hans von Rosenegg.⁴ In der Zeit nach dem Stadtbrande erlangten das Bürgerrecht: Hug von Tengen, eine Frau von Risenberg, eine Frau von Stoffeln, eine Frau von Wissenberg, Konrad von Stoffeln usw.²

Die vorher aufgezählten Adeligen haben bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein alle hohen städtischen und vogteilichen Stellen besetzt.³

Zu sagen ist noch, daß bei dieser Aufzählung nur diejenigen Adeligen berücksichtigt sind, die das städtische Bürgerrecht erworben haben. Es dürften sich aber wesentlich mehr Adelige in der Stadt befunden haben, sei es dauernd, sei es nur vorübergehend.

Der Stand der Adeligen bekam endlich noch Zugang aus der Bürgerschaft, indem die reichsten Bürger, dank ihres wirtschaftlichen Wohlstandes, in den Stand der Ministerialen oder Adeligen aufstiegen. Dies hatte nicht etwa eine Milderung der sozialen Gegensätze im Gefolge, sondern es führte nur zur Vergrößerung der aristokratischen Oberschicht in der Bürgerschaft.

Im Vergleich etwa mit Frauenfeld muß die ansehnliche Zahl von adeligen Stadtbürgern in D. auffallen. Sie zeigt, daß Diezenhofen damals Frauenfeld an Bedeutung übertraf, aber auch, daß der Adel des 14. Jahrhunderts im Niedergang begriffen war. Auch für die Ministerialen galt die Bedingung, daß sie ein städtisches Grundstück erwerben mußten, um Bürger zu werden.⁴

4. Die nichtadelige Bürgerschaft

Neben der adeligen Bürgerschaft gibt es in der Stadt noch eine Schicht von Bürgern, deren Merkmal der Betrieb eines Gewerbes ist. Eine vollständige Übersicht haben wir weder über diesen noch über jenen Stand; wir müssen uns mit den zufälligen Angaben begnügen, welche uns die erhaltenen Urkunden liefern.

a. Herkommen und Stand

Die ersten Ansiedler von D. haben sich wohl vornehmlich aus dem „vilarium D.“ rekrutiert; jedenfalls fand bei der Stadtgründung nicht eine Einwanderung von Freien, sondern von Hörigen statt. Diese

¹ St.B., S. 206.

² St.B., S. 169 ff.

³ Oben § 9, 1.

⁴ St.B., S. 204 ff.

mochten Gotteshausleute oder aber fiburgische Eigenleute sein, je nachdem das „vilarium D.“ zur Zeit der Stadtgründung noch in st. gallischen Händen war, oder bereits zum fiburgischen Besitz gehörte. Als die Stadt einmal besiedelt war, konnten keine fiburgischen oder habsburgischen Hörigen mehr das Bürgerrecht erwerben. Auch für Hörige anderer Herren trat eine Beschränkung ein.

Die Einwanderung der Folgezeit war deshalb hauptsächlich eine Einwanderung Freier in die Stadt, und zwar aus den umliegenden Dörfern. Als solche sind uns bezeugt: Rudolf von Ossingen 1258, Konrad von Basadingen 1301, Martin von Gailingen; dann schweigen die Urkunden lange Zeit bis zur großen Einbürgerungswelle vom Jahre 1371. Damals werden eingebürgert ein Keller von Stammheim, Hermann Keller von Ossingen, Fryg von Stammhain, Heini von Buch, Werli von Gailingen usw. Auch aus der weiteren Umgebung ziehen Leute in die Stadt und erwerben das Bürgerrecht, wie etwa von Stein, Lindau, Löhningen, Rheinau, Gachnang, Wangen, Tengen, Gütingen, Andelfingen, Zürich. Leider ist bei den Zeugen der Urkunden meist nicht zu erkennen, ob sie dem freien Stande angehört haben.¹

Endlich ist noch ein Wort zu sagen über die Gotteshausleute. Auch sie dürften unter den ersten Einwanderern zahlreich vertreten gewesen sein, denn ihre Stellung als Bürger der Stadt, so lange diese unter den Riburgern stand, war zweifellos besser als die der Hörigen irgendeines Gotteshauses. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht von Interesse für uns, die Stellung der Bürger in den verschiedenen Stadtrechten zu vergleichen. Die fiburgischen Stadtrechte nehmen im allgemeinen eine Mittelstellung ein zwischen den zähringischen einerseits und den habsburgischen anderseits. Die zähringischen Stadtrechte gewährten den Bürgern am meisten Selbstverwaltung, während in den habsburgischen Städten die Gemeindeautonomie fast vollständig unterdrückt wurde. So lange die Stadt unter den Riburgern stand, war es gewiß lohnend für einen Gotteshausmann, das städtische Bürgerrecht zu erwerben, dies um so mehr, als er gegen etwaige Ansprüche des Gotteshauses den Schutz des Herrn, oder der Stadt in Anspruch nehmen konnte.² Dies änderte sich mit dem Übergang der Stadt an die Habsburger. Alle Bürger wurden vom Stadtherrn als habsburgische Untertanen betrachtet und behandelt. Deshalb dürften wohl wenige Gottes-

¹ TUB. III, Nr. 395, 396, 494; IV, Nr. 1005, 1240, 1288; St.B., S. 169 bis 194.

² Oben § 9, 2.

hausleute das Bürgerrecht gegen die kirchliche Hörigkeit eingetauscht haben.

b. Beruf

Das älteste Gewerbe der Stadt ist die Urproduktion. Sie war noch in späterer Zeit die Hauptbeschäftigung der meisten Bürger.

Der Stand der Kaufleute hat verglichen mit dem der Handwerker in D. nie eine besondere Rolle gespielt. Von einem in D. ansässigen Kaufmannsstand erfahren wir nichts. Auch die Namen der Bürger sind nicht dazu angetan, ein zahlreiches Vorkommen zu bezeugen. Lediglich im Jahre 1320 wird ein Heinrich Kramer genannt,¹ und im Stadtbuch treffen wir um 1400 einen Rudolf Rouffmann.² Aus dem habsburgischen Urbar erfahren wir endlich noch, daß sich in Gailingen eine Anzahl Kaufleute aufhielt.³ Für diese in Gailingen niedergelassenen Kaufleute hatte der Markt von D. eine gewisse Anziehungs Kraft. Aber alles dies rechtfertigt den Schluß nicht, daß der Markt von D. über eine rein lokale Bedeutung herausreichte.

Anderseits spielte das Gewerbe in D. eine ziemlich große Rolle, weil es damals auf dem Lande noch fast keine Handwerker gab. Wir wollen im folgenden die Gewerbe aufzählen, die eine gewisse Blüte in D. erreichten.

Eines der ältesten Gewerbe in der Stadt war die Fischerei. Wir haben oben⁴ die Vermutung ausgesprochen, daß die Bewohner des Weilers Diezenhofen schon vor der Stadtgründung einen Fischmarkt abhielten. Der Name Fischer begegnet uns zu allen Zeiten.⁵

Von den Bäckern und Metzgern war schon bei der Besprechung des Marktes ein läßlich die Rede.⁶ Hier sei noch kurz erwähnt, daß der Name Prob(pp)ecke 1289 als Familienname erscheint,⁷ desgleichen der Name Pfister.

Eine Blüte erreichte in D. noch das Schmiedehandwerk und die mit ihm verwandten Gewerbe. Dies geht daraus hervor, daß beim Verbot der Zunftbildung die Schmiede ausdrücklich davon betroffen werden,⁸ und ferner daraus, daß in D. eine Straße den Namen

¹ TUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 55.

³ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 342.

⁴ Oben § 6, 1.

⁵ So 1258 ein Konrad Piscator TUB. III, Nr. 396; IV, Nr. 1288. Vgl. auch die verschiedenen Einnahmerödel im BAD.

⁶ Oben § 6, 2.

⁷ TUB. III, Nr. 795.

⁸ St.B., S. 2.

„Rohrsengasse“ führt. Auch eine Reihe von Namen deuten auf die Bedeutung dieses Gewerbes hin.¹

Auch die Weberei war naturgemäß in D. vertreten.² Zu den Berufen, die nur gelegentlich auftauchen, gehört derjenige des Schneiders,³ des Kürschners;⁴ dann befanden sich in D. schon frühzeitig ein Wundarzt (incisor), namens Peter,⁵ und zwei Bader.

Zum Schlusse sei noch der Müllerei gedacht, sind doch im Jahre 1420 nicht weniger als 4 Mühlen bezeugt,⁶ welche die umliegenden Dörfer mit Mehl versiehen.⁷

5. Ausbürger und „Inwoner“ (Hintersassen)

a. Ausbürger

Neben den stadt eingessenen Bürgern gab es noch Ausbürger, d. h. Bürger von Diezenhofen, die außerhalb der Stadt wohnten.⁸ Zu diesen Ausbürgern zählten vornehmlich Klöster und hohe kirchliche Würdenträger.

Wir müssen hier vorausschicken, daß wir die Stellung des Klosters St. Katharinenthal im Verhältnis zur Stadt in einem anderen Zusammenhange näher beleuchten.⁹

Folgende Ausbürger haben das Bürgerrecht der Stadt D. erworben. Im Stadtbuch treffen wir die Notiz: „1348 civis factus est dominus Abbas Rinaugiensis.“¹⁰ Bürger des Abts (es wird Heinrich II. von Arbon gewesen sein) waren die Ritter Rudolf Spiser und Gottfried Truchseß von Diezenhofen.

¹ 1260 schon stoßen wir auf einen Hermann Faber (TUB. III, Nr. 430), zwei Jahre später auf einen Rudolf auriga (TUB. III, Nr. 396), der 1279 den deutschen Namen „Wagener“ angenommen hat (TUB. III, Nr. 694). 1272 werden genannt ein caldariator (Kupferschmied, TUB. III, Nr. 576), und ein Carpentarius (Bimmermann, TUB. III, Nr. 576); 1320 den Namen Wanner (TUB. IV, Nr. 1288); diesen Namen treffen wir in der Folgezeit noch verschiedene Male an, ebenso den Namen Wagner (TUB. IV, Nr. 1178), den Namen Schmid (St.B., S. 197), den Namen Reßler (St.B., S. 179) usw.

² Thurg. R. A. St. Kath., Nr. 379.

³ St. B., S. 179; TUB. III, Nr. 396.

⁴ St. B., S. 25, 135.

⁵ TUB. III, Nr. 307, 382.

⁶ Siehe Urkunde 67 im Bürgerarchiv.

⁷ Es ist am Platze noch der Schälferei zu gedenken. Sie wird nirgends urkundlich genannt; es ist aber durchaus möglich, daß dieses Gewerbe schon damals blühte (vgl. Thurg. Bltg. 1931, Nr. 102).

⁸ W. Merz, S. 187.

⁹ Unten § 11.

¹⁰ St. B., S. 203.

Ebenso wird der Abt von Stein 1351 ins Bürgerrecht aufgenommen; er bezahlt für das Bürgerrecht die bescheidene Summe von 12 Mark Silber.¹

1370 nimmt D. den Domdekan und das Domkapitel von Konstanz ins Bürgerrecht auf, und zwar ist dieses Bürgerrecht wie beim Abt von Stein beschränkt auf 10 Jahre. Nach Ablauf von 10 Jahren hat das Domkapitel die Wahl, ob es das Bürgerrecht behalten will oder nicht.²

Im Jahre 1398 endlich wird dem Abt von Wagenhausen das Bürgerrecht verliehen.³

b. Einwohner (Hintersassen)

Eine andere Klasse von Stadtbewohnern, die weder Bürger im eigentlichen Sinne noch Fremde sind, bilden die Einwohner. Diesen Stand gab es ursprünglich nicht; sie erscheinen erst im 14. Jahrhundert und sind, wie wir oben gesehen haben, wahrscheinlich Hörige irgend eines Herrn und können zufolge der einschränkenden Praxis der Bürgeraufnahmen nicht Stadtbürger werden.⁴ Sie werden auch gelegentlich umschrieben als diejenigen, „die hie gewerf (wahlt) und stür geben.“⁵ In vielen Beziehungen sind sie aber den Bürgern gleichgestellt, so hinsichtlich des Gerichtsstandes (Stadtgericht);⁶ auch für sie gilt die Befreiung von fremden Gerichten,⁵ gleichgestellt sind sie auch mit Bezug auf die familienrechtlichen Pflichten;⁷ ferner wird derjenige, der einen solchen Hintersassen beschimpft, mit der gleichen Strafe belegt, wie wenn diese Beschimpfung einem Bürger gegenüber geschehen wäre.⁸

In anderer Beziehung aber waren sie schlechter gestellt, so etwa hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes; sie mußten auch im Falle der Überbevölkerung die Stadt verlassen.

6. Pflichten der Bürger

Die Pflichten der Bürger werden anlässlich der Aufnahme des Domkapitels von Konstanz im Jahre 1370 aufgezählt:⁹ „ranzen, herfer,

¹ St.B., S. 205.

² B.A.D., Nr. 20.

³ St.B., S. 191.

⁴ Oben § 9, 2.

⁵ St.B., S. 13.

⁶ St.B., S. 82.

⁷ St.B., S. 15.

⁸ B.A.D., Nr. 21.

stür, waht, herberc.“ Unter „rayßen“ versteht man den Kriegsdienst; somit sind „rayßen“ und „herfer“ synonyme Ausdrücke.

In ältester Zeit dürften noch die Botengänge für die Stadt dazugekommen sein, die unentgeltlich zu geschehen hatten. Später trat dann ein Auslagenersatz ein, der im Stadtbuch genau festgelegt ist. Es rissen höchstwahrscheinlich sehr bald Münzstände ein, weshalb von späterer Hand der Nachsatz beigefügt wurde: „Es sol och dehainer fürbaß nüt uf die stat zeren noch kain costen dar uf nit triben.“¹ In den städtischen Ausgabebüchern finden wir ganze Seiten von Entschädigungen für „roßlon“.

7. Fremde

Unter den Fremden verstand man die Leute, die sich vorübergehend in der Stadt aufhielten, die also weder Bürger noch Hintersassen waren. Das Forum für Fremde war das außerordentlich erweise tagende Stadtgericht. Als erste Sorge treffen wir Schutzbestimmungen gegen das Entweichen von Fremden aus dem Gericht.² Hinsichtlich der Fremden bestehen besondere Strafbestimmungen für die Verlezung des Stadtfriedens. So wird schon im Stadtrecht von 1260 festgesetzt, daß ein Wirt, der einen Fremden auffordert, das Messer abzulegen, wenn dieser der Aufforderung nicht nachkommt, die Pflicht hat, den Mann den Stadtbehörden zu verzeigen.³ Unterläßt der Wirt diese Aufforderung, so zahlt er an Stelle des Fremden die Buße. Besondere Bestimmungen, die wir hier nicht im einzelnen behandeln können, betreffen die Selbsthilfe gegen Fremde,⁴ die Beraubung Fremder,⁵ die Notwehr gegen Fremde, wobei der Notwehrbegriff sehr eng gezogen ist;⁶ das Retentionsrecht an Sachen Fremder.⁷ Verboten ist es, einen Fremden nachts durch die Stadt und weiter zu führen,⁸ und als Fremder über einen Bürger Zeuge zu sein.⁹

¹ St.B., S. 59.

² St.B., S. 12: „Kunt ain gast für gericht und wil er dem gericht entwichen sin, so sol in der richter haben; und siven er darzu rueffet, der sol im helfen.“

³ TÜB. III, Nr. 418: Item, si aliquis extraneus advena ab hospite suo in domo amonitus fuerit, ut cultellum deponat, quod si facere noluerit, advena stabit in pena V solidorum apud civitatem et trium solidorum apud scultetum. Quod si hospes talem amonitionem neglexerit, in pena, quam advena solvere tenebatur, stabit hospes.

⁴ St.B., S. 20.

⁵ St.B., S. 17.

⁶ St.B., S. 20.

⁷ St.B., S. 22: Auffallend ist es, daß dieses Retentionsrecht ursprünglich sehr weit geht, dann aber stark eingeschränkt wird, wahrscheinlich um fremde Besucher des Marktes nicht abzuschrecken.

⁸ St.B., S. 17.

⁹ TÜB. III, Nr. 418, S. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem.

§ 10. Die Gemeindeverfassung

1. Die Gemeindebehörden

a. Vogt und Schultheiß

Wir wollen uns zuerst die Verhältnisse unter der fiburgischen Herrschaft vor Augen stellen. Ein genaues, ins Einzelne gehendes Bild ist wegen der spärlich fließenden Quellen nicht zu erhalten. Oberster Beamter der Stadt war in dieser Periode der Schultheiß. Der Schultheiß war nicht ein Organ der Bürgerschaft, sondern ein solches der Herrschaft. Das ergibt sich aus dem Wahlverfahren. Der oberste städtische Beamte kann von den Bürgern allerdings gewählt werden, aber eine Wahl kommt nur bei Einstimmigkeit zustande; sonst wird der Schultheiß von der Herrschaft eingesetzt.¹ Wenn man nun bedenkt, daß das mächtige Ministerialengeschlecht der Truchsessen das städtische Bürgerrecht genoß,² dann macht man sich leicht einen Begriff, wie es um die Einstimmigkeit bestellt war. Für die Besetzung des Schultheißenamtes war immer der herrschaftliche Wille ausschlaggebend. Eine Schultheißenwahl im eigentlichen Sinne hat es in D. wohl nie gegeben.

Der Vogt, d. h. der Beamte, der über die Vogtei (das Amt) D. die vogteiherrliche Gewalt ausübte, hatte in der Stadt selbst keine herrschaftlichen Funktionen auszuüben, abgesehen vielleicht vom Blutbann, der ihm auch über die Stadtbürger zustand.³

Dies änderte sich grundlegend mit dem Übergang der fiburgischen Erbschaft an das Haus Habsburg. Wir erleben hier in D. ein Stück der habsburgischen Verwaltungsorganisation. Die Ämterverfassung brachte es mit sich, daß das Amt des Vogtes und dasjenige des Schultheißen vereinigt wurden in der Hand des mächtigsten habsburgischen Ministerialengeschlechtes der Ostschweiz, der Ritter von Hettlingen oder Truchsessen von D. Zweifellos brachte diese Ämterkumulierung eine Schlechterstellung der nach Selbständigkeit strebenden Bürgerschaft, natürlich nicht etwa im Sinne einer Gleichschaltung mit den übrigen Bewohnern der Vogtei, sondern im Sinne einer starken Beschränkung der städtischen Autonomie. Vergessen wir nicht, daß in der Folgezeit das Verbot der Aufnahme von Adeligen in die städtische Bürgerschaft

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 192: Item dominus noster nobis scultetum preficit tam sibi quam civibus competentem, si in eligendo ipsum concordes fuerimus, sin autem, dominus noster pro suo arbitrio, quemcunque voluerit, acceptabit.

² Oben § 9, 2.

³ Unten § 12, 2.

außer mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nicht mehr beachtet wurde,¹ daß ferner im Augenblick, wo die Ämterkumulierung aufhörte, eine Ausscheidung zwischen den Befugnissen vorgenommen werden mußte, zufolge derer der Inhaber der Vogtei eine Reihe von Rechten über die Stadt beanspruchte und erhielt, die ihm niemals zugestanden hatten. Zum Schluß sei nochmals erwähnt, daß der Satz „Stadtluft macht frei“, der schon unter den Riburgern nicht voll galt, jetzt unter den Habsburgern seine Berechtigung vollständig verlor.

Um welche Zeit die Ämterkumulierung eintrat, ist in der Literatur strittig. Vermutlich fand sie statt, als die Stadt an Habsburg überging.²

Im Jahre 1264 geht die Stadt an Habsburg über. Erst im Jahre 1272 erfahren wir, wer das Schultheißenamt inne hat.³ Es ist H. Dapifer de D., scultetus in D. (TUB. III, Nr. 576, 682). Die Vermutung liegt auf der Hand, daß sein Amtsantritt zusammenfällt mit dem Übergang der Stadt an den neuen Stadtherrn.

1289 ist anscheinend Inhaber des Schultheißenamtes der Truchseß Johannes (TUB. III, Nr. 795).

Die Quellen schweigen dann längere Zeit bis zum Jahre 1309, wo ein Johannes Amman als erster Zeuge erscheint.⁴ Dieser Amman ist vielleicht der Sohn des Konrad Amman, der 1279 erwähnt wird.⁵ Ob Johann Amman das Amt des Schultheißen bekleidet hat, ist fraglich. Mir scheint es, daß er hier als Stellvertreter des unabkömmlichen Truchseß waltet. Denn wir müssen uns vor Augen halten, daß der Truchseß das Amt des Schultheißen kaum in eigener Person versehen konnte, denn er war durch andere Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen!⁶ Deshalb mußte er einen Stellvertreter mit den städtischen Aufgaben betrauen. Dieser Stellvertreter hatte etwa die Stellung eines Untervogtes. Es ließe sich deshalb sehr wohl denken, daß dieser Amman die Stellung eines Stellvertreters im Schultheißenamte versah.

¹ Oben § 9, 3.

² 1247 wird ein „H. Dapifer de D.“ neben einem „H. scultetus de D.“ genannt (ZUB. II, Nr. 684). Das Amt des Schultheißen ist also noch nicht in die Hände der Truchseß übergegangen. Dieser erste bekannte Schultheiß heißt Heinrich von Andelfingen (TUB. II, Nr. 184). Noch in einer Urkunde vom 20. Mai 1260 erscheinen deutlich neben einander der Truchseß Heinrich und der Schultheiß Heinrich (TUB. III, 425).

³ Die Ann. 25 von Wegeli in Thurg. Beitr. Bd. 45, S. 16 stimmt demnach nicht. Die Urkunde, die bei Herrgott III Nr. 516 zu finden ist, ist abgesehen vom unrichtigen Datum (oben § 8, 1) genau kopiert. Auch die Ansicht von Pupikofer, der annimmt, daß sich diese Amtsübertragung erst 1289 vollzog (S. 186), ist richtigzustellen.

⁴ TUB. IV, Nr. 1112.

⁵ TUB. III, Nr. 682.

⁶ Wir sehen die Truchseß vom Jahre 1300 weg in allen Landesteilen, vgl. Wegeli in Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 20 ff.

Sicher aber ist, daß von 1311 an die Personalunion zwischen Vogt und Schultheiß verschwunden ist. Damals ist ein Heinrich von Rode als Schultheiß von D. Zeuge,¹ und an zweiter Stelle steht Johannes Ammann. Auch hier dürfte es sich um einen Adeligen gehandelt haben, aber mit dem Verschwinden der Personalunion hat die Stadt nicht viel erreicht. Nun mußte eine Ausscheidung der Befugnisse stattfinden zwischen Vogt und Schultheiß. In dieser Auseinandersetzung mußte unbedingt der Vogt siegen, d. h. vergleicht man den Zustand nach der Ausscheidung mit demjenigen vor der Untervereinigung (1264), so erhielt der Vogt eine Reihe von Rechten, die er früher nicht inne hatte. Er hat nun eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt, neben Schultheiß und Rat,² er hat ein Mitbestimmungsrecht bei Bürgeraufnahmen; geht man die Bürgeraufnahmen der Adeligen durch, so sieht man auf den ersten Blick, daß seine Meinung ausschlaggebend war.³ Durch die finanziellen Schwierigkeiten der Habsburger wurde die Stellung des Vogtes innerhalb der Stadt nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt, da ihm u. a. der Zoll, über den die Stadt die Verwaltung hatte, verpfändet wurde;⁴ sein Grundbesitz in den umliegenden Dörfern war ebenfalls beträchtlich. Für diese Zeit sind wir tatsächlich im Zweifel, wen wir als obersten Beamten der Stadt anzusprechen haben.

Im Jahre 1315 heißt der Schultheiß Franz (Francis).⁵ Schon im Jahre 1320 hat ein neuer Mann die Würde. Es ist Hans Ammann,⁶ den wir schon im Jahre 1309 mit einem ähnlichen Amte betraut ange troffen haben. Daß es sich hier um einen Günstling der Truchsessen handelt, läßt sich vermuten, wenn wir uns an seine frühere Stellung erinnern. Dieser Ammann urkundet zum letztenmal am 11. April 1335,⁷ und am 23. September 1336 erscheint sein Nachfolger, nämlich Rudolf Spiser.⁸

1340 ist Ulrich von Hettlingen Schultheiß von D.;⁹ es ist der Vater des nachherigen Vogtes Brack. Bei ihm fällt auf, daß er den Truchsessentitel ablegt und den früheren Titel Ritter von Hettlingen wählt, vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Spannung zwischen der nach

¹ TUB. IV, Nr. 1139.

² Vgl. etwa die Erklasse zum Schutze der Juden (oben § 7, 7) betr. Einschränkung der Freizügigkeit (§ 9, 2).

³ St. B., S. 204.

⁴ Oben § 6, 2.

⁵ TUB. IV, Nr. 1195.

⁶ TUB. IV, Nr. 1288.

⁷ TUB. IV, Nr. 1467, 1493, 1532.

⁸ TUB. IV, Nr. 1567.

⁹ TUB. IV, Nr. 1642.

politischer Selbständigkeit und Gleichberechtigung strebenden Bürgerschaft und den Truchsessen von D. wächst. Auch hier handelt es sich um eine Personalunion; allein sie ist nicht so schlimm. Die Befugnisse, die er als Schultheiß, und diejenigen, die er als Vogt besitzt, werden klar auseinandergehalten. Anderseits aber zeigt sich hier ganz deutlich, daß der Einfluß der nicht adeligen Bürgerschaft auf die Schultheißenwahl noch bedeutungslos ist.

1348 wird der österreichische Pfleger Klaus Wismann Schultheiß in D.¹ Seine Wahl ist ein Wendepunkt in der Stadtgeschichte; denn unter seinem Regiment gewinnt die Stadtgemeinde an Einfluß. Dazu mögen die Geldschwierigkeiten der Habsburger nicht wenig beigetragen haben. Schon im Jahre 1349 ist der Stadtherr gezwungen, die Vogtei D. zu verpfänden.² Aber wir müssen uns hüten, die städtische Bewegung, die in den folgenden Jahren stark zu verspüren ist, als gegen die Herrschaft gerichtet zu betrachten. Der Aufstand von 1356, den wir an anderer Stelle näher beleuchteten,³ war gegen die städtische Aristokratie gerichtet, und kam von der gewerbetreibenden Bürgerschicht; er war aber niemals eine Auflehnung gegen den Stadtherrn.

1365 erscheint ein Heinrich Spiser als Schultheiß.⁴ Wie wir oben gesehen haben, gehörte das Geschlecht der Spiser zu den habsburgischen Ministerialen.⁵ Aber die Spiser waren von allem Anfang an mit der Bürgerschaft verwachsen, jedenfalls war ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft eine ganz andere als die der Truchsessen. Es liegt hier die Vermutung nahe, die leider für diese Zeit noch nicht, wohl aber für die spätere Zeit zu belegen ist,⁶ daß die Spiser von allem Anfang an in einem gewissen Gegensatz zu den Rittern von Hettlingen gestanden haben. Nach dem Aufstand von 1356 erscheint der Stadtherr als Deus ex machina und versucht die streitenden Parteien einander näher zu bringen, indem er einen Schultheißen setzt, der zwar dem Dienstadel angehört, anderseits aber mit der Bürgerschaft in enger Fühlung steht und ein gewisses Verständnis für die sozialen Belange dieser Bürgerschaft zeigt. Aber von einer Wahl im eigentlichen Sinne kann auch in dieser Zeit keine Rede sein. Dafür, daß die Kompromißlösung beide Teile für eine gewisse Zeit beruhigt, spricht die lange Regierungsdauer des Heinrich Spiser, die bis gegen 1390 läuft. Unter

¹ TUB. V, Nr. 1920.

² TUB. V, Nr. 1996.

³ BAD., Nr. 17.

⁴ Stiftsarchiv Einsiedeln, Abt. St. Kath., Nr. 12.

⁵ Oben § 9, 3.

⁶ Zwei Seiten weiter unten.

der Herrschaft dieses Schultheißen verpfändete Habsburg-Österreich die Vogtei D. an die Stadt, und zwar sowohl die Ausübung der vogteiherrlichen Gewalt, als auch die Einkünfte. Diese Verpfändung stärkte die Stellung der Stadt zweifellos in ihrem Streben nach politischer Selbstständigkeit. Als Verweser und Richter dieser Vogtei erscheinen nun nicht etwa die Truchsessen von D., sondern Rudolf Spiser, ein Vetter des Schultheißen,¹ welcher auch Bürge für den verpfändeten Zoll ist.²

In die Regierungszeit dieses Spisers fällt eine Bestimmung im Stadtbuch über eine Stellvertretung für den Schultheißen: „Es mag doch ainer des rates clag han, ob man dez schulthaizzen nit han mag, und weler des rates sich dez weret, an den der mertail dez rates kunt, der git j lib. an die stat, dem schulthaizzen iij β.“³ Diese Stelle zeigt, wie der Rat einen Bürger aus seiner Mitte zwingt, die Geschäfte des verhinderten Schultheißen zu führen.

Die drei folgenden uns bezeugten Schultheißen, Heinrich Wissmann, Schultheiß 1393,⁴ Johann Alzhuser 1402,⁵ und Hermann Lorn 1411,⁶ dürften ungefähr die gleiche Stellung eingenommen haben, wie Heinrich Spiser; doch interessiert uns in diesem Zusammenhange das Verhalten dieser Schultheißen zu den streitenden Parteien nicht, sondern nur ihre Haltung den Truchsessen gegenüber, welche einen nicht unbeträchtlichen Teil des städtischen Adels hinter sich hatten.

Wir haben die Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisses verlassen mit der Kompetenzausscheidung, und festgestellt, daß den Truchsessen ein großer Teil der städtischen Gesetzgebung verblieb, von der sie in der Folgezeit ausgiebigen Gebrauch machten. So erlassen sie in Verbindung mit Schultheiß und Rat Vorschriften, in denen sie die Beschimpfung unter Strafe stellen;⁷ sie erlassen Bestimmungen zum Schutze der Juden;⁸ das Erbrecht der Minderjährigen wird unter ihrer Mitwirkung festgesetzt,⁹ ebenso das Verfangenschaftsrecht an Gütern innerhalb des Stadtbannes;¹⁰ sie beschließen immer in Verbindung

¹ Thommen II, Nr. 11.

² St. B., S. 199.

³ St. B., S. 12.

⁴ Thurg. R. A. St. Rath., Nr. 492.

⁵ Rodel im BÄD.

⁶ St. B., S. 128.

⁷ St. B., S. 18.

⁸ St. B., S. 47.

⁹ St. B., S. 50.

¹⁰ St. B., S. 49.

mit Schultheiß und Rat über Aufnahmen in die städtische Bürgerschaft,¹ usw. Diese Betätigung mußte zu Schwierigkeiten führen, insbesondere um jene Zeit, als der Stadtherr in der Wahl des Schultheißen nicht mehr vollkommen frei war.

Aus solchen Zusammenhängen ist der Streit, der 1411 entbrannte, erklärlich. Das Stadtbuch gibt dem Bericht über die Angelegenheit folgende Überschrift: „Dis ist von Jungher Molle Truchsaessen wegen, wie er uns in menigen weg getrang an tut.“² Der Streit dreht sich um ein „gaertli und wisblezzen“. Als der Rat die Forderung des Truchsessen ablehnte, ging dieser aus dem Rate mit der Drohung: „So helf mir goz grind! Weler der ist, der zu der statt gehoert, er sige rich oder arm, wa ich dero dehainen uff minem begriff, dem wil ich hand und fueß alle vierü abhouen.“

Diese Spannung mußte sich entladen, sobald die Stadt die Reichsfreiheit erlangte. Der König sah sich veranlaßt, im Jahre 1415 das Verhältnis neu zu regeln. Da der Herzog von Österreich seiner Ländereien durch das Konzil von Konstanz vollständig verlustig gegangen war, wurde die Vogtei D. eine Reichsvogtei. Für das Amt des Reichsvogts mußte der König natürlich auf die Truchsessen Bedacht nehmen, da diesen die Vogtei von den Herzogen von Österreich als Leibgeding verschrieben war. 1415 erfolgt die feierliche Einsetzung des Hans Truchseß, genannt Bitterli, vor einer Reihe von adeligen Bürgern der Stadt D. und dem Bürgermeister Hans Hallower von „Schäfhusen“. Der neue Vogt wies einen Brief vor, „so er erlanget hat von unserem herren kaiser“. Leider kennen wir den Inhalt dieses königlichen Einsetzungsbriefes nicht. Den Vögten dürfte in der Stadt kaum mehr zugestanden worden sein als eine beschränkte Ausübung des Blutbannes.

Es war zuerst Truchseß Molli, der unter der neuen Herrschaft den Zorn der Bürgerschaft heraufbeschwor. Die Bürgerschaft beklagte sich darüber, daß er „ainmals Engelharten Spiser sin schnuer zerhüw uff dem gericht, freventlich mit Gewalt“.³ Hier zeigt sich also die Feindschaft zwischen den Truchsessen und den Spisern sehr deutlich. Aber dies war nur der Anfang zu neuen Missataten. Molli schlug 1420 einen Knecht nieder, der das Tor zugemacht hatte, als die Truchsessen vor die Stadt

¹ So beschließen im Jahre 1370 über die Erteilung eines Bürgerrechts: Vogt, Schultheiß und Rat (Thurg. R. A., Abt. Meersburg, Nr. 12).

² St. B., S. 128.

³ St. B., S. 129 f.

gegangen waren.¹ Ferner wurden Klagen darüber geführt, daß er eine Reihe von Bürgern bedroht habe. Der Rat und die Gemeinde schickten eine Abordnung zu ihm, er möchte von seinem Zorn lassen und die Bürger, die ihn beleidigt hätten, vor den verfassungsmäßigen Richter ziehen. „Daruff antwurt er in aber, er woelte sich dar umb bedenken. Do redten si mit im, dz er denn di unsern sicher saite uf das bedenken. Dar uf antwurt er in aber, er woelte sich dar umb auch bedenken.“ Diese Antwort rief im Rat eine kleine Bestürzung hervor, und man schickte darauf den Schultheißen zu ihm, mit der Erklärung, „das uns das laid waere“. Da sprach er: „So sige üch laid.“ Der Bericht schließt mit der betrübten Feststellung: „Also wissen wir nit, ob die unsern sicher sind oder nit!“

Wie man sieht, handelt es sich, im letzten Falle wenigstens, um Kleinigkeiten. An ernsteren Zwischenfällen hat es wahrscheinlich auch nicht gefehlt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Streit um die Judensteuer,² die Machenschaften um den Zoll³ usw.

Über die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Schultheiß wird später zu sprechen sein.⁴ Es war uns in diesem Abschnitte darum zu tun, die Politik der Habsburger an einer bestimmten Stelle zu zeigen, eine Politik, „die von der völligen Unterdrückung der Freiheitsrechte ausgehend, mit der völligen Anerkennung der städtischen Autonomie endigte.“⁵

Was nun die Amtsdauer der Schultheißen anbetrifft, so ist sie bis in das 15. Jahrhundert hinein nicht festgelegt. Der Schultheiß konnte von der Herrschaft beliebig abgesetzt werden. Im 15. Jahrhundert zeigt sich ein Wechsel von 2 zu 2 Jahren, gelegentlich auch alle Jahre, und zwar werden meistens Leute, die vorher eine Ratsstelle bekleideten, zu Schultheißen berufen.

¹ St. B., S. 130: Item ains mals (1420) gefuogt sich uf ain zit, das her Hainrich Truchsaß und jungherr Molle an ainem abent über Rhn hinus gingent spacieren. Do man nun zuobett glütt hatt, do gieng Jos Gaißly, do zemal unser statt gesworner knecht, und beschloß das groß tor und ließ das türly offen, das sy, und wer by in was, wol hin in komen und gan moechten. Also do si nun her in giengen, do stuond der vorgenant knecht da und wartet des tors. Do gieng jungherr Molle zuo dem knecht und sprach: „War umb beschlüsseß du das tor, so du sicheßt, dz wir da ussan sigen?“ Do sprach der knecht, es waere große zit zu beschlossen, dar zuo, so hette er das türly offen gelassen. Do schluog er frävenlich an den knecht zwen straich und schluog im die kappen von dem houpt. Do zoch in her Hainrich Truchsaß von im; anders er hett in übel gehandlot und dröwt und fluochet im vast, dz er lange zit in vorchten stuond und nit sicher vor im was.

² Oben § 7, 6.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Unten § 12, 2.

⁵ W. Meyer, S. 232.

b. Der Rat

Neben dem Schultheißen gab es noch eine andere Vertretung der Stadt, den Rat. Die Quellen, die wir über seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit besitzen, sind sehr spärlich. Trotzdem müssen wir beim Rate und der Ratsverfassung etwas länger verweilen, weil an dieser Einrichtung die Zunftbewegung in D. scheiterte. Die Ratsverfassung stand in D. bis ins 15. Jahrhundert hinein in Geltung.

Der Rat war, im Gegensatz zum Schultheißen, nur ein Organ der Bürgerschaft. Die Entstehung des Rates fällt zeitlich zusammen mit der Entstehung der Stadtgemeinde. Davon, daß die Bürgerschaft in der Form der Landsgemeinde zu beschließen hatte, kann keine Rede sein.¹ Die Bürgerschaft wird von allem Anfang an vertreten durch den Rat. Über das Wahlverfahren, auf Grund dessen die Ratsmitglieder bestimmt worden sind, erfahren wir nichts. Dem Stadtherrn dürfte in der ersten Zeit ein Bestätigungsrecht zugestanden haben.

Über die Befugnisse des Rates wissen wir aus der ersten Zeit nichts. Im Stadtrecht von 1260 findet sich als einzige Bestimmung, die für die Ratsmitglieder von Bedeutung ist: „Unusquisque de consilio in festo beati Martini de domo vel de area sua recipiat solidum...“²

Daneben weist das Stadtrecht dem Rate noch einige kleinere Verwaltungsaufgaben zu. Im Anfang der städtischen Entwicklung wurden als Ratsmitglieder nur solche Leute auserwählt, die vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres gesellschaftlichen Ranges die Wünsche der Bürgerschaft mit Aussicht auf Erfolg beim Stadtherrn vertreten konnten. Diese bessergestellten Bürger sind natürlich in erster Linie beim Adel zu suchen. Von einem Kaufmannsstand, der einen gewissen Reichtum aufweist, kann in dieser frühen Zeit nicht gesprochen werden, da zu Beginn der städtischen Entwicklung der Markt von D. fast bedeutungslos war. Die städtische Aristokratie hat sich gegenüber der übrigen Bürgerschaft sehr bald korporativ abgeschlossen und sich das Wahlrecht in den Rat erblich zugesichert. Wir wollen uns im folgenden die Namen der Ratsmitglieder von der Mitte des 13. Jahr-

¹ Schallegger (TUB. II, S. 584) übersetzt die Stelle *cuncti cives* (TUB. II, Nr. 184) mit Bürgerversammlung. Dieser Bürgerversammlung stand nach Schallegger das Recht zu, über die Veräußerung der Allmende zu beschließen. Welches war dann die Aufgabe des Rates neben dieser souveränen Bürgerschaft bei der damaligen Kleinheit der Verhältnisse? Daß die Gemeinde bei dem Vorgang tatsächlich mitgewirkt hat, kann aus diesen Worten nicht geschlossen werden. Würde man die Annahme von Schallegger billigen, so käme man zu einer völlig unhistorischen Anschauung über die Entwicklung der Gemeinde.

² TUB. III, Nr. 418, S. 193.

hunderts bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts vor Augen führen: Berthold Ritter aus der Höri,¹ Jösser,² Rudolf Spiser,³ Rudolf Viltchi,⁴ Heinrich Buteli,⁵ Rüdiger und Konrad von Rheinau⁶ und Heinrich von Rode.⁷

Diese Ratsliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind einige in diesem Zeitabschnitt urkundlich sicher bezeugte Ratsmitglieder; in Wirklichkeit dürften es wesentlich mehr gewesen sein. Über die Zahl der Ratsmitglieder erfahren wir erst im Jahre 1320 etwas; in diesem Jahre sind es 6 Ratsmitglieder.⁸ Die obige Ratsliste zeigt vor allem die Seltenheit des Wechsels, der in der Besetzung der Ratsstellen eintrat. Einzelne dieser Ratsherren bekleideten ihr Amt während fast 40 Jahren.

Die Zusammensetzung des Rates mußte im Laufe der Zeit zu Unzufriedenheit führen. Auf der einen Seite war die große Masse der städtischen Handwerker, die zwar rechtlich gesehen nicht schlechter standen als die städtische Aristokratie, die aber trotz ihrer Masse keinen Einfluß auf die Geschicke der Stadt ausüben konnten. Diese Handwerker wurden noch verstärkt durch die städtischen Hintersassen. Das Streben dieser Masse ging dahin, eine Bedeutung im Rate zu gewinnen. Auf der anderen Seite der städtische Dienstadel, der das Stadtregiment immer mehr aus den Händen des Stadtherrn an sich riß, aber an Zahl weit hinter den Handwerkern zurückstand.

Der um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausbrechende Zwist dieser beiden Parteien darf nicht als ein Kampf für oder gegen den Stadtherrn aufgefaßt werden. Beide Parteien hatten eines gemeinsam: den Willen zur Selbstständigkeit. Der Streit ging nur darum, welche Partei Träger dieser Selbstständigkeit sein sollte. Es war also ein Kampf der Handwerker um die Anerkennung ihrer politischen Rechte.

Der städtische Adel war sich dieser Gefahr wohl bewußt. Schon in den zwanziger Jahren hatte der Rat Vorkehrungen getroffen. Er berief damals eine Anzahl Vertreter der Bürgerschaft in den Rat, die nicht zur städtischen Aristokratie zählten. Durch diese Maßnahme wurde eine Verbreiterung der aristokratischen Schicht bewirkt, und anderseits wurde

¹ TUB. III, Nr. 421, 706.

² TUB. III, Nr. 357, 712.

³ TUB. III, Nr. 357.

⁴ TUB. III, Nr. 682, 712.

⁵ TUB. III, Nr. 682, 712, 966. Nachtrag Nr. 11.

⁶ TUB., Nr. 712, 793, 795, 966.

⁷ TUB., Nr. 682, 712, 793, 795, 966.

⁸ TUB. IV, Nr. 1288, 1342.

damit eine Schwächung des Handwerkerstandes erreicht. Der Rat hat um diese Zeit folgende Zusammensetzung: Johann Amman, Heinrich Güttinger, Heinrich Müller, Niklaus Wismann, Berschi Mangolz, Heinrich Spicher und Johannes Vilschi.¹

Der siegreiche Durchbruch der Zunftbewegung in Zürich blieb auch in D. nicht ohne Nachwirkung. Ob die Handwerker von D. in offenem Aufstand ihr Ziel erstrebten, oder auf friedlichem Wege, ist ungewiß. Eine Bestimmung im Stadtbuch, die um diese Zeit erlassen wurde, deutet darauf hin, daß wahrscheinlich der Weg der Gewalt eingeschlagen wurde: „Waere aber, daz ieman ainen uſloſ machen âne den mertail des rates, der ſol X lib. gen an die ſtatt und minen herren X lib., er und ieglicher, der im hilſet, und ſol von der ſtatt varn und ſol niemer wider in komen, e er die buß geriht.“² Eines ist jedenfalls sicher: die städtische Aristokratie blieb Sieger. Dieser Sieg findet seinen Ausdruck im Verbot der Errichtung von Ainungen, d. h. in der Verhinderung des Zusammenschlusses der Handwerker, auf Grund dessen sie die Grundsätze für ihr Handwerk frei festsetzen, und dadurch das ausschließliche Recht zur Ausübung ihres Gewerbezweiges erhielten: „Der ſchulthais und der rat hant geſetzet uſ ir and, das nieman deſainen ainungen ſezen ſol ân den rat, weder pfifter noch ſmit, noch ſuter, noch weber, noch dehain antwerch, noch nieman über ſich selber. Swer das brichet, git V lib. an die ſtat, minen herren X lib. und dem ſchulthaſen iij β. Und ſont die ainung, die die ſelben ſeȝent, kain kraſt han. Wer aber, das deſain ainunge weri von ſus verbottene ayngunge genommen, den ſol man wider gen, oder er git die buß, alz da vor geſcriben ſtat, wer den verbotenen ainunge hat enphangen.“³ Diejenigen, welche das Stadtreiment führten, waren klug genug, gewissen monopolistischen Neigungen der Handwerker Rechnung zu tragen. Hierher gehört zum Beispiel das Alleinrecht zum Fischverkauf, der nur den Stadtbürgern erlaubt war.⁴

1358 brach in der Stadt ein Aufruhr aus. Das einzige, was uns darüber bekannt wird, ist die Ermahnung von Herzog Rudolf von Österreich an die Bürger von D. zu Ruhe und Versöhnung untereinander „umb die uſlouffe und mizzehellung“ und die scharfe Strafandrohung gegenüber Ungehorsamen.⁵ Leider gibt uns diese Urkunde keinen Aufschluß über das Ziel des Aufstandes. Es ist lediglich ersicht-

¹ TUB. IV, Nr. 1112, 1139, 1195, 1342, 1383, 1493.

² St.B., S. 19.

³ St.B., S. 2. Das Stadtbuch wurde nach 1371 geschrieben, zu einer Zeit, wo der Kampf unerbittlich weiter tobte. Deshalb finden wir dieses Verbot an erster Stelle.

⁴ Oben § 6, 1, am Ende.

⁵ TUB. V, Nr. 2374.

lich, daß er nicht gegen den Stadtherrn gerichtet war, denn der Stadtherr tritt als Schlichter zwischen die streitenden Parteien. Welche Partei den Sieg davontrug, ist nicht bekannt. Da aber die Zunftbewegung keine Einzelerscheinung war, so können wir diese Lücke in den Quellen ausfüllen, indem wir die Entwicklung in Schaffhausen zum Vergleich heranziehen; denn die Entwicklung in D. und Schaffhausen ging lange Zeit parallel. Der Aufstand in D. dürfte in seiner Veranlassung demjenigen von 1348 und 1349 in Schaffhausen entsprochen haben.¹ Der städtische Adel von D. mußte ein weiteres Zugeständnis machen. Die Zahl der Ratsätze wurde in der damaligen Zeit auf neun erhöht und zwei bis drei Handwerker im Rate zugelassen. Diese Zahl der Vertreter stand natürlich bei weitem noch nicht im Einklang mit der Zahl der Vertretenen. Gleichzeitig aber wurde im Stadtbuch festgelegt, wie die Bürger sich fünfzehn bei einem Aufstand zu verhalten hatten: „Min herre, der Truchsaeß, der nüwe rat und der alt (!!) hant gesetzt minen herren und der statt ze nuß und ze behrung, bi dem ande, den si gesworn hand minen herren und der statt: Ist daz ain geschelle (Aufruhr) hie wirt, man lüte darumb sturm, oder nüt, sweler lange daz beschaech, so sol menlich gehorsam sin dem vogt und dem rät, die danne da ze gegen sind, ald dem meren tail under inen. Waere aber, daz der vogt da ze gegen nüt waer, sol man gehorsam sin dien, die danne des rates ze gegen da sint, ald dem meren tail des rates, die danne ze gegen sint. Waere och, daz der vogt oder der schulthais da ze gegen waere und enhainer des rates, so sol man inen banden oder ir ainem, der danne ze gegen ist, gehorsam sin. Swer des nüt tut, der sol 5 mark silbers geben min herren, den herzogen, und zwo mark an die statt, alz dic^t so er es tut; und gat enhain gnad darnach. Waere aber, daz dehainer ungehorsam wurde, der so vil gutes nüt enhetti, daz er es nüt gerichten moechti, die 5 mark minen herren und der statt, dem sol man die hand abslahn âne urtail. Waere, daz er denne ze male hin kaeme, swa er danne in dem gericht ergriffen wirdet, so sol man im die hand abslahen.“² Man sieht, daß zukünftigen Aufständischen drakonische Strafen angedroht wurden.

Wir wollen nun kurz die Entwicklung der Ratsverfassung zu Ende führen. Mit diesem Teilerfolg gab sich der Handwerkerstand nicht zufrieden. Aber durch den Stadtbrand im Jahre 1371 wurde dem Kampfe um die Organisation des städtischen Handwerks vorläufig ein Ende gesetzt. Infolge der Erhöhung der Stadtsteuer zogen viele arme Bürger,

¹ Werner, S. 182 ff.

² St. B., S. 50.

vornehmlich Hintersassen, von der Stadt weg, so daß eine zahlenmäßige Schwächung des Gewerbestandes eintrat. Die Einbürgerungen der folgenden Jahre verschafften einem starken Harst von Adeligen das städtische Bürgerrecht.¹

Die Quellen schweigen dann bis zum Jahre 1415. Dort zeigt sich aus einer Zeugenliste, daß sich in D. ein Großer Rat gebildet hat. Die Zunftbewegung von D. war also verglichen mit derjenigen von Schaffhausen rund ein halbes Jahrhundert hintennach;² denn die Handwerker von Schaffhausen hatten dieses vorläufige Ziel schon 1367 erreicht. Im Großen Rat waren städtische Aristokratie und Handwerker gleich vertreten, nämlich zwölf zu zwölf, während von den neun Mitgliedern des kleinen Rates deren sechs dem Adel angehörten. Die beiden Körperschaften zeigten in diesem Jahre folgendes Aussehen: „Item de consulibus: Hans Halbritter, Schulthaß, Cunrad Köferli, Heinrich Bueller, Ulrich Bueller, Rudolf Reßler, Pantli Züricher, Hans Lory, Hans Harder, Maisenloch, Hans Murbach, Heinrich Seglinger. Item de communitate: Engelhart Spiser, Ruchhainrich Rouffmann, Hans von Clingen, Hans Bugger, Hans Zingg, Symon Supper, Heinrich Ruedlinger, Cunrad Rieter, Moesli, Clewyl Voegeli, Hans Maiger, Grozhans Farner, C. Muchen, Jos. Gaifli, Hans Baechi, Rud. Schnabel, Rud. Lib, Rud. Wagner, Hans Binder, Hermann Hoeruff, Herman Tric, Benz Schumacher, Welti Zehender, Volny Aferman.“³ Auffallend ist es hier, daß die Truchsessen ganz aus dem städtischen Rate verschwunden sind. Die Spiser, die wir als Gegenspieler der Truchsessen gesehen haben, finden wir nun inmitten der städtischen Aristokratie.

Die folgende Zeit war ausgefüllt von dem Kampfe der ganzen Stadt gegen die Truchsessen,⁴ und diese Fehde blieb bis zum Übergange der Stadt an die Eidgenossen im Jahre 1460. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Zunftbewegung in D. zwar gewisse Teilerfolge erreichte, sich aber damit zufrieden geben mußte. Die Ursache dieses teilweisen Versagens dürfte einmal in der großen Zahl von Adeligen, die zu allen Zeiten in der Stadt vorhanden war, und die sich geschickt erneuerte durch Aufnahmen aus der Bürgerschaft, zu suchen sein; dann aber war das mächtige Truchsessengeschlecht ein fast unüberwindliches Hindernis.

¹ Oben § 9, 3.

² Werner, S. 186.

³ St. B., S. 142.

⁴ Oben § 6, 2.

Was nun die Amtsdauer dieses Rates anbetrifft, so betrug sie seit 1320 mindestens ein Jahr. In einer Urkunde aus diesem Jahre heißt es: „dez rates bi diesem jar“.¹ Es ist allerdings zu sagen, daß die meisten Ratsherren länger als ein Jahr im Rat verbleiben. Interessant ist es, daß der scheidende Rat noch als beratende Behörde wirksam blieb; jedenfalls lassen verschiedene Bestimmungen im Stadtbuch diese Deutung zu.²

Daß die Ratssitzungen nicht öffentlich waren, zeigt die folgende Bestimmung, die sich zugleich gegen verleumderische Angeber richtet: „Der schulthais und der rat hant gesetzet: Wer dehainen dez rates zihet, das er hab gesagt us dem rat, daz man billich verswigen sol, oder daz dehainen schaedlich ist, der an dem rat ist oder gewesen ist, ist denne, daz der, der gezigen wirt dem rat, daz den rat oder den mertahl des rates dunkt uf ir ande, daz er schuldig sye, den sol der rat buezzen.“³

Gehen wir im folgenden noch rasch die Verteilung der Befugnisse zwischen Schultheiß und Rat durch. Die richterliche Tätigkeit, welche die beiden ausübten, beleuchten wir an anderer Stelle.⁴ Die Aufgaben des Rates waren in der Rückergerzeit und zu Beginn der Habsburgerzeit äußerst gering, wie ja schon das Stadtrecht von 1260 zeigt, das den Rat fast gar nicht erwähnt. In dieser Zeit dürfte der Rat in einem, wenn auch nicht offenen, Gegensatz zum Schultheißen als Beamten der Herrschaft gestanden haben. Aber mit dem Jahre 1310 begann die Stellung des Schultheißen zu sinken, so daß er am Ende des 14. Jahrhunderts nur noch ein primus inter pares ist. Dieser Vorgang zeigt sehr schön die Entwicklung der städtischen Selbständigkeit. Als Befugnisse des Rates können wir seit dem 14. Jahrhundert etwa festhalten: Vertretung von Bürgern, die vor ein unrechtmäßiges Gericht gezogen worden sind,⁵ Festsetzung der Marktordnung in Verbindung mit Schultheiß oder Vogt.⁶ Desgleichen stand dem Rat die Gewerbegezeggebung und Gewerbepolizei zu, die wir hier nicht im einzelnen darlegen können; er hatte für die Beobachtung der Gesetze zu sorgen: „Swaz auch ainunge der rat uf gesetzet, die son staete beliben, der rat nieme sy denn abe mit wandelunge.“⁷ Vom Rat wurden die städtischen Be-

¹ TUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 2, 8, 52: der nüw und der alt rat zu D. hant gesetzet.

³ St.B., S. 17.

⁴ Unten § 12, 1.

⁵ Oben § 8, 1.

⁶ Oben § 6, 1.

⁷ St.B., S. 6.

amiten ernannt; er führte das Stadtsiegel. Das Recht, die Nutzung der Allmende festzulegen, lag ursprünglich in der Hand des Schultheissen,¹ ging aber dann ebenfalls auf den Rat über. Besondere Schutzbestimmungen werden erlassen, um den Gesetzen des Rates die nötige Nachachtung zu verschaffen. Es wird derjenige bestraft, der „den rat, den waibel oder des rates dehainen, oder swem si bevelhent, ir sachen ze werbenne, und ir botschaft beschafket mit worten oder mit werchen, oder im troewet, so er ir sach werbet oder ir botschaft.“²

e. Andere Ämter

Neben dem Rat und dem Schultheissen gab es noch andere städtische Beamte, so etwa den Säckelmeister,³ den Büttel,⁴ den Münzmeister,⁵ den Weibel,⁶ wovon wir allerdings die beiden ersten nur aus Personennamen erschließen können.

Von diesen Beamten interessiert uns lediglich der Weibel. Der Weibel nimmt innerhalb der städtischen Verwaltung die verschiedensten Stellungen ein. Am häufigsten erscheint er uns als der Hüter der öffentlichen Ruhe und Ordnung; ihm sind weitgehende polizeiliche Befugnisse übertragen: „Swer ouch dehain pfant dem waibel versait, der git ij β an die stat und dem schulthaissen iij β, alz dit er es dem waibel versait, so er ez an in vordret, ald swas der rat dar uf sezet. Der schulthais und der rat, oder swele es des rates ist, oder wanbel, und swen sy zuo in rueffent, die hant gewalt ze vahenne und ze byvangenne, sweli si sich versehent und erkennen, das si buoswirdig sint und schulde hant dar zuo.“⁷

Er hat auch das Amt eines öffentlichen Anklägers und Urteilsvollstreckers inne.⁸ Endlich aber vertritt er gelegentlich die Stadt in außenpolitischen Angelegenheiten.⁹ So erscheint er im Namen der Stadt im Jahre 1357 auf dem Landtag zu Schapbuch und beantragt, die über D. verhängte Acht aufzuheben.¹⁰

Diese Beamten dürften zuerst von der Herrschaft ernannt worden sein, später ging das Ernennungsrecht auf den Rat über.

¹ Oben § 2, 1.

² St.B., S. 5.

³ TUB. III, Nr. 396 (bursko von bursa).

⁴ TUB. III, Nr. 396, 682, 712, 966 (Buteli).

⁵ St.B., S. 203 (monetarius).

⁶ TUB. IV, Nr. 1112 (preco).

⁷ St.B., S. 6.

⁸ TUB. IV, Nr. 1112: Heinrich der Weibel, der rihter waz heran.

⁹ TUB. V, Nr. 2294.

¹⁰ TUB. V, Nr. 2295.

2. Die Stadtgemeinde

Die innerhalb der Mauer niedergelassenen Leute schlossen sich zu einer Gemeinschaft zusammen, der „universitas civium.“¹ Jeder, der zu dieser Gemeinschaft gehörte, war ein „civis“ oder „burger“. Um als Bürger in diesen Verband aufgenommen zu werden, war für den Anwärter der Erwerb einer Höftätte in der Stadt erforderlich.² Die Stadtgemeinde war deshalb ihrem rechtlichen Aufbau nach eine Grundbesitzergemeinde.

Diese Gemeinde bedachte der Stadtherr mit einer Reihe von Vorrechten. Vor allem kam ihr das Stadtrecht zu. Ausfluß dieses Stadtrechtes im weiteren Sinne sind das Marktrecht, das besondere Erbrecht, das besondere Pfandrecht, das Münzrecht usw.

Wirtschaftlich gesehen handelt es sich sowohl um eine Marktgemeinde als auch um eine Allmendgenossenschaft. Der Stadtherr kam dem Streben der Bürgerschaft nach Bodenbesitz insofern entgegen, als er der Bürgerschaft ein ausgedehntes Areal zur Verfügung stellte.³

Die Stadtgemeinde trat nie selbständig auf, sondern handelt durch ihr Werkzeug, den Rat. Im Anfang der städtischen Entwicklung waren die Aufgaben, die dem Rate übertragen waren, gering. Um festzustellen, welches Maß von Selbstverwaltung der Stadt zustand, müssen wir die Befugnisse des Rates untersuchen. Wir haben dies schon im vorhergehenden Kapitel mit Bezug auf das Gesetzgebungsrecht getan;⁴ hier müssen wir noch die Rolle des Rates als Verwaltungsbehörde eingehender darstellen.

Unmittelbar nach der Stadtgründung lagen die wichtigsten Verwaltungszweige der Stadt in den Händen des Stadtherrn oder des Schultheißen. In dieser Zeit erwarb die Stadtgemeinde ein eigenes Siegel, dessen Aufbewahrung und Verwendung dem Rate oblag. Dieses Siegel wurde der Stadt erst kurz vor 1260 verliehen. Im Jahre 1246 ist noch die Rede von „sigillis dominorum...“⁵ Das erste Siegel hängt an einer Urkunde von 1258.⁶ Das Wappenbild stellt einen Helm mit gemähntem wachsenden Löwen als Helmzier dar. Es handelt sich offenbar um Helm und Kleinod der Grafen von Riburg. Als Legende erscheinen die Worte: S. SCULTETI ET CIVIUM I DIESENHOFE.

¹ TUB. III, Nr. 418.

² Oben § 9, 1.

³ Oben § 2, 1.

⁴ Oben § 10, 1 b, am Schluß.

⁵ TUB. II, Nr. 184.

⁶ TUB. III, Nr. 396.

Nachdem die Stadt im Jahre 1264 an die Habsburger übergegangen war, unternahmen diese den Versuch, die Stadt den landesfürstlichen Amtmännern zu unterwerfen. Wir sehen, wie z. B. das Verbot der Aufnahme von Ministerialen in die Bürgerschaft außer mit allgemeiner Zustimmung nicht mehr beachtet wird. Die Truchseß von D. sind jetzt Inhaber des Vogt- und Schultheißenamtes. In dieser Zeit hatte ein Streben nach größeren Rechten für die Bürgerschaft wenig Aussicht auf Erfolg. Erst mit der Aufhebung der Personalunion zwischen Schultheiß und Vogt war der Weg für die Gemeinde geebnet. Der Rat reiht in der Folgezeit ein Verwaltungsrecht um das andere an sich.

Die Stadtgemeinde war verpflichtet, jährlich dem Stadtherrn Rechnung abzulegen.¹ Das Amt eines städtischen Einnehmers versah der „bursner“.²

1415 wird D. auf Grund der über Herzog Friedrich verhängten Acht reichsfrei.³ Aber diese Reichsfreiheit muß teuer erkauft werden. Der deutsche König Sigismund befindet sich in Geldnöten. Die Stadt muß ihm 1000 Gulden als Darlehen geben. Sie erhält dafür Zoll, Vogtei und Stadtsteuer zu Pfand. Diese Pfänder müssen selbstverständlich von den früheren Inhabern zuerst losgelöst werden. Wir haben die Machenschaften, die von Herzog Friedrich und dem Truchseß zur Erhaltung des Zolles und der Vogtei angestellt wurden, kennen gelernt.⁴ Mit der Reichsfreiheit erlangte die Stadt die vollständige Selbstverwaltung. Allein der Zeitpunkt war für die Handwerkerbewegung zu spät. Die Stadt war durch die vorangegangenen Kämpfe um die Zunftverfassung und die sehr starken finanziellen Ansprüche der Herzoge von Österreich und des deutschen Königs zu stark belastet worden. Sie war deshalb unfähig, irgendwelches Kapital aus ihrer Reichsfreiheit zu schlagen.

Im Jahr 1425 bat Sigismund eine Anzahl von Städten, unter ihnen auch D., nachdem er sich mit Friedrich ausgeöhnt hatte, wieder zu Habsburg zurückzuföhren.⁵ Allein die Stadt schien dazu wenig Lust zu verspüren.

Erst 1442 kehrte sie wieder zu Habsburg-Österreich zurück. In der Urkunde heißt es: „und sich (die Stadt) aber nu zu unsern und des vorgenannten unsers hus, als irer natürlichen und ordentlichen herren, handen widerumb als frumm erber leut willeclich gegeben.“⁶ Als Grund

¹ Rodel im BAD.

² Oben § 10, 1 c.

³ BAD., Nr. 60.

⁴ Oben § 6,2.

⁵ Thommen III, Nr. 162 (XV).

⁶ BAD., Nr. 91.

der Rückkehr gibt Tschudi an: „Also was auch so vil getrölt und practicirt mit den bürgeren, daß sie auch von dem rich abfielend.“¹

Die Zeit von 1442 bis 1460 scheint keine wesentliche Änderung in der Lage der Stadt gebracht zu haben. Der Einfluß von Habsburg-Österreich war gering. Im Jahre 1460 brechen die Eidgenossen im Thurgau ein; die Stadt D., die sich nach mehrtägiger Belagerung ergeben muß, ist verpflichtet, folgenden Friedensvertrag zu unterzeichnen.²

„Stadt und Schloß D. sind nach mehrtägiger Belagerung gezwungen, sich den Eidgenossen zu ergeben. Das Schloß, die Vogtei, die Leute und das Gut mit aller Gewaltsame und Gerechtigkeit, welche Herzog Sigmund von Österreich innehatte, es wären Steuern, Zölle, gehört fortan den Eidgenossen, als der nunmehrigen obersten Herrschaft. D. ist verpflichtet, den Eidgenossen, als den nunmehrigen Herren, die Pflichten zu erfüllen, die es bisher Herzog Sigmund schuldig war; Schloß und Stadt zu ihren Handen zu schirmen, soweit sie es vermögen. Gegenüber Schaffhausen soll es dies nur so lange, als Schaffhausen mit den Eidgenossen in einem Bündnis steht. Während des jetzigen Krieges darf D., wenn es will, stille sitzen und sich neutral verhalten; aber nach dem Kriege soll es den Eidgenossen, allen oder der Mehrzahl unter ihnen, behilflich sein. Wenn die Eidgenossen fünfzig den Eid der Treue von D. verlangen, so soll es diesen willig geben. Dagegen versprechen die Eidgenossen, die von D. zu schirmen, sie in allen Nöten zu beraten und ihnen behilflich zu sein, sie bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen, insbesondere bei den Pfandschäften, welche ihnen von Herzog Sigmund gegeben wurden, für den Zoll und die Steuer, vorbehalten die Rechte, die dem Herzog zukommen. Die Eidgenossen können Söldner in Stadt und Schloß legen, jedoch auf ihre eigenen Kosten, mit Ausnahme der Büchsen, die dabei gebraucht werden, welche die Bürger von D. bezahlen, so sie es vermögen. Schloß und Stadt sollen den Eidgenossen oder der Mehrzahl unter ihnen offen Haus sein.“

Nachdem wir zu Beginn dieses Abschnittes das Wesen der Stadtgemeinde untersucht haben, sind wir dazu übergegangen, die politischen Schicksale der Stadtgemeinde zu berichten. Übrig bleibt uns in diesem Abschnitte noch, den Stadtfrieden darzustellen. Denn ein Merkmal jeder Stadt ist der höhere Friede, der für sie gilt. Wer in der Stadt

¹ Tschudi II, S. 349.

² BÄD., Nr. 124. (Der Friedensvertrag ist zu lang, um ihn hier ausführlich wiederzugeben. Ich halte mich an eine kurze Zusammenfassung, die sich im BÄD. befindet).

eine Missetat beging, wurde höher bestraft, als wer dieses Vergehen außerhalb des städtischen Friedkreises verübt. Anderseits wurden gewisse Tatbestände in der Stadt als Vergehen geahndet, die außerhalb der Stadt erlaubt waren. Bezuglich der räumlichen Begrenzung ist zu sagen, daß der Stadtfriede ursprünglich mit der Stadtmauer zusammenfiel, daß aber allmählich eine Ausdehnung über die Stadtmauer hinaus stattfand, sodaß sich der Stadtfriede schließlich ausdehnte auf eine Entfernung von einer halben Meile außerhalb der Mauern.

Unter den Tatbeständen, die innerhalb des Friedkreises höher bestraft wurden, kann man drei Gattungen unterscheiden: 1. Vergehen gegen das Leben einer Person. 2. Sachbeschädigung. 3. Verlezung der öffentlichen Ordnung.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht darum handeln, alle Schutzbestimmungen zu erörtern, sondern ich muß mich mit einer beschränkten Auslese begnügen.

Nehmen wir die Bestimmungen zum Schutze der Sachen vorweg. Eine solche Vorschrift befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Ein Eindringling soll im Beisein von zwei Bürgern zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so darf der Hausbesitzer mit dem Eindringling machen, was er will, ohne daß er von irgendwem zu einer Genugtuung angehalten werden kann.¹ Eine Reihe von Bestimmungen wollen Sachen schützen, die für die Bürger von besonderer Wichtigkeit sind. So wird die Schädigung des Trinkwassers verboten: „Wer die burger schadigot an ir brunnen ald an ir tücheln, ez si an boren, mit zaphen ziehen, mit howen, ald wie daz wasser geswaint wirt wider der burger willen.“² Allgemein wird der Holz- und Feldfrevel unter Strafe gestellt, wobei interessant ist, daß der Frevel, wenn er nachts geschieht, schärfer bestraft wird.³ Unter dem Feldfrevel ist nicht inbegriffen der Frevel an „win-, frut- oder bongarten“, für welche ein besonderer Tatbestand geschaffen war. Beim Vorliegen dieses Tatbestandes genügt das bloße Auffinden in einem Garten: „Der schulthais und der rat hant gesetzet: Swer in aines wingarten tages funden wirt, der sol ez befron der statt mit V lib. und dem fleger mit V lib. und dem schulthaissen iij β. Swer aber nahtes funden wirt darinne, der besserot es mit X lib. der statt, mit X lib. dem fleger, des der wingart ist, und dem schultheissen iij β. Und sol dennoch dem, des der wingart ist, sinen schaden abtuon, waz er behaupt“

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 193.

² St.B., S. 17.

³ St.B., S. 11.

mit dem aid.¹ Bei den Bußbestimmungen haben wir nicht die übliche Dreiteilung: dem Herrn, der Stadt, dem Schultheißen, sondern statt dem Herrn fällt dem Kläger ein Teil zu.

Ein anderer Tatbestand ist das Einschleichen zur Nachtzeit in einen Hof oder in ein Haus. Ein solcher Einschleicher wird nicht bestraft, wenn die Leute in dem Hause noch auf sind „von tanzes wegen ald von anderr solicher sach wegen“, unter der Voraussetzung allerdings, daß die vordere Türe offen stand. Man nahm hier offenbar an, daß ein solcher Eindringling nichts Böses im Schilde führte, sondern sich lediglich am Tanz beteiligen wollte.² Klagt der Gastgeber gegen einen solchen Eindringling nicht, so gab es eine Art Popularklage, die Schultheiß und Rat zustand, insofern der Hausbesitzer nicht bezeugte, daß er den Vorfall nicht „für übel hetti“. An einer anderen Stelle³ findet sich ein ähnlicher Tatbestand wieder, und es ist gesagt, was mit dem Missetäter zu geschehen habe. Auch in diesem Falle gibt es ein erlaubtes Eindringen: „Swele nahtes in ains hus kunt und begriffen wirt von wirte oder von gesinde, den sol man vahn und fueren für schedelichen für gericht, und sol man in für schedeliche han, ez sy danne, daz ain frouwe in dem huse by ir ayde behabe, daz sy in hab in verlan oder zuo ir gelant. Och sol dem wirte und dem gesinde helfen, swer ez höret oder dar zuo kunt, ez sy nachgebure oder ain andere, und sont die, die dez geholffen sint, dar umb enhain gericht tulden.“ Gegen widerspenstige Bürger, die ihr Haus verschlossen hielten, hatte der zum Eintritt Befugte das Recht, in Anwesenheit des Schultheißen oder des Weibels die Wohnung aufzubrechen.⁴

Unter Strafe wird ferner der Raub gestellt, wobei sich der Rat in der Bemessung der Strafe Freiheit ausbedingt, je nach der Schwere des Angriffes.⁵ Daß sich der Stadtfriede über die Mauern hinaus erstreckte, mag folgende Bestimmung dartun: „Swert auch der burger lezinen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht, der git den selben ainunge.“⁶ Die halbe Meile außerhalb der Stadt war, nach dieser Bestimmung zu schließen, durch Pfähle abgesteckt.

Es folgen die Bestimmungen, die zum Schutze von Personen erlassen wurden. Ein Teil von ihnen befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Derjenige wird mit Buße belegt, der seine Hand gegen den

¹ St. B., S. 18.

² St. B., S. 10.

³ St. B., S. 14.

⁴ St. B., S. 5.

⁵ St. B., S. 23.

⁶ St. B., S. 21.

anderen erhebt. Ein Vergehen begeht auch derjenige Bürger oder Nichtbürger, der ohne Erlaubnis des Schultheißen ein Pfand annimmt, einen anderen überlistet oder bedrängt durch Brand, Mord oder Verwundung.¹ Von diesen allgemein gehaltenen Regeln finden sich im Stadtbuch nun Einzeltatbestände. Der eine schließt an den Verlust der Kunst des Herrn an und sagt, die Wiedergewinnung der Kunst des Herrn genüge nicht, auch die Kunst der Stadt müsse wieder erworben werden.² Ein interessanter Fall, der uns den Notwehrbegriff vor Augen führt und zeigt, inwieweit Selbsthilfe zulässig war, findet sich ebenfalls im Stadtbuch: „Swer in aines burgers hus gat, übellich und frevelich, oder suochet übellich ainen gast oder aines burgers knecht oder gesinde oder ainen, der hye gewerf und stüre git oder selber hie ist, der git j lib. an die stat, dem wirt iij lib., minen herren iij lib., dem schulthaissen iij β. Suochehet er aber übellich oder frevelich den wirt oder sin ewip oder griffet in an oder sy, er git der stat ij lib., dem wirt X lib. und dem schulthaissen iij β. Tuot er im aber frevelich id (etwas) an sinem huse usserent oder wirbet hin in ald uff der selle (Schwelle) mit worten oder mit werchen gen im oder sinem gesinde oder gen ieman in dem huse, so git er j lib. an die stat, iij lib. dem wirt, iij lib. minen herren, iij β dem schulthaissen. Und mag dar über gezüg sin, wib oder man, swer es sicht oder höret. Und swas der wirt, sin gesinde, und swer in dem huse ist, und sin nachgebüren, und swer dar zuo kunt, dem selben freveler tuot an totschlag, an wundaten, dez richten sy nit; ez sy danne so verre, das in aines gastgeben huse sizze, in ainer gesellschaft aine, und er danne sulchlich fraevely taeti von geschiht ane verde, der git die alten buoße.“³ Zwei andere Bestimmungen verbieten den Bürgern, Personen, die dem „gericht abswiftig“ geworden sind, oder denen die Stadt verboten wird, „zu husen noch hoven, und sol im ouch nieman ze essend noch ze trinkenne geben inhalb des gerichtes; er müg sich danne ze den hayligen mit dem ande entslahen, das er nüt wisse, das iener, den er ze trinkenne und ze essend hat geben und in hat gehuset oder gehofet, abswiftig weri dem gerichte, oder das im dü stat verbotten weri.“ Dieses Verbot gilt sowohl für die Häuser in der Stadt als auch für die „hüsern, dü gelegen sint in den vorstetten“. Dies zeigt, daß der Stadtfriede selbstverständlich auch in den Vorstädten galt. Die Bestimmung dürfte aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammen. Daraus folgt, daß der östliche Teil der Stadt, der

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

² St.B., S. 19.

³ St.B., S. 14.

erst 1371 in die Stadtmauer eingezogen wurde, damals schon besiedelt war, und die Stellung einer Vorstadt einnahm.

Das Schicksal eines von der Stadt Verbannten, der es wagte, die Stadt wieder zu betreten, zeigt eine andere Stelle: Swem och dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in oder ritet, swenn denne der schulthais oder dehainer des rates oder der waybel dar zuo roeffet, daz er im in helf vahen, hilfet er im nit, er git der stat X lib. und minen herren X lib., dem schulthaissen iij β. Wil er sich aber weren, iener, den man vahen wil, swas man im danne tuot, das richt man nüt.¹ Eine Einschränkung der Freizügigkeit, allerdings zu einem guten Zwecke, ist ebenfalls im Stadtbuch vermerkt: „Ist och, daz dehain burger oder der hie wesen ist, us der stat gat oder vert bedachtlich, âne willen und gunst dez schulthaissen und des rates, dar umbe, daz er ieman pfende oder vahe ald brene oder wunde oder erslahe, der sol gen an die stat j lib., alz och dar umb gescriben stat an der burger hantfesti; dü sol also staet beliben. Doch mag ainer wol phenden umb sin zins, und der im hilft, daz er die vorgescriben aymung nit verschult.“²

Zum Schlusse bleibt noch die Erörterung der Bestimmungen übrig, die zum Schutze der öffentlichen Ordnung erlassen worden sind. Schon 1260 wird Widerseßlichkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung als ein Kapitalverbrechen unter Strafe gestellt.³ Im Zusatz zum Stadtrecht, der eine wesentliche Verschärfung und Häufung der bloßen Gefahrtatbestände bringt, wird das Tragen eines geschärften Dolches mit Strafe bedroht.⁴ Hieher gehören auch die Bagatellsachen. So wird im Stadtbuch der Begriff der Beschimpfung definiert: „Der schulthais und der rat und die voegt hant uff gesetzet minen herren und der statt ze nuß und ze besserung: Wer den andern beschalchet mit den fünf worten, der ist ains, der den andern spricht: Du böswiht!, das ander: Du diep!, das dritt: Du morder!, daz vierd: Du fezer!, das fünft, wer dem andern sin wip laster uf hept under ougen.“⁵ Dieser Beschimpfungstatbestand galt für alle Bürger mit Ausnahme der Kürschner, denen gegenüber es noch zwei weitere bußwürdige Schimpfworte: „Kuz“ und „Meu“, gab.⁶

Gegen einen Bürger, der irgendein Vergehen verübt hatte, ging man auch vorbeugend vor. So bestimmten Schultheiß und Rat, daß

¹ St.B., S. 4.

² St.B., S. 13.

³ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

⁴ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

⁵ St.B., S. 18.

⁶ St.B., S. 25.

er nicht „me wins trinken sol, denne zwe halb mäßen, und sol die in zwain mälen trinken“.¹ Dieser Fall stammt allerdings aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, aber er zeigt doch deutlich, wie die städtische Obrigkeit wußte, welche Bestrafung für einen Missetäter die härteste war.

Schon früh muß eine große Spielleidenschaft unter den Bürgern geherrscht haben. Schultheiß und Rat sahen sich deshalb zu einem Spielverbot veranlaßt. Sie verbieten alle Spiele bis auf zwei: „Doch ist erloubt gewonlich wurfzabel und schäfzabel in dem brette an alle gevaerde. Waer auch, daz ieman uf ein brette ald uf ainem stain malet, ald iendert anderswa, und da mit spilti anders, denne in dem brette, der git den ainunge.“² Wahrscheinlich wurde das Verbot dadurch umgangen, daß die Bürger einfach vor der Stadt spielten. Dieser Umgehungsversuch wurde folgendermaßen vereitelt: „Waer auch, daz ieman geselleshaft machet uswändig der stat, der hie nit wesen sint, an in stetten ald in doerfer, spildi da ieman in den geselleschaften kainerlai spil, als die vorgeschriven ainunge stant, der sol es buozzen.“ Aber auch dies schien wenig zu nützen, und der Rat sah sich deshalb veranlaßt, mit einer solchen Buße auch die Wirte zu bedrohen und zu erläutern, daß selbst ein Geistlicher (pfaffe), wenn er spiele, der Strafe unterstehe.³ Alle diese Maßnahmen schienen aber nicht besonders volkstümlich gewesen zu sein; sie wurden später durchgestrichen und der Randvermerk „vacat“ angebracht.

§ 11. Stadt und Kloster

Die Darstellung der Stadtgemeinde wäre unvollständig, wenn wir nicht noch ihr Verhältnis zum Kloster St. Katharinenthal streifen würden. Es kann sich natürlich hier nicht darum handeln, eine Geschichte des Klosters zu schreiben. Uns interessiert nur, welche rechtliche und wirtschaftliche Stellung Stadt und Kloster zueinander hatten, mit andern Worten: es handelt sich hier um die Abklärung der Frage, ob wir berechtigt sind, das Kloster zur Stadtgemeinde zu zählen.

Über die Gründungsgeschichte dieses Klosters erfahren wir urkundlich nichts. Wir müssen deshalb auf die Überlieferung abstehen und versuchen, diese mit den geschichtlichen Tatsachen in Übereinstimmung

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 36.

³ St.B., S. 36.

zu bringen. Die Überlieferung sagt, daß die erste Priorin des Klosters Williburg von Hünikon¹ gewesen sei. Das Geschlecht derer von Hünikon war eine fiburgische Dienstmannenfamilie.² Dies ergibt sich auch aus dem Schluße der Urkunde von 1242, wo die beiden Riburger über das Kloster sagen: „quicquid juris in ipsis habuimus...“³ Williburg von Hünikon befand sich zuerst in einer Gemeinde geistlicher Frauen in Winterthur, die nach den Regeln des hl. Augustinus lebten. Aus dieser Sammlung in Winterthur entstanden zwei neue Gotteshäuser: das Kloster von Töz und dasjenige von D. Beide standen unter fiburgischem Schutz. Nach D. soll Williburg gezogen sein auf Einladung des dortigen Kaplans Hug. Soweit die Überlieferung, die mit einer geschichtlichen Tatsache nicht in Widerspruch steht.

Die erste Urkunde, die wir über das Kloster besitzen, betrifft seine Verlegung im Jahre 1242.⁴ Damals erhielten die Priorin und der Konvent der Schwestern von D. von Bischof Heinrich von Konstanz die Erlaubnis, „propter vitandum strepitum hominum“, ihren Wohnsitz an einen Ort, „qui situs est extra muros sepedicti castri iuxta Renum, quem Vallem sancte Katherine desiderant nominari“, zu verlegen.⁵ Wenn der von den Schwestern angegebene Grund tatsächlich der richtige ist, so erhielt er seine Berechtigung durch die Tatsache, daß um diese Zeit die große Stadterweiterung zustande kam, die eine Verlegung des Marktes bedingte.

Es fragt sich, wo der erste Wohnsitz der Klosterfrauen innerhalb der Stadt gewesen ist. Darüber gibt die Urkunde von 1246 Auskunft, in der der Ort folgendermaßen umschrieben ist: „nos, cives in D., agrum communitatis iuxta Renum et aream claustrum Vallis S. Catharinae situm pro domo lapidea et area hospitalis super ea quondam habitu ecclesie contigua contulimus sororibus claustrum.“⁶ Diese „domus lapidea“ verleitet Sulzberger zur Annahme, daß sich die erste Niederräffung im Unterhof, also in der Truchsessenburg befunden habe.⁷ Gegen diese Vermutung hat sich schon Wegeli ausgesprochen,⁸ und er hat meines Erachtens zu Recht angenommen, daß sich die erste Nieder-

¹ Hünikon liegt bei Henggart im Bezirk Winterthur.

² TUB. II, Nr. 155.

³ TUB. II, Nr. 153.

⁴ Schaltegger (TUB. II, S. 507) spricht von einer Stiftungsurkunde. Das ist falsch, denn das Kloster bestand schon vor dem Jahre 1242. Diese Urkunde zeigt lediglich die neuen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Verlegung.

⁵ TUB. II, Nr. 153.

⁶ TUB. II, Nr. 183.

⁷ Sulzberger, S. 5.

⁸ Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 10, Anm. 25.

lassung im jetzigen Klosterhaus befand. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht vor allem der Umstand, daß im ruhigen Unterhof für die Schwestern keine Veranlassung bestanden hätte, fortzugehen, um sich dem Lärm der Menschen zu entziehen.

Der Ort, wo sich nunmehr die Klosterfrauen niederließen, befand sich außerhalb der Stadtmauer, etwa einen Kilometer unterhalb der Stadt. Die Frauen hatten die Erlaubnis erwirkt, „in eodem loco ecclesiam, claustrum et officinas“ zu erstellen. Diese „ecclesia“ war, wie wir schon gesehen haben, vollständig losgelöst von der Kirche von D.¹ Der Grund und Boden, auf dem das Kloster errichtet wurde, war fiburgisches Allod.

Das Kloster gehörte dem Dominikanerorden an (constitutiones sororum de S. Marco in Argentina). Dieses Gotteshaus wuchs rasch empor; es erwarb im ganzen Thurgau Besitzungen und Vogteirechte;² es wurden ihm Kirchen, wie etwa diejenige von Basadingen, einverleibt.³

Wenden wir uns nun vorerst der Frage des Bürgerrechts der Klosterfrauen zu. Zur Zeit, als sie noch in D. ansässig waren, besaßen sie ohne Zweifel das Bürgerrecht der Stadt. Da sie nach ihrem Wegzug die Besitzungen in der Stadt behielten, so wäre durch den Wegzug kein Verlust des Bürgerrechts eingetreten. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in einer Urkunde von 1320, wo der „closterfrowan, unserer burger“ gedacht wird.⁴

Gewisse Zusammenhänge zwischen Kloster und Stadt zeigen sich auch anderswo. Das Ratsmitglied Ritter aus der Höri,⁵ ist zugleich Laienbruder des Klosters.⁶ Interessant ist es, festzustellen, daß das Kloster neben der städtischen Allmende noch eine besondere, von der Stadt unabhängige Allmende besaß.⁷

Wichtige Aufschlüsse über das gegenseitige Verhältnis geben die Urkunden von 1286 und 1292. Dort befreit König Rudolf von Habsburg die Nonnen von D. von Steuern und Abgaben von ihrem in D. beim Friedhof gelegenen Haus, verbietet ihnen aber, weitere Häuser oder Güter in der Stadt zu erwerben und Schenkungen von städtischen

¹ Oben § 8, 1.

² Darüber vgl. das älteste Urbar des Klosters in TUB. IV, Nr. 1486.

³ TUB. III, Nr. 477.

⁴ TUB. IV, Nr. 1288.

⁵ Oben § 10, 1 b, am Anfang.

⁶ TUB. III, Nr. 731.

⁷ In einer Übereinkunft zwischen dem Kloster und der Markgenossenschaft Swarza heißt es: ... unde daz closter von D., daz insol auch ir vehe ussen ir (der Markgenossenschaft) weide von ir closter niut triben (TUB. III, Nr. 425).

Häusern länger als Jahresfrist zu behalten, ansonst sie ihm und seinen Söhnen verfallen sind.¹ Diese letzte Maßnahme ist gegen die tote Hand gerichtet. Da das Kloster von jetzt an von Steuern befreit war, lag sowohl der Stadt als auch dem Stadtherrn daran, daß das Kloster in der Stadt keinen weiteren steuerfreien Besitz erwerbe. Die zweite Urkunde ist eine Erweiterung der ersten, indem Herzog Albrecht das Kloster von allen Zöllen und Steuern in der Stadt befreit.² Die beiden Urkunden zeigen, daß das Kloster bis zu ihrer Ausstellung in der Stadt steuerpflichtig war, und zwar nicht nur hinsichtlich seines in der Stadt gelegenen Grundbesitzes, sondern mit Bezug auf alle Steuern, vor allem des Umgeldes. Daraus ist ersichtlich, daß bis dahin das Kloster zu den städtischen Lasten herangezogen worden war, also etwa die Stellung einer Vorstadt einnahm. Daß das Kloster auch andere, allgemeine Bürgerpflichten zu leisten hatte, zeigt eine Urkunde von 1356, wo Herzog Albrecht von Österreich Schultheiß und Bürger von D. ermahnt, „daz ir si (die Nonnen) lidig lazzent der zehen man harnasch und aller anderer ungewöhnlicher vorderung und dienste, die ir von innen gemuotet hant“.³

Diese „Freiheiten“, welche die Herzoge dem Kloster erteilten, wurden natürlich nicht auf Kosten der Herrschaft erlassen, sondern sie sind nichts anderes als ein Ausdruck der Klosterfreundlichen Politik der Habsburger auf Kosten der Stadt. Wenn man bedenkt, daß das Kloster das Verbot des Neuerwerbs von städtischen Grundstücken nicht beobachtete,⁴ so kann man sich unschwer ein Bild machen von der Stimmung innerhalb der Stadt, mit der dieser Steuererlaß aufgenommen wurde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die Stadt, oder genauer Rat und Schultheiß energisch einschritten und eine entsprechende Herabsetzung der Stadtsteuer beantragten. Dies wäre eine Einbuße der Herrschaft gewesen, weshalb sich die Herzöge von Österreich im Jahre 1294 entschlossen, den Nonnen jährlich 7 Pfund Brücken-zoll und 3 Pfund Umgeld zugunsten der Stadt aufzuerlegen.⁵ Dies bedeutete selbstverständlich eine starke Einschränkung des ersten Gnadenbriefs für das Kloster. Eine gänzliche Befreiung vom Umgeld, das die Nonnen fortan in der Höhe von 3 Pfund der Stadt zu entrichten hatten, geschah erst im Jahre 1334 durch einen Brief Herzogs Otto.⁶

¹ TUB. III, Nr. 772.

² TUB. III, Nr. 845.

³ TUB. V, Nr. 2241.

⁴ Oben § 2, 2 b.

⁵ TUB. III, Nr. 880.

⁶ TUB. IV, Nr. 1524.

Im Jahre 1295 stellt dann die Priorin von St. Katharinenthal einen Revers aus über die ihr und dem Kloster von der Stadt verliehenen Rechte und Pflichten: „Und sun och uns die vorgenannten bürger schirmen, alse verre so siu funnen oder mugen, alse och ander ir bürger.“¹ Wir sehen, daß die Frauen verglichen werden mit den anderen Bürgern, indem ihnen dieselben Rechte eingeräumt werden, wie sie anderen Bürgern zukommen. Was hier nur angedeutet wird, spricht 1358 Herzog Rudolf mit aller Deutlichkeit aus: „... daz ir (des Klosters) lüte, ir gütter, ir holz und ir velde den fride und den schirme haben sullen in unser stat ze D. und vor der statt, in aller der wise und gewohnheit, als ander unser ingesessenen burger ze D. haben.“²

In dem Revers von 1295 treffen die Frauen mit den Bürgern noch eine Abmachung bezüglich der Wache für ihr in der Stadt gelegenes Haus... „und des sien wir mit den bürgerne über ain komen, das wir in elliu iar sun geben für die selbun wahte zehn schillinch Schaffhuser münze“.³ Etwas seltsam mutet uns auf den ersten Blick die Bestimmung an, daß das Kloster in der Stadt „enhain mist koffen sun alse ander ir burger“. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß in der damaligen Stadt die Landwirtschaft wohl die größte Rolle gespielt hat.⁴

Im ganzen können wir nach der Prüfung dieser Urkundenstellen hinsichtlich der Stellung des Klosters zur Stadt folgendes sagen: Das Kloster St. Katharinenthal lag nicht innerhalb der Stadtmauern, wohl aber im städtischen Bannbezirk. Die Insassinnen waren des städtischen Bürgerrechts teilhaftig, hatten also ursprünglich die gleiche Stellung zur Stadt wie die übrigen Bürger. Von ihren Pflichten wurden aber eine Reihe von Ausnahmen gemacht zugunsten des Klosters in Form von Gnadenbriefen der Stadtherren. Dieses oder jenes möchte als Schaustellung einer kirchenfreundlichen Politik erlassen worden sein. Bezuglich des Gerichtsstandes gilt folgendes: Waren Bürger von D. in Streit mit dem Kloster, so war entweder das Stadtgericht oder das Vogteigericht zuständig, weil — wie wir schon oben gesehen haben — der Ausschluß des geistlichen Gerichtes galt.⁴ Geriet das Kloster mit anderen in der Vogtei anfassigen Leuten in Zwist, so war entweder das klösterliche Hofgericht oder aber das weltliche Vogtgericht zuständig. Für Ansprachen mit Bezug auf klösterlichen Besitz in der Stadt galt das Gericht der gelegenen Sache, das Stadtgericht.

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. V, Nr. 2376.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Oben § 8, 1.

§ 12. Die Gerichtsorganisation

1. Das Stadtgericht

Hinsichtlich der niedern Strafgerichtsbarkeit und der bürgerlichen Rechtsprechung war die Marktansiedelung von dem übrigen Immunitätsgebiet durchaus abgetrennt. Sie bildete einen eigenen Gerichtsbezirk.¹ Jede, auch die kleinste Stadtgemeinde, bildet einen besondern Gerichtsbezirk.² „Die Stadt war eine isolierte Hundertschaft.“³

Inhaber der städtischen Gerichtsbarkeit war der Stadtherr, kraft der ihm über die Stadt zustehenden Hoheitsrechte. Der Stadtherr übte in der Regel die Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern er betraute damit den Schultheißen. Dieser war Bevollmächtigter des Stadtherrn, er hatte das Recht, in der Stadt zu richten. Der Herr konnte ihn jederzeit absetzen oder ihm die Gerichtsbarkeit entziehen. Dies zeigt eine Urkunde von 1324, wo Herzog Leopold eine Fertigung im Stadtgericht von D. vornimmt als Vorsitzender dieses Stadtgerichts.⁴

Ursprünglich hatte der Rat in diesem herrschaftlichen Gericht keine Befugnisse auszuüben, höchstens galt er als beratendes Organ. Aber schon im Jahre 1260 finden wir ihn im Besitze einer wenn auch beschränkten Rechtsprechung. Diese Jurisdiktion kam ihm nicht von Anfang an zu, sondern wurde erst im Laufe der Zeit erworben. Im Stadtrecht von 1260 heißt es nämlich, daß gegen denjenigen Bürger, der einen spitzen Dolch trägt, rechtlich vorgegangen werde.⁵ Die Stelle fährt fort: „si autem ipsum aliquis tam civium quam extra-neorum verbo vel opere leserit, nec ego nec seultetus hoc iudicabit.“ Dieser Bagatelffall kommt somit nicht vor das herrschaftliche Gericht. Er wird vermutlich als Selbsthilfe in Notwehr überhaupt nicht geahndet, oder vielleicht war für diese Fälle das Ratsgericht in Verbindung mit dem Schultheißen zuständig. Wir hätten dann hier bereits ein Stück freier städtischer Gerichtsgewalt. Die Entwicklung geht nun parallel mit anderen Erscheinungen. Der Rat erwirbt im Laufe der Zeit immer mehr Gebiete der Rechtsprechung, bis sich schließlich, wahrscheinlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, das Schultheißen- und das Ratsgericht zu einem Gericht vereinigen, dem Stadtgericht. Stand

¹ Retschel, S. 160.

² v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 82.

³ Retschel, S. 161.

⁴ TUB. X, Nr. 3927.

⁵ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

vorher das Ratsgericht als ein Bürgergericht in einem gewissen Gegensatz zum Schultheißengericht, als einem herrschaftlichen Gericht, so vollzog sich mit dieser Zusammenlegung wahrscheinlich noch etwas anderes: das Stadtgericht als ein Bürgergericht steht von nun an im Gegensatz zum Vogtgericht, als dem herrschaftlichen Gericht.

Das Stadtgericht, wie es uns zu Beginn des 14. Jahrhunderts entgegentritt, tagte unter dem Vorsitz des Schultheißen, dem aber nur die Stellung eines „primus inter pares“ zufiel. Dieses Nebeneinander von Stadtgericht und herrschaftlichem Gericht, oder zwischen städtischem Bann und herrschaftlichem Bann zeigt deutlich die folgende Bestimmung: „Swem auch du stat verbotten wirt, der sol nüt kome in mins herren gericht noch in der burger gericht.“¹ Für den Übergang der gerichtsherrlichen Gewalt an die Bürgerschaft kann folgende Bestimmung im Stadtbuch angeführt werden: „Were, daz zwen burger oder zweien, die werf und stür hie gent, gevaeht gen enander hettind, daz sol der schulthais und der rat gewalt hant ze richtenne. Und went sy nit gehorsam sin, so sol sy der schulthais, der rat und die burger gemainlich dar zu bringen, das sy gehorsam shen. Were och, daz aint weder under inen nit gehorsam welte sin, so sont die burger gemainlich dem zu legen, der da gehorsam wil sin, unz daz sy ienen darzu bringint, daz er gehorsam werde.“² Dass schließlich die gesamte Rechtsprechung in die Hände des Rates überging, in Verbindung mit dem Schultheißen, und sich bezog auf alle Vergehen, die im Stadtbuch unter Strafe gestellt waren, zeigt die folgende Stelle: „Der schulthais und der rat hant gesetzet, daz sy umb alle ir ainunge richten mugen, und son, swenne sy wenn, und alz dic sy wen.“³

Aber zwischen dem Jahre 1260 und dem genannten Zustand um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist ein Zeitraum von beinahe hundert Jahren, in dem sich diese Entwicklung abspielte. Die Urkunden über die Zeit geben uns leider keine Auskunft, wie sich der Übergang vollzog. Wir müssen deshalb diese Zeit zu erfassen suchen auf Grund anderer uns überliefelter Erscheinungen. Als hervorstechendes Merkmal des Gerichtswesens beim Übergang der Stadt an Habsburg ist die Vereinigung von Vogt- und Schultheißenamt zu betrachten. Die Gerichtsbarkeit über die Vogtei und die städtische Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Rate zustand, lag nun in den Händen einer und derselben Person. Das nunmehrige Schultheißengericht entzog sich der Öffent-

¹ St.B., S. 4.

² St.B., S. 7.

³ St.B., S. 6.

lichkeit. Es tagte bis um das Jahr 1300 unter der Truchsessenslaube,¹ also im Unterhofe, einem Orte, der selbstverständlich nicht jedermann zugänglich war. Der Truchseß war nun zufolge seiner öfteren Abwesenheit nicht immer in der Lage, die Gerichtsbarkeit auszuüben; diese Tatsache bedeutet eine Schwächung des Schultheißengerichts, und durch sie erweiterte sich der Bereich des Ratsgerichts. Als dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Ämterverschmelzung aufhörte, mußte eine Ausscheidung der Rechtsfälle stattfinden. Das neue Stadtgericht tagt nunmehr in voller Öffentlichkeit; dies läßt auf eine Auflehnung innerhalb der Bürgerschaft schließen, die sich gegen die Heimlichkeit des früheren herrschaftlichen Gerichts gewendet hatte. Als Ort der Gerichtssitzung wird die „rihtlouben“ angegeben.² In einer folgenden Urkunde ist die Rede vom „offenen gerichte, do zegegni waren gezüge, gebetten und geruefet.“³ Im Jahre 1324 ist die Tatsache der Öffentlichkeit noch ausdrücklicher festgehalten: „under der rihtloubun an offenem gerichte“.⁴ Die Zulassung der Öffentlichkeit dauerte nicht lange, denn schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts zog sich das Stadtgericht auf die Ratsstube zurück, und die Sitzungen im Ratshaus waren zwar noch öffentlich, jedoch konnte nur eine geringe Zahl von Bürgern infolge des beschränkten Platzes zugelassen werden. Von dieser beschränkten Zulassung bis zur vollständigen Ausschließung war ein kleiner Schritt. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit der Stadt ist oberster Gerichtsherr, an Stelle des bisherigen Stadtherrn, der König.⁵ Mit der Erlangung der Reichsfreiheit wurde bekanntlich ein Großer Rat in der Stadt geschaffen;⁶ man unterscheidet nun zwischen „raeten, richtern und der gemaind“.⁷ Man darf hier nicht etwa an eine Gewaltentrennung im modernen Sinne denken, sondern für die einzelnen Geschäfte bedurfte es nur nicht mehr der Anwesenheit des ganzen Rates.

Über die Ausscheidung, die eintreten mußte zwischen dem Vogteigericht und dem Stadtgericht, wird später zu sprechen sein.⁸ Nach diesem einleitenden Überblick wenden wir uns der Zuständigkeit des Stadtgerichtes zu, wie sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestand.

¹ TUB. III, Nr. 795.

² TUB. IV, Nr. 1112.

³ TUB. IV, Nr. 1139.

⁴ TUB. IV, Nr. 1342; BUB. X, Nr. 3912. Als Zeugen bei einer Fertigung erscheinen die Mitglieder des Stadtgerichts und „ander erber lüt“.

⁵ Thommen III, Nr. 199. König Sigismund gebietet „an burgermeister, richter und raet der Stadt ze D.“

⁶ Oben § 10, 1 b.

⁷ St.B., S. 139; Thommen III, Nr. 199.

⁸ Unten § 12, 2.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bestand die Haupttätigkeit des Stadtgerichts in der Fertigung. Das Stadtgericht war nicht nur Fertigungsbehörde für Güter, die innerhalb des Stadtbannes gelegen waren, sondern auch über solche, die außerhalb der Stadt lagen.¹ Über die Form der Fertigung gibt eine — allerdings schon sehr späte — Urkunde von 1460 Aufschluß: „so ze stett vor offem gericht geschah diß alles so recht redlich und ordentlich, mit mund, mit handen, worten, werchen, raten... an stab griff und allen den dingen, so was gewöhnlich und recht dazu gehörten.“² Üblich ist es auch, daß in diesen Veräußerungen der Verkäufer auf alle Ansprüche, eigene oder von Seiten seiner Erben, an das verkaufte Gut verzichtet und auch der Hilfe von geistlichen und weltlichen Gerichten entagt.³

Ein weiterer Bestandteil der bürgerlichen Rechtsprechung war die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, städtischen Grundbesitz und Geldschulden. So schlichtet 1340 das Stadtgericht einen Streit zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und einem Bürger von D. um eine Zufahrt zu einer Düngergrube in der Stadt.⁴ 1356 bewilligt das Stadtgericht den Truchsessen, das Abwasser vom Adlerbrunnen zu benützen;⁵ 1382 läßt Bruder Konrad Hofmeister dem Kloster St. Katharinenthal vor Stadtgericht den zinsfällig gewordenen Baumgarten des Hans Bogelsang am unteren Graben gerichtlich zusprechen.⁶ 1383 kommt vor das Stadtgericht ein Streit um Nachbarrecht, und im Jahre 1393 entscheidet das Stadtgericht einen Streit zwischen Klaus Ammann von D. und Konrad Spicher, Kirchherrn zu D., wegen eines strittigen Trittenlohnes zu des letzteren Gunsten.⁷ Diese wenigen Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen genügen. Von Interesse ist lediglich, daß für die Fertigung von Gütern, die außerhalb der Vogtei liegen, die Zustimmung des Landgerichtes erforderlich war. Daß das Stadtgericht als Instanz für die Errichtung von Testamenten durch die Bürger aufgesucht werden mußte, ist eigentlich selbstverständlich.⁸

Biel schwieriger ist es, die Befugnisse des Stadtgerichtes in Straf-

¹ So fertigt das Stadtgericht einen Kaufvertrag zwischen zwei Bürgerinnen von D. und dem Kloster Paradies. Die Güter sind in Swarza gelegen (TUB. III, Nr. 658). Im Jahre 1345 fertigt das Stadtgericht von D. einen Kauf über Güter zu Thayngen. 1351 wird die Übertragung eines Gutes in Buch gefertigt.

² Stadt-A. Schaffh., Nr. 422.

³ TUB. V, Nr. 1699.

⁴ TUB. IV, Nr. 1644.

⁵ TUB. V, Nr. 2270.

⁶ Thurg. A. A. Abt. St. Rath., Nr. 474.

⁷ BAD., Nr. 46.

⁸ St.A.B. Amt Winterthur, Nr. 137.

sachen festzustellen. Selbstverständlich ist es, daß dem Stadtgericht die gesamte Entscheidung in den Fällen der Übertretung von Gesetzen, die der Schultheiß und der Rat erlassen hatte, zustand, also insbesondere in Vergehen gegen die Markt- und Gewerbepolizei. Es ist hier am Platze, kurz das Marktgericht zu streifen. Ein selbständiges Marktgericht hat es natürlich nie gegeben, sondern wenn wir von einem Marktgericht sprechen, so verstehen wir darunter das Stadtgericht in bezug auf seine Tätigkeit in Marktvergehen. Es kann freilich Unterschiede etwa in der Verhandlungsart oder im Tagungsort gegeben haben, aber im Grunde genommen sind Markt- und Stadtgericht dasselbe.

Dem Stadtgericht stand ferner die Abhandlung von Verstößen gegen den Stadtfrieden zu. Im Stadtbuch ist gesagt: „...daz der Schulthais und der rat richten mugen umb alle ir ainunge.“¹ Das Stadtgericht war also zuständig für die ganze ungeheure Masse von Vorschriften, die sich im Stadtbuch befinden, und die sich am besten als „Frevelgerichtsbarkeit“ bezeichnen lassen. Diese Betrachtung führt nun von selbst hinüber zur Frage über die hohen Straffälle.

2. Hoch- und Blutgericht

Die wichtigste hier zu lösende Frage ist die, ob die Stadt D. einen eigenen Blutgerichtsbezirk gebildet hat. Blumer² führt aus, daß die Stadt D. von Anfang an keinen eigenen Blutgerichtskreis bildete, sondern in die Vogtei eingeordnet war. Dem Vogte stand somit der Blutbann zu. Zur Begründung dieser Annahme führt Blumer an, daß D. fiburgisches Allod war, während z. B. andere Städte auf klösterlichem Immunitätsland erbaut wurden. Die Richtigkeit seiner Auffassung kann Blumer urkundlich nicht belegen, weil überhaupt keine Urkunden aus der ersten Zeit der Stadtgeschichte vorhanden sind. Dagegen können aus den späteren Urkunden gewisse Rückschlüsse auf diese früheste Zeit gezogen werden. Im Stadtbuch findet sich folgende interessante Bestimmung: „Der Schulthais mag klage han umb frevelian totschlag und wundtaten an mins herren, dez herzogen, stat und auch an der burger stat.“³ Daraus geht hervor, daß es für die Hochgerichtsfälle nur ein Forum gab, nämlich das herzogliche Gericht, mit andern Worten das Vogtgericht. Dagegen konnte der Schultheiß Niedergerichtsfälle entweder vor das Stadtgericht oder vor das Vogtgericht

¹ St.B., S. 12.

² P. Blumer: Landgericht, S. 98 ff.

³ St.B., S. 12.

bringen. Wahrscheinlich gab es bei solchen Frevelfällen, die vor Stadtgericht angehoben wurden, noch eine Berufung an das Vogtgericht.

Die Sache verwandelte sich, als die Vogtei der Stadt verpfändet wurde. Sühnbare Hochgerichtsfälle mußten zuerst vor das Vogtgericht gebracht werden, das sich über die Schuldfrage aussprach, worauf das Stadtgericht die Höhe des Sühngeldes festsetzte.¹ Dieses Vorgehen galt wahrscheinlich nur für die außerhalb der Stadt ansässigen Vogtleute, während für die Stadtbürger das Stadtgericht unmittelbar zuständig war. Vom Wegfall der Verpfändung bis zur Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt ist die Sachlage wiederum unklar. Jetzt folgt die endgültige rechtliche Ablösung des Stadtkreises vom vogteilichen Blutgericht.

Im Jahre 1442, als die Stadt zu Österreich zurückkehrte, war die Sachlage wiederum anders. Nun stand die Blutgerichtsbarkeit über die Vogteiinsassen ebenfalls dem Stadtgericht zu:² „...was dieselben vōgt zu denselben unsren burgern, ainen oder menigeren, zu sprechen hettint oder gewunnind, von frevlen oder von todt, darumb sollend die jeßgenanten vōgt recht von inen nemen in der stat und vor gericht daselbs zu D., da si inen auch ungevarlich, billich und glich recht besezen und ergan lassen sollend, als wenn si dann solich gericht zu besezen und zu halten recht habend, damit unsere vōgt irs gerichts halb nicht von inen klagen bedörfind.“ Demnach müssen die Vögte nunmehr Anklagen, die Frevel und Totschlag betreffen, vor das Stadtgericht bringen, und zwar betreffen diese Klagen nicht etwa nur Stadtbürger, sondern auch Vogteiinsassen. Die Vögte waren also nur noch Ankläger. Daß dieses Verfahren vor dem Jahre 1442 auch für die Stadtbürger üblich war, zeigt ein sühnbarer Hochgerichtsfall:³ „Item 1435 ist Ulrichen Büssler gebotten an dem aid in den rat. Do er nun in den rat kam und ain wil inne gesaß, do sprach er, wie das er zeschaffen hette, er muoßte gân, und ging och also aweg. Also hieß man in by dem aid hie sin, do ging er fraevenlich dar von und sprach, so helf im grunda, er hett ze schaffen und müsse gân. Das verdroß nun raet und richter, und also hieß man in in das fraefel buch schreiben. Do hin umb ze jar ward do der vogt umb fraovel fürgebot und richt, do flagt er in, der vogt und pursner, hier umb, und ward die sach gezogen für rat und richter und gemaind, und nach flag, antwort, red und widerred ward Büssler hier umb mit recht gesträffet.“

¹ Thommen II, Nr. 11.

² BAD., Nr. 91.

³ St.B., S. 139.

Daß dadurch die Stellung der Vögte erheblich ins Wanken geriet, liegt auf der Hand. Diese Rechte wurden der Stadt im Jahre 1466, nach der Einnahme durch die Eidgenossen, ausdrücklich bestätigt, sowie die Befreiung von Hof- und Landgerichten wiederholt.¹

Nachdem die Stadt die Blutgerichtsbarkeit erlangt hatte, konnte sie Achturteile aussprechen. Ob diese allerdings beachtet wurden, ist eine andere Frage. Daß Dießenhofen aber tatsächlich von diesem Rechte Gebrauch machte, zeigt eine Urkunde von 1429, wo König Sigismund die Stadt bittet, die über einen Bürger verhängte Acht aufzuheben.²

Wo das Blutgericht tagte, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen; auch der Standort des Galgens, der um die Zeit der französischen Revolution abgebrochen wurde, ist nicht ganz sicher bekannt.³

3. Hof- und Landgericht

Bevor wir auf das Rechtsverfahren vor Stadtgericht eintreten, wollen wir das Verhältnis dieses Gerichts zu andern Gerichten beleuchten. Im Jahre 1322 verleiht König Friedrich der Schöne der Stadt das Vorrecht, daß ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen.⁴ Damit ist die Befreiung der Stadt von Hof- und Landgerichten gemeint.

Diese Gerichte nahmen sehr häufig Klagen entgegen von Leuten, die außerhalb ihres Landgerichtskreises lebten.⁵ Nun konnte irgend jemand einen Stadtbürger, anstatt vor Stadtgericht, vor dem Landgericht belangen, also das Stadtgericht umgehen. Dieser Rechtsunsicherheit begegnete also König Friedrich damit, daß er die Bürger von auswärtigen Gerichten eximierte. Dieses *jus de non evocando* wird 1357 von Freiherr Konrad von Wartenberg, Hofrichter des Hofgerichtes zu Rottweil, bestätigt: „...daz man enhainen iren burger der stat ze D. uffen enhain weltlich geriht und für enhainen weltlichen rihtere laden, ziehen noch trengen sol, danne für iren rihtere in der stat ze D., es wäre denne, daz der cläger da rehtlos verlassen wurde.“⁶

¹ BAD., Nr. 148a: Schultheiß und Rat können hinsüro den Bann oder das Blut richten, wie sie es bisher in der Vogtei getan haben.

² Thommen III, Nr. 199.

³ Rüeger, S. 407, weiß folgendes zu berichten: Der Rhin mit samt seinen fischenzen, da er ansacht daroben bi den Plumpen (soll nit wit von dem Dießenhofener Hochgericht sin). Es dürfte sich hier um den Galgen handeln, der bei der französischen Revolution entfernt worden ist; es ist möglich, daß wir es hier mit der alten Blutgerichtsstätte zu tun haben.

⁴ TUB. IV, Nr. 1319.

⁵ Gasser: Landeshoheit, S. 201.

⁶ TUB. V, Nr. 2182.

Im Jahr 1274, anlässlich der Stadtrechtsneuerung, bestimmte König Rudolf von Habsburg: „...ad dicimus eciam predictis hanc supremam graciā omnium graciārum munera precellentem, quod nemo vestrum nec quis nunc et in ante in civitate D. comorancium pro quocumque excessu sentenciam proscripcionis mereatur, proscribi valeat sive proscripcionis sentencie innodari.“¹ Dies Verbot der Achtung von Bürgern bezog sich nur auf die einzelnen Bürger, nicht dagegen auf die ganze Stadt, denn im Jahre 1357 befaßt sich der Landtag zu Schapbuch mit der Achtungserklärung über D., die auf Antrag einer Frau Margret Ulmer von Überlingen ausgesprochen worden war.² Damals fand eine regelrechte Prozeßverhandlung statt, in der die Stadt D. durch ihren Weibel vertreten war. Der Weibel machte geltend, daß der Klägerin das Stadtgericht offen stehe, und daß er die Zuständigkeit des Landgerichtes bestreite. Dieser Auffassung pflichtete das Landgericht bei, und es entließ die Stadt aus der Acht.

Die Exemtionen führten zu einer Reihe von Streitfragen. Das Stadtbuch erwähnt den Fall, daß zwei Bürger freiwillig einen anderen Gerichtsstand wählen. Es verneint die Zulässigkeit solcher Parteivereinbarungen.³ Hingegen anerkennt es die Zuständigkeit eines anderen Stadtgerichtes für den Fall, daß die beiden Bürger von D. in dieser anderen Stadt wohnen.⁴ Die Wahl eines falschen Gerichtsstandes hat die Nichtigkeit des Urteils zur Folge, und außerdem wird der Kläger mit einer Buße belegt.⁵ Selbstverständlich galt das Stadtgericht auch

¹ TUB. III, Nr. 605.

² TUB. V, Nr. 2295.

³ St.B., S. 23: Der vogt, der schulthais und der rat hant gesetzet, daß dehainer, der hie burger ist, dehainen, der auch hie burger ist, außrenthalb unsren gerichten sol weder ze tagen noch ze gericht stan. Wär aber, daß daz beschaech, daß unser burger ainer also ze schaffend hett und ain ander unser burger wider in stuend, so mag der, der da ze schaffend hett, oder ain ander, der mit im ist, den selben manen bi dem aid, daß er nit wider in stand; wolt aber er ez dar umb nit myden, so ist er vervallen dar umb ze beßrung der statt j lib., dem cleger iij lib., dem schulthaissen iij β.

⁴ St.B., S. 23: Wär, daß unser burger zwēn oder me mit enander ze schaffent hettint, und die in ainer ander statt beid burger und seßhaft warint, die mugent in der selben statt und in dem selben gericht wol wider enander stan und ze gericht gan und hand dar umb dehain beßrung verschult.

⁵ St.B., S. 13: Swer hie burger ist, oder mit wesen hye ist, und ladet er ainen andern unserr burger oder ainen, der mit wesen hye ist, an ander gericht, swelch hande es ist, gahschlich oder weltlichen, oder claget er von im, der git ij lib. an die statt, iij lib. minen herren und iij β dem schulthaissen, und wz er im an behebt an anderm gericht, daß sol absin und tuot ienen finen schaden abe, den er ladz oder von dem er clegt. Füeri auch dehainer von hynnan, dar umb daß er ainen ladet oder ainen flagt, der unser burger ist, oder der hie wonhaft ist, mit wesen an anderm gericht, der git den selben ahnunge, oder er sol us der stat iemer sin, unz er den ahnunge gewert, won hab im danne recht von ienem versah, von dem er clegt von uns.

als Gerichtsstand für Nichtbürger, die in D. ihren Wohnsitz hatten.¹ Im Laufe der Zeit erlangten die meisten Städte die Exemption, und es erhob sich die Frage, welcher Gerichtsstand gelte, wenn zwei Personen mit verschiedenem Wohnsitz und Bürgerrecht miteinander in Streit kämen. Jede der Parteien beruft sich auf ihr Privilegium de non evocando. Im Jahre 1389 kam der Landrichter in die Lage, einen derartigen Fall zu entscheiden, anlässlich eines Streites zwischen einem in D. wohnenden Bürger von D. und einem in Schaffhausen wohnenden Bürger von Schaffhausen. Das Urteil ist insofern ganz lehrreich, als es mit dem heute noch geltenden Sache übereinstimmt, daß der Kläger den Beklagten am Wohnsitz des Beklagten aufzusuchen habe.²

Das Privilegium de non evocando wurde in der Folgezeit erneuert.³ Als die Stadt die Reichsfreiheit erlangt hatte, ging sie gegen die Vertreter desselben mit aller Strenge vor.⁴

4. Westfälische Temegerichte

Zu welch sagenhafter Berühmtheit es die westfälischen Temegerichte gebracht haben, zeigen zwei Stellen im Stadtbuch von 1437 und 1438. Im ersten Falle ist die Rede von einem Hans Zirler, „der vil wunderlichen red und worten brüche, wie er etlich unsfern maine fürzenemen und uf fremde gericht triben und gemain statt gen Westfal für dʒ haimlich gericht laden von sachen wegen etwas gelž...“⁵ Diesem Hans Zirler wird, wahrscheinlich aus Angst vor dem westfälischen Gericht, zugestanden, daß er die Stadt D. entweder vor dem Stadtgericht verlangen kann, oder in „Schäfhusen oder Ratolfszelle“.

Im zweiten Falle, aus dem Jahre 1438, wird von Hans Eberli, Vater und Sohn, den Kürschnern, verlangt, daß sie die Stadt vor kein fremdes Gericht laden, „insunder nicht gen Westfal“.⁶

¹ St.B., S. 2: Swen och der schulthais und der rat besendet ze dem gerichte oder ze andern elichen sachen der stette, kunt der nüt dar, der sol der statte gen X β, dem schulthaissen iij β. Er ziehe denn uf, das den rat dunke, das er ledige sy oder den meren tahl des rates.

² St.A.3., Amt Rheinau, Nr. 89.

³ Von König Wenzel (BAD., Nr. 22); von König Rupprecht (BAD., Nr. 47).

⁴ St.B., S. 154: Item Hainzlh Syfrid von Basendingen hat minen frowen zem closter abgesait und hat auch von in geflagt, im moechte noch künd kain recht von in nit verlangen, und hat och der unsre ettlisch uf fremde lantgericht gelatt; da wart er gevangen und für ain recht gestelt und ain tail gebessret mit dem rechten. Und wan er die unsfern uf den landtag geladt hat, dʒ künd noch mocht er nit bessern, won unser frihait wifend, dʒ einer verfallen sige fünfzig mark goldes, der soeliches tuege, halb in unsers herren des küniges kammer, der ander halbtail an der statt buw.

⁵ St.B., S. 152.

⁶ St.B., S. 178.

5. Prozeßregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht

Für die räumliche Zuständigkeit wird im Stadtbuch gesagt, daß Verbrechen, die außerhalb des Stadtbannes an einem Bürger von D. verübt werden, so behandelt werden sollen, wie wenn dies innerhalb der Mauern geschehen wäre, insofern die Sache vor das Stadtgericht zur Aburteilung kommt.¹ Dies bedeutet eine Ausdehnung des Stadtfriedens. Der Stadtfriede wird hier nicht mehr räumlich begrenzt, sondern er wird zu einem Personalfrieden für die Stadtbürger. Praktisch kam diese Erweiterung natürlich nur in Betracht für Verbrechen, die in nächster Nähe der Stadt verübt worden waren.

Als Verjährungs- oder Verwirkungsfrist für Ansprachen, die Grund- eigentum betrafen, galt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.²

Der Beweis wird in damaliger Zeit, abgesehen von Urkunden, im wesentlichen noch durch Parteid geführt. Wir finden eine Reihe von Schutzbestimmungen, damit derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, von der andern Partei zu ihrer Rechtfertigung nicht des Meineides bezichtigt wird.³ Von einer beklagten Frau, die falsche Aussagen gemacht hat, wird beschlossen, „ir worten nüt me ze globen in kainen sachen, und sol man kainen aid me niemer me von ir genemen.“⁴

¹ St.B., S. 13: Der schulthais und der rat hant gejetet: Ist das ieman vor der stat ze D. unsfern burger, oder der hye gewerf oder stüre git, beschalkot mit worten oder mit werchen, also das es bußwidrig ist, das sol er besseron in allen dem recht, alz ob es in dem gericht geschehen waeri.

² St.B., S. 24: ...Wer dem andern wellet an sin ligent guot, es syg aigen oder lehen, mit gericht und mit clag, das er inne hat gehebt ain jar, sechs wochen und drie tag, und mag auch dar umb das reht tun, und behaupt der cleger das gut nit mit dem rehten, so ist er vervallen der statt V lib., und dem, dem er sin guot angesprochen hett, X lib., und dem schulthaissen iij β d.

³ St.B., S. 24: Der vogt, der schulthais und der rat hant gejetet: Weler ainen ayd sweret, und spricht denne ieman wider den, der gesworen hett, er hab nit recht gesworen, und syg nit, alz er gesworn hät, und redet er das dem, der gesworn het, under ougen, der selb, der die red tuot, der gyt minem herren iij lib., der statt j lib., dem cleger iij lib.. dem schulthaissen iij β. Weler aber fraevenlich ainen under ougen sprichtet, er syg mainaid oder er hab verhitlich (falsch) gesworn, ald mit sämlichen worten, der gyt die vorgenant buoß zwialt.

⁴ St.B., S. 154. Bgl. auch noch die Variation dieses Grundsatzes in St.B., S. 24: Wir, der schulthais und der rat ze D., figent dez überain komen: Wer der ist, der hanman weidenlich den zimmerman von dehainerlaug sachen wegen beklebt ald verheft in unsfern gerichten ze D., und so man denn für gericht kunt, ist denn dü sache an ir selb also, das dem selben hanman ain aid ertaitt wirt, den wirt er nit tuon, es sig denn dez willen, der in dem beflaget het, won er in unfern rät öffentlich von ains aides wegen von erbern lüten übersaitt ist, das er vormals unredlich gesworn hab. Wär auch, das der, der mit dem egenanten hanman ze schaffen hat, ainen aid sweren welt und in dunkti, das er das wol möcht sicher tuon, das sin sache also wär, alz er ze im geflegt hett, wenn er denn den aid getan hett, so hett er sache damit behaben und sol denn da bi beliben.

Im Stadtbuch ist sodann die Zeugenpflicht und der Ausschluß geregelt. Einmal kann kein Fremder Zeuge sein über einen Bürger; es besteht eine Zeugenpflicht des Wirtes über den Gast.¹ Einem Zeugen, der glaubt, sich nicht richtig ausdrücken zu können, wird erlaubt, seine Aussage durch den Fürsprech der ihn stellenden Partei zu machen, und sie dann bloß zu bestätigen. „Wer vor rat oder gericht von dehainer lan sach züg sol sin, und dunkt den, daz er daz, dar umb er ze zügen genemmet ist, nit wol ze worten noch bereden kunt, so mag ez dez fürsprech, dem er helfen soll, wol für in offnen, und nach der offnung tuot denn der gezüg daz recht, alz er tuon sol, daz im ze wissen sng, daz ez also sng, alz der fürsprech geöffnet hett, so het der selb züg geholzen dez, alz der fürsprech geöffnet het.“²

Auch die Verbeiständigung ist geregelt. Die Frau bedarf immer eines Beistandes; ausgenommen sind jedoch die Witwen.³ Der Vogt wird vom Gericht bestellt.⁴ Die Pflichten, die der Beistand zu erfüllen hat, sind genau umschrieben. Er hat die Frau über die Sache dreimal „bi ir aide, ob si die sach gern taeti“ zu befragen. Wer ohne Fürsprech vor Gericht kommt und weiter spricht, nachdem ihm das Wort entzogen worden ist, bezahlt eine kleine Buße.⁵ Verboten ist endlich noch die Beschimpfung der anderen Partei vor Gericht.⁶

VI. Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land

Von einer Herrschaft über das Land können wir natürlich erst sprechen, wenn die Stadt die volle Selbständigkeit erlangt hat. Denn vorher ist die Stadt ja selbst noch Untertanenland. Eine Herrschaft über das Land konnte auf zwei Arten erworben werden: durch Erwerb von Grundherrschaft, oder durch Erwerb von Vogteirechten. Eine Herrschaft auf der Grundlage des Grundbesitzes wäre zu langwierig und vor allem zu kostspielig gewesen. Sie konnte deshalb nur auf dem Wege

¹ TÜB. III, Nr. 418, S. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem. Item hospes erit testis super hospitem.

² St. B., S. 25.

³ TÜB. V, Nr. 2102.

⁴ TÜB. V, Nr. 1810, 2009.

⁵ St. B., S. 12: Swer an fürsprechen redet vor gericht, so ez verbotten wirt, er well danne urtahl sprechen oder wider reden, der git der stat j β, dem schulthaißen iij β.

⁶ St. B., S. 12: Swer den andern beschalket vor gericht oder an gericht mit schalklichen worten, daz er in haizet liegen oder fuß schalklich, der git V β an die stat, dem schulthaißen iij β.

des Erwerbs von Vogteirechten geschehen. Wir sind deshalb gezwungen, ganz kurz die Entwicklung der Vogtei D. zu betrachten. Die Vogtei entwickelte sich in Anlehnung an das gleichnamige Amt des habsburgischen Urbars. Der Begriff der Vogtei ist dabei weniger ein geographischer als ein rechtlicher; er ist die Summe der Rechte, die der Herrschaft in dem betreffenden Gebiete zustanden. „Dem Vogt war ohne Zweifel von Anfang an die Verwaltung der herrschaftlichen Rechte verschiedener Art übertragen.“¹ Ihm stand vor allem die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in der Vogtei zu. Die Befreiung vom Landgericht und die Bildung eines eigenen Blutgerichtskreises interessiert uns in diesem Zusammenhang nicht, weil nicht die Blutgerichtsbarkeit das Wesentliche in den Herrschaftsrechten ist, sondern die Niedergerichtsbarkeit.

In territorialer Hinsicht umfaßt die Vogtei Dießenhofen die Stadt D. mit dem Kloster St. Katharinenthal, die Dörfer Dörflingen, Gailingen, Willisdorf, Niederschlatt, Wildensbuch, Örlingen, Ossingen, Rundelfingen, Basadingen, Schlattingen und Trüllikon.² Als Vögte, von der Herrschaft eingesetzt, amteten die Truchseß von D. Die Verhältnisse in der Vogtei interessieren uns bis zum Jahre 1370 nicht, weil ein Erwerb von Vogteirechten durch die Stadt in dieser Zeit nicht in Frage kam; denn bis zu diesem Jahre ist die Vogtei fest in den Händen der Herrschaft. Erst als sie anfing, ihre Gerechtigkeiten zu verpfänden, bröckelte die Vogtei D. langsam ab. Vom Jahre 1370 an ist in der Tat ihre Geschichte im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfändung.³ Im Jahre 1371 werden sowohl die Ausübung der vogteiherrlichen Gewalt, als auch die Einkünfte der Stadt auf 4 Jahre verpfändet. Dies stellt ein Entgegenkommen der Herzoge gegenüber der Stadt dar, da sie infolge des großen Brandungslüdes in diesem Jahre in Not gekommen war.⁴

Im Jahr 1377 finden wir den Ministerialen Rudolf Spiser im Besitze der Vogtei; sie wurde ihm verpfändet wegen 100 Gulden, die er der Herrschaft in den Guglerkriegen geliehen hatte.⁵

Im Jahre 1407 „begnadet“ die Herrschaft „den Molly Druchsezz von D.“ und verschreibt ihm „die vogten ze D. daselbs sein lebttag.“⁶

¹ Blumer, Landgericht, S. 92.

² Nach einer Urkundenkopie aus dem Jahre 1465 im BAD. Die Vogtei entsprach also damals nicht mehr genau dem Umfange, den W. Meier angegeben hat. Die Vogtei verkleinerte sich infolge von Verpfändungen ständig.

³ W. Meier, S. 91.

⁴ Thommen II, Nr. 11.

⁵ Thommen II, Nr. 78.

⁶ Thommen II, Nr. 644.

Bald darauf beginnt die Leidensgeschichte der Stadt. 1415 erlangt sie die Reichsfreiheit, gibt Sigismund ein Darlehen von 1000 Gulden und erhält dafür u. a. die Vogtei zu Pfand, sobald Molli Truchseß gestorben sei.¹ Molli stirbt 1434. Nun geht der große Betrug vor sich, den wir schon beim Zoll kennen gelernt haben.² Dadurch, daß Molli schon 1417 zum Herzog ging und von ihm einen Revers erhielt des Inhalts, daß er die Vogtei nicht als Leibgeding, sondern als Pfand innehabe, und indem dieser Revers vordatiert wurde auf das Jahr 1413, wurde die Verpfändung seitens des Kaisers an die Stadt selbstverständlich ungültig, da sie anscheinend auf ganz falschen Voraussetzungen fußte, wenn es der Stadt nicht gelang, die Fälschung nachzuweisen. Der Beweis gelang offenbar der Stadt im Jahre 1434 vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Basel nicht; denn das Urteil fiel vollständig zu ungunsten der Stadt aus.

Somit war die große Chance verloren, welche die Stadt damals hatte. Zwar leuchtete ihr noch einmal ein Hoffnungsstrahl, als im Jahre 1460 der Herzog von Österreich gezwungen war, der Stadt die Vogtei, den Zoll, die Stadtsteuer und das Haus, das er in der Stadt noch besaß, unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes zu verpfänden.³ Einige Monate später verzichtete der Herzog sogar ausdrücklich auf die Wiedereinlösung.⁴ Damit war die Stadt in den Besitz der Vogtei D. gelangt. Allein dieser Besitz war von sehr kurzer Dauer; denn noch im gleichen Jahr wurde D. von den Eidgenossen belagert und mußte sich ergeben. Im Friedensvertrag nahmen die Eidgenossen die Vogtei an sich, indem sie die Rechtsgültigkeit der Verpfändung bestritten, da sie erst geschehen war, als die Eidgenossen bereits mit den Herzogen von Österreich im Kriege standen.

¹ BÄD., Nr. 60.

² Oben § 6, 2.

³ BÄD., Nr. 124.

⁴ BÄD., Nr. 136.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	67
Quellen und Literatur	68
I. Blick auf die Geschichte der Grafen von Rüburg und der Landgrafschaft Thurgau	71
II. Die Verhältnisse bei der Stadtgründung	
§ 1. Geographische Verhältnisse	
1. Topographische Lage der Stadt	73
2. Wirtschaftsgeographische Lage der Stadt	79
§ 2. Eigentum am Stadtboden	
1. Die Allmende	83
2. In der Stadt	
a. Eigentum des Stadtherrn	88
b. Eigentum der Bürger	92
III. Die Stadtgründung	
§ 3. Diezenhofen vor der Stadtgründung	100
§ 4. Die Entstehung der Stadt	
1. Das Stadtrecht	102
2. Burg und Ummauerung	105
§ 5. Bauliche Entwicklung der Stadt	109
IV. Die Stadtherrschaft	
§ 6. Markt- und Zollwesen	
1. Der Markt	113
2. Der Zoll	122
§ 7. Die übrigen Regalien	
1. Das Münzregal	130
2. Das Steuerregal	133
3. Das Mannschaftsrecht	137
4. Das Mühlrecht	139
5. Die Fischenz	142
6. Das Judenregal	142
§ 8. Grundherrliche und kirchliche Verhältnisse	
1. Die Kirche	144
2. Die Wohlfahrtsanstalten: Spital, Friedhof, Siechenhaus, Schule . .	151
V. Die Stadtgemeinde	
§ 9. Zusammensetzung der Stadtbevölkerung	
1. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts	152
2. Stadtluft macht frei	157
3. Die adelige Bürgerschaft	160

	Seite
4. Die nichtadelige Bürgerschaft	162
a. Herkommen und Stand	162
b. Beruf	164
5. Ausbürger und „Inwonter“ (Hintersassen)	165
a. Ausburger	165
b. Inwonter (Hintersassen)	166
6. Pflichten der Bürger	166
7. Fremde	167
§ 10. Die Gemeindeverfassung	
1. Die Gemeindevorstände	
a. Vogt und Schultheiß	168
b. Der Rat	175
c. Andere Ämter	181
2. Die Stadtgemeinde	182
§ 11. Stadt und Kloster	189
§ 12. Die Gerichtsorganisation	
1. Das Stadtgericht	194
2. Hoch- und Blutgericht	198
3. Hof- und Landgericht	200
4. Westfälische Femegegerichte	202
5. Prozeßregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht	203
VII. Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land	204
Alter Stadtplan von Dießenhofen	111

